



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 17. NOVEMBER 2008

STAATSANZEIGER

NR. 42 / SEITE 1789

I N H A L T

Seite	Seite	Seite
Staatskanzlei	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	Auflösung des Vereins „Freie Wählergruppe Kirn e.V.“ 1808
Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz 1790	Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Verfahren zur Plangenehmigung „Verbundleitungen LU-KA und Ethylen-Pipeline-Süd, Streckenabschnitt Rheinland-Pfalz - Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse vom 1. August 2007“) 1794	Planfeststellungsverfahren für vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße Nr. 10 (B 10) zwischen Godramstein und der Bundesautobahn Nr. 65 (BAB 65) von Bau-km ca. 0+100 bis Bau-km ca. 4+200 - Anhörungsverfahren - 1808
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 1790	Hochschulen	Bekanntmachung der Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinessen-Nahe 1808
Verleihung des Verdienstordens des Landes Rheinland-Pfalz 1790	Fachprüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang „Toxikologie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern 1794	Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar (10. Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Regionalmanagement) 1808
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	Prüfungsordnung des dualen Bachelor-Studiengangs Electrical Engineering (B.Eng.) des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Trier 1797	Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Rheinheissischen Elektrizitäts-Zweckverbandes Osthofen 1808
Öffentliche Belobigung (Rettungstat von Herrn Naser Moradi, Zweibrücken) 1790	Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Master of Business Administration“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule - 1803	Auflösung des Vereins Boxer-Klub, Gruppe Pirmasens e.V. 1808
Öffentliche Belobigung (Rettungstat von Frau Jutta Binder, Frau Marion Schmitz und Herrn Stephan Schmitz, Neuwied) 1790	Sonstige Veröffentlichungen	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hinterweiler Flurbereinigungsbeschluss 1809
Öffentliche Belobigung (Rettungstat von Frau Simone Block und Herrn Ralf Block, Mutterstadt) 1790	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der B 256 von Güllesheim nach Bürdenbach) 1807	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kirchweiler Flurbereinigungsbeschluss 1810
Öffentliche Belobigung (Rettungstat von Herrn Joachim Ogorek, Ruppertsberg) 1790	Auflösung des Vereins „Black Panthers e.V.“ 1807	Bekanntmachung einer öffentlichen Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg 1812
Öffentliche Belobigung (Rettungstat von Herrn Benjamin Rubröder, Bad Kreuznach, und Herr Michael Weyd, Hackenheim) .. 1790	Auflösung des Vereins „Tennessee Rebel Dancers Obrigheim 2002 e.V.“ 1807	Auflösung des Vereins „Ul-Flugsportverein Zweibrücken - Pirmasens“ 1812
Bekanntmachung der Prüfungstermine für die Zwischen- und Abschlussprüfung nach §§ 37 und 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in den Ausbildungsberufen „Sozialversicherungsfachangestellte - Rentenversicherung -“ „Straßenwärter“ 1791	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Rheinheissisches Schullandheim Miltenberg/Main (7. Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung) 1807	Öffentliche Ausschreibungen 1812
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		Stellenausschreibungen 1812
Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Welschneudorf, Hübingen und Gackebach, Landkreis: Westerwald, zugunsten der Verbandsgemeinde Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur 1791		Bekanntmachungen der Gerichte 1815

Staatskanzlei

8605.

Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 27. Oktober 2008

Der Herr Ministerpräsident hat folgende
Persönlichkeiten mit der Verdienstmedaille
des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet:

Frau Helga Augustin
Rheinböllen

Frau Ursula Baltz
Alzey

Herrn Hans-Otto Bauer
Simmern

Herrn Philipp Deller
St. Johann

Herrn Anton Gumbrich
Bingen am Rhein

Herrn Gerhard Gundlach
Waldfischbach-Burgalben

Herrn Oskar Hartwein
Waldalgesheim

Herrn Heinz Hofer
Zweibrücken

Herrn Karl Ingenbrand
Bretzenheim

Herrn Peter Jodeleit
Bad Kreuznach

Herrn Markus Kreiser
Obernheim-Kirchenarnbach

Herrn Norbert Raufer
Otterbach

Herrn Wolfgang Walther
Windesheim

Herrn Erich Wegmann
Busenberg

Herrn Hans Wingerter
Jockgrim

Frau Ottilie Wohmann
Ober-Olm

Mainz, den 27. Oktober 2008

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

8606.

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 3. November 2008

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten
hat der Herr Bundespräsident folgende
Verdienstorden verliehen:

Verdienstkreuz am Bande

Herrn Dr. Gerhard F. Braun
Wolfstein

Mainz, den 3. November 2008

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

8607.

Verleihung des Verdienstordens des Landes Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 3. November 2008

Herr Ministerpräsident Beck hat folgender
Persönlichkeit den Verdienstorden des Lan-
des Rheinland-Pfalz verliehen:

Herrn Dr. Karl Edtstadler
Salzburg

Mainz, den 3. November 2008

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

8608.

Öffentliche Belobigung (Rettungstat von Herrn Naser Moradi, Zweibrücken)

Herr Naser Moradi, wohnhaft Langental-
straße 4, 66482 Zweibrücken, hat am
24. April 2008 in Zweibrücken eine in den
Schwarzbach gefallene hilflose Person vor
dem Tod durch Ertrinken gerettet. Nachdem
die Person ca. 100 Meter abgetrieben wurde,
sprang Herr Moradi, der die Ernsthaftigkeit
der Situation erfasst hatte, von der Rosen-
gartenstraße aus über eine stark abfallende
Böschung in den Bach und brachte die Per-
son an das gegenüberliegende Ufer. Dort
wurde sie übernommen und an den Ret-
tungsdienst übergeben. Ohne die Hilfe von
Herrn Moradi wäre die hilflose Person er-
trunken.

Für diese beherzte Tat wird Herrn Naser Mo-
radi im Namen der Landesregierung von
Rheinland-Pfalz eine

Öffentliche Belobigung

ausgesprochen.

Trier, den 30. Oktober 2008

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Dr. Josef Peter Mertes
Präsident

8609.

Öffentliche Belobigung (Rettungstat von Frau Jutta Binder, Frau Marion Schmitz und Herrn Stephan Schmitz, Neuwied)

Frau Jutta Binder, wohnhaft Irlicher Straße
9, 56567 Neuwied; Frau Marion Schmitz
und Herr Stephan Schmitz, beide wohnhaft
Markenweg 7d, 56566 Neuwied; haben am
14. Juli 2007 die Kinder Azad Erten und
Hamza Harun Erten vor dem Tod durch
Ertrinken gerettet. Die beiden Kinder hiel-
ten den Bereich der Sprungbretter im
Freibad Feldkirchen irrtümlich für den
Nichtschwimmerbereich. Als Herr Schmitz
die daraus resultierende Notlage der
beiden Kinder erkannte, tauchte er zwei-
mal zum Beckenboden und brachte die bei-
den Kinder zum Beckenrand. Am Becken-
rand wurden die Kinder jeweils von Frau
Jutta Binder und Frau Marion Schmitz
übernommen und erstversorgt und reani-
miert.

Für diese beherzte Tat wird Frau Jutta Bin-
der, Frau Marion Schmitz und Herrn Step-
han Schmitz im Namen der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz eine

Öffentliche Belobigung

ausgesprochen.

Trier, den 31. Oktober 2008

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Dr. Josef Peter Mertes
Präsident

8610.

Öffentliche Belobigung (Rettungstat von Frau Simone Block und Herrn Ralf Block, Mutterstadt)

Frau Simone Block und Herr Ralf Block,
beide wohnhaft Friedrich-Ebert-Straße 1,
67112 Mutterstadt, haben am 21. Januar
2008 durch ihr beherztes Eingreifen einem
jungen Mädchen das Leben gerettet. Auf
einer Autobahnbrücke der A 65 bemerkten
sie ein junges Mädchen, welches offensicht-
lich die Absicht hatte, von dieser Brücke zu
springen. Nachdem die Eheleute Block die
Situation erkannt hatten, hielten sie ihr
Fahrzeug an, liefen zu der Person und konn-
ten sie auf die Innenseite des Brückengelän-
ders ziehen. Durch ihr Eingreifen konnten
die Eheleute die Absicht des jungen
Mädchens, sich von der Brücke zu stürzen,
verhindern und haben ihm dadurch das Le-
ben gerettet.

Für ihre beherzte Tat spreche ich Frau Simo-
ne Block und Herrn Ralf Block im Namen
der Landesregierung von Rheinland-Pfalz eine

Öffentliche Belobigung

aus.

Trier, den 31. Oktober 2008

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Dr. Josef Peter Mertes
Präsident

8611.

Öffentliche Belobigung (Rettungstat von Herrn Joachim Ogorek, Ruppertsberg)

Herr Joachim Ogorek hat am 23. April 2008
den 7-jährigen Mika Leicht vor dem Tod
durch Ertrinken gerettet. Herr Ogorek wurde
durch den Bruder des Mika darauf aufmerk-
sam gemacht, dass dieser in eine mit Wasser
gefüllte Baugrube gefallen sei und zu ertrin-
ken drohe. Herr Ogorek begab sich darauf-
hin zu der Baugrube, konnte den Jungen
aber nicht sofort entdecken, da dieser bereits
bis zu den Augen im Wasser stand und weiter
zu versinken drohte. Herr Ogorek warf ihm
die Gurte seines Freischneiders zu und zog
ihn daran aus dem Wasser. Anschließend
übergab er den Jungen dessen Vater. Durch
sein entschlossenes Handeln hat Herr
Ogorek dem Jungen das Leben gerettet.

Für seine beherzte Tat spreche ich Herrn
Joachim Ogorek im Namen der Landesregie-
rung von Rheinland-Pfalz eine

Öffentliche Belobigung

aus.

Trier, den 31. Oktober 2008

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Dr. Josef Peter Mertes
Präsident

8612.

Öffentliche Belobigung (Rettungstat von Herrn Benjamin Rubröder, Bad Kreuznach, und Herrn Michael Weyd, Hackenheim)

Herr Benjamin Rubröder, wohnhaft Peter-
Fink-Straße 17b, 55543 Bad Kreuznach, und
Herr Michael Weyd, wohnhaft Am Kirchberg
5, 55546 Hackenheim, haben am 16. Septem-
ber 2007 Herrn Alfred Weber durch ihr be-
herztes Eingreifen das Leben gerettet.
Während eines Fußballspiels erlitt Herr We-
ber einen Herzinfarkt. Durch die von Herrn

Benjamin Rubröder und Herrn Michael Weyd durchgeführten Erste-Hilfe-Maßnahmen bis zum Eintreffen des Notarztes wurde Herrn Weber das Leben gerettet.

Für diese entschlossene Tat wird Herrn Benjamin Rubröder und Herrn Michael Weyd im Namen der Landesregierung von Rheinland-Pfalz eine

Öffentliche Belobigung

ausgesprochen

Trier, den 31. Oktober 2008

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Dr. Josef Peter Mertes
Präsident

8613.

Bekanntmachung der Prüfungstermine für die Zwischen- und Abschlussprüfung nach §§ 37 und 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in den Ausbildungsberufen „Sozialversicherungsfachangestellte - Rentenversicherung -“ „Straßenwärter“

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes vom 15. Mai 2008, gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst Folgendes bekannt:

Sozialversicherungsfachangestellte - Fachrichtung Rentenversicherung -

Zwischenprüfung 2009:

11. und 12. 2. 2009

Abschlussprüfung Sommer 2009:

11. 2. 2009	Wirtschafts- und Sozialkunde
12. - 14. 5. 2009	restliche schriftlichen Arbeiten

Straßenwärter

Abschlussprüfung Winter 2008/2009:

16. und 17. 12. 2008	schriftliche Prüfung
13. 1. 2009	praktische Prüfung
23. 1. 2009	Verabschiedung

Zwischenprüfung 2009:

18. 12. 2008	schriftliche Prüfung
14. und 15. 1. 2009	praktische Prüfung

Trier, den 4. November 2008

- 41 01/12 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion Trier
Im Auftrag
Judith Schnitzler

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

8614.

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Welschneudorf, Hübingen und Gackenbach, Landkreis Westerwald, zugunsten der Verbandsgemeinde Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung vom 19. August 2002

(BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers wird für die Wassergewinnungsanlagen Quellen „Untershausen I“, „Untershausen II“ und „Untershausen III“ in der Gemarkung Welschneudorf, Flur 22, Flurstück 2523, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt südöstlich der Ortslage Welschneudorf, hat eine Größe von 30,84 ha und wird durch 3 Schutzzonen gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1 : 25.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsgebiet
(nicht schraffiert),
- Zone II = Engere Schutzzone
(rechtsgeneigt schraffiert) und
- Zone III = Weitere Schutzzone
(linksgeneigt schraffiert).

Die zwei Zonen I
erstrecken sich auf folgende Bereiche:

1. Quelle „Untershausen I“ und Quelle „Untershausen II“:
Gemarkung Welschneudorf, Flur 22, Teil des Flurstückes 2523; Größe: 0,31 ha
2. Quelle „Untershausen III“
Gemarkung Welschneudorf, Flur 22, Teil des Flurstückes 2523; Größe: 0,09 ha

Die zwei Zonen II
erstrecken sich auf folgende Bereiche:

1. Quelle „Untershausen I“ und Quelle „Untershausen II“:
Gemarkung Welschneudorf, Flur 22;
Größe: 3,27 ha
2. Quelle „Untershausen III“
Gemarkung Welschneudorf, Flur 22;
Größe: 2,01 ha

Die gemeinsame Zone III
erstreckt sich auf die Gemarkungen Welschneudorf, Flur 22, Hübingen, Fluren 1 und 2, sowie Gackenbach, Flur 50, und hat eine Größe von 25,16 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1 : 1000 und 1 : 5000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsgebiet
(blaue Umrandung),
- Zone II = Engere Schutzzone
(grüne Umrandung),
- Zone III = Weitere Schutzzone
(rote Umrandung).

Die Karten werden archivmäßig bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Obere Wasserbehörde - Neustadt 21 56068 Koblenz

und der

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote und Beschränkungen

(1) Zone I (Fassungsgebiet)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung des Betriebs und der Instandhaltung der Wassergewinnungsanlage untersagt, und zwar insbesondere:

- 1.1 die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 1.2 Fahr- und Fußgängerverkehr
- 1.3 land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- 1.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 2.1 die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 2.2 Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen
- 2.3 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- 2.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte
- 2.5 Durchleiten von Abwasser
- 2.6 Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser
- 2.7 Herstellung, Erweiterung und Betrieb von Drainagen
- 2.8 Die nach der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellenden und aufzubewahrenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Begünstigten und der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 3.1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe
- 3.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen, in denen mit ra-

- 3.3 dioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnische Anlagen und Kraftwerke
- 3.4 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten
- 3.5 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen
- 3.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Wärmekraftwerken
- 3.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze
- 3.8 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagplätzen (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)
- 3.9 Militärische Anlagen und Übungen
- 3.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Schießplätzen und Schießständen
- 3.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen
- 3.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Friedhöfen
- 3.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen
- 3.14 Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen die Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung
- 3.15 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager, Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann
- 3.16 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- 3.17 Errichtung und Erweiterung der Kanalisation einschließlich Mischwasserentlastungsanlagen (Regenüberlauf und Regenüberlaufbecken), ausgenommen Anlagen, die eine erhöhte Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden
- 3.18 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben
- 3.19 Einleitung von Abwasser in den Untergrund, einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- 3.20 Verwendung von Materialien beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosgkeit nicht genügen
- 3.21 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe
- 3.22 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen
- 3.23 Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe
- 3.24 Abfalldeponien, dies gilt u.a. für:
- 3.24.1 Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisanden
- 3.24.2 Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z. B. Bergehalden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können
- 3.24.3 Lagerung und Entsorgung von Bioabfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen
- 3.25 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt u.a. für:
- 3.25.1 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen
- 3.25.2 Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen
- 3.25.3 Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager
- 3.25.4 Anlagen zur Verwertung von Reststoffen (z. B. Bauschuttrecycling)
- 3.26 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung), dies gilt vor allem für:
- 3.26.1 Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen
- 3.26.2 Lagerung von Mineraldünger sowie Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln
- 3.26.3 Verwendung von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt
- 3.26.4 Anwendung und Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
- 3.26.5 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen
- 3.26.6 Gärfuttermieten (Feldsilage)
- 3.26.7 Ausbringen von Klärschlamm, Fäkaltschlamm und Bioabfall
- 3.26.8 Tierbesatz, insbesondere Beweidung
- 3.26.9 Waldrodung, Kahlschlag, Erstaufforstungen, Grünlandumbruch, Schwarzbache
- 3.26.10 Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen
- 3.26.11 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen, Baumschulen, Gartenbaubetrieben und forstlichen Pflanzgärten
- 3.26.12 landwirtschaftlicher Anbau von Sommerkulturen, wenn nicht eine überwinternde oder abfrierende Zwischenfrucht mit anschließender Mulchsaat angebaut wird
- 3.27 Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten
- 3.28 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
- 3.29 Ablagern und Aufhalten bergbaulicher Rückstände
- 3.30 Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle nicht mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- 3.31 Gewinnung von Erdwärme
- 3.32 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche) sowie Hochwasserretentionsflächen
- 3.33 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
- 3.34 Bohrungen
- 3.35 Sprengungen
- 3.36 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen
- 3.37 Motorsport
- 3.38 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen
- 3.39 Badebetrieb, Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb, Zeltlager, Campingplätze, Aufstellung von Wohnwagen und Wohnmobilen
- 3.40 Errichtung, Erweiterung und wesentliche Umgestaltung von Sport- und Freizeitanlagen
- 3.41 Errichtung, Erweiterung und wesentliche Umgestaltung von baulichen Anlagen im Außenbereich (z.B. Grillhütten, Sportheime, Jagdhütten, Freizeitanlagen, Gartenhäuser)
- 3.42 Holzlagerplätze (Nass- und Trockenlagerung), Nassholzkonservierung
- 3.43 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnungsbrunnen

§ 4

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
- b) das Aufstellen von Hinweisschildern.

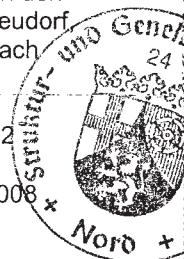
(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsgebiete, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**
Bestandteil der Rechtsverordnung
über die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes in den
Gemarkungen Welschneudorf
Hübingen und Gackenbach

Az.: 312-61-143-12/1992

Ausgefertigt: 31.10.2008
Im Auftrag

(Alfred Grunenberg)



**Wasserschutzgebiet
Quellen Untershausen**

Zeichenerklärung

- | | |
|--|----------------|
| | Schutzzone I |
| | Schutzzone II |
| | Schutzzone III |

Ausschnitt aus der topographischen Karte 1 : 25.000,
Blatt Nr. 5612 Bad Ems und Blatt Nr. 5613 Schaumburg.
Datengrundlage: Geobasisinformation der
Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 5 Befreiungen

(1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verböten des § 3 Befreiungen zulassen.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 6 Begünstigte

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
- b) eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 8 Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an die Begünstigte zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 31. Oktober 2008

- 1-312-61-143-12/1992 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Alfred Grunen berg

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

8615.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Verfahren zur Plangenehmigung „Verbundleitungen LU-KA und Ethylen-Pipeline-Süd, Streckenabschnitt Rheinland-Pfalz - Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse vom 1. August 2007“)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Ab-

fallwirtschaft und Bodenschutz, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Plangenehmigung „Verbundleitungen LU-KA und Ethylen-Pipeline-Süd, Streckenabschnitt Rheinland-Pfalz - Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse vom 1. August 2007“ (Az: 312/566-305 - Lu 1,3/05) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die BASF SE, 67056 Ludwigshafen am Rhein.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 114 a Abs. 2 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße, zugänglich.

Neustadt an der Weinstraße,
den 6. November 2008

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Ralf Neumann
Vizepräsident

Hochschulen

8616.

**Fachprüfungsordnung
für den nicht-konsekutiven
Masterstudiengang „Toxikologie“
des Fachbereichs Chemie
an der Technischen Universität
Kaiserslautern**

Vom 10. November 2008

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiengangssprache
- § 4 Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und der Prüfung
- § 6 Koordinatoren, Studienberatung
- § 7 Studienfächer, Studienplan, Module
- § 8 Verbindlichkeit der Teilnahme
- § 9 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Zulassung zur Masterprüfung
- § 13 Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung, Abschlusszeugnis
- § 14 Inkrafttreten

Anhänge

Anhang 1: Studienplan des Masterstudiengangs „Toxikologie“

Anhang 2: Auswahlverfahren

§ 1 Gegenstand des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Der Masterstudiengang „Toxikologie“ am Fachbereich Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern ermöglicht nach vier Fachsemestern einen Abschluss als „Master of Science“. Die Verfahrensvorschriften für den Masterstudiengang und die Masterprüfung sind in der Allgemeinen Masterprüfungsordnung der Technischen Universität Kaiserslautern (AMPO) und in der vorliegenden Fachprüfungsordnung festgelegt.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Toxikologie erworben hat und fachliche Zusammenhänge überblickt. Es soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, deren Bedeutung für die berufliche Praxis zu erkennen, und mit dem erworbenen Wissen kritisch und verantwortungsvoll umzugehen.

§ 2 Akademischer Grad

Der Fachbereich Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern verleiht nach erfolgreichem Studium und bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M. Sc.“).

§ 3 Studiengangssprache

(1) Die Lehr- und Prüfungssprache des Masterstudiengangs ist Deutsch soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Lehrveranstaltungen können in Absprache mit den Studierenden und dem Dozenten in englischer Sprache stattfinden.

(3) Das Pflichtmodul PM-7 (Toxikologisches Industriepraktikum II) wird in englischer Sprache durchgeführt (inkl. Prüfungsleistung).

§ 4 Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Es werden maximal 13 Bewerberinnen oder Bewerber pro Jahr zugelassen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und geeignet sind (s. Absatz 4) werden zum Masterstudiengang Toxikologie zugelassen. Die Zulassung kann an weitere Auflagen gebunden sein. (siehe Absatz 5)

(3) Zugangsvoraussetzungen sind:

- die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Einschreibordnung der Technischen Universität Kaiserslautern
- ein abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium (Bachelor, Staatsexamen oder Diplom) in Chemie, Biologie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie oder einem als gleichwertig angesehenen Fach. Die Gleichwertigkeit stellt der Prüfungsausschuss fest. Das Studium soll mindestens den Umfang eines Bachelorstudiums haben.

(4) Das Auswahlverfahren ist im Anhang 2 zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung auf Gleichwertigkeit und dem Aus-

wahlverfahren kann der Prüfungsausschuss die Wahlmöglichkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers einschränken, indem er die Zulassung zum Masterstudiengang an die Belegung eines bestimmten Moduls bzw. bestimmter Module des Wahlpflichtbereichs im ersten Studienhalbjahr bindet. Durch diese Regelung sollen die heterogenen Eingangsqualifikationen der Bewerberinnen oder Bewerber aus verschiedenen Fachrichtungen ausgeglichen werden.

§ 5

Regelstudienzeit,

Gliederung des Studiums und der Prüfung

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Toxikologie“ beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (zwei Studienjahre).

(2) Der Studienbeginn erfolgt im Wintersemester.

(3) Der Masterstudiengang umfasst das Studium von elf Pflicht- (inklusive Masterarbeit) und drei Wahlpflichtmodulen sowie einem Freiraummodul (siehe Studienplan, Anhang 1).

(4) Im Masterstudiengang müssen mindestens 90 Leistungspunkte erworben werden (ohne Masterarbeit). Für die abschließende Masterarbeit werden zusätzlich 30 Leistungspunkte (einschließlich Seminar) vergeben.

§ 6

Koordinatoren, Studienberatung

(1) Zwei Fachbereichsmitglieder, von denen ein Mitglied Professor sein muss, werden vom Fachbereichsrat als Koordinatoren für den Masterstudiengang „Toxikologie“ gewählt. Die Amtszeit der Koordinatoren beträgt drei Jahre.

(2) Die Koordinatoren sorgen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Hochschullehrern, dem Geschäftsführer, den Fachbereichs-Gremien und dem Prüfungsamt für einen effektiven Ablauf des Studiengangs.

(3) Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der TU Kaiserslautern durchgeführt wird und einer, insbesondere für ausländische Studierende angebotene Beratung durch die International School for Graduate Students (ISGS) findet eine Fachstudienberatung statt. Die Fachstudienberatung erfolgt durch vom Fachbereich dazu beauftragte Personen.

(4) Eine Fachstudienberatung ist insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- vor oder zu Beginn des Masterstudiums,
- im Falle von Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsel, insbesondere für ausländische Studierende,
- bei einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt.

(5) Nach Abschluss des ersten Studienjahres muss eine Fachstudienberatung in Anspruch genommen werden, wenn mehr als eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden worden ist. Über den Besuch der Fachstudienberatung ist von dem Betreuer eine Bescheinigung auszustellen.

(6) Zu Beginn des ersten Studienjahrs findet für alle Studierenden eine einführende Veranstaltung statt, die eine Orientierung über den Masterstudiengang und die Studienanforderungen gibt.

§ 7

Studienfächer, Studienplan, Module

(1) Der kommentierte Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Toxikologie findet sich in Anhang 1.

(2) Der Studiengang umfasst die in Anhang 1 dargestellten Module. Die einzelnen Module sind im Modulhandbuch beschrieben.

§ 8

Verbindlichkeit der Teilnahme

(1) Für die Teilnahme an den, den Modulen zugeordneten Praktika und Seminaren ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung erforderlich. Das Prüfungsamt setzt in Absprache mit den Veranstaltungsleitern die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Die Anmeldung zur letzten Lehrveranstaltung eines Moduls beinhaltet auch die Verpflichtung zur Teilnahme an der Leistungsüberprüfung des Moduls.

(2) Eine erneute Teilnahme an einer bereits erfolgreich absolvierten praktischen Lehrveranstaltung ist ausgeschlossen.

§ 9

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus 15 studienbegleitenden Prüfungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen und der Masterarbeit (Anhang 1). Für den Erwerb der für die Module festgelegten Leistungspunkte ist neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen eine regelmäßige (AMPO, § 5 Abs. 3), aktive Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen sowie an den begleitenden Seminaren erforderlich. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme an einem Praktikum noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu einem ganzen Tag versäumt hat.

(2) Über die Zulassung von weiteren Modulen für die Anerkennung studienbegleitender Prüfungen im Sinne von Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Leistungsüberprüfungen finden mindestens einmal im Semester, am Ende der Vorlesungszeit oder in der vorlesungsfreien Zeit, statt. Die Termine der Prüfungen werden von den Fachprüfern festgesetzt und mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang und über das Internet bekannt gegeben. Gegenstand der Leistungsüberprüfungen sind die Inhalte der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Modulprüfungen können schriftlich oder mündlich sein, ggf. unter Einbeziehung von prüfungsäquivalenten Studienleistungen. Die Form der jeweiligen Prüfung ist mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist auf ungefähr 15 - 20 min pro Leistungspunkt zu bemessen. Die Dauer der mündlichen Prüfungen soll ungefähr 10 - 15 min pro Leistungspunkt betragen.

(5) Wer nicht bis zum Ende des 3. Fachsemesters Leistungen erbracht hat, die mindestens 50 Leistungspunkten entsprechen, muss ein Beratungsgespräch mit dem verantwortlichen Studienberater und dem Koordinator des Studiengangs führen. Über die Durchführung dieses Gespräches ist eine Bescheinigung auszustellen.

(6) Als Voraussetzung für die Durchführung der Masterarbeit muss die oder der Studierende die erforderlichen 15 Module erfolgreich absolviert haben. Wird die Masterarbeit nicht spätestens bis zu zwei Wochen nach Ausgabe des Themas begonnen, wird die Masterarbeit als „nicht bestanden“ gewertet. Es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss.

(7) Prüfungsleistungen können auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in Abstimmung mit dem Prüfer in englischer Sprache erbracht werden.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nichtbestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht bestanden, wird die Zahl der bei dieser Prüfung erzielbaren Leistungspunkte dem Maluskonto der Kandidatin oder des Kandidaten zugerechnet (siehe AMPO, § 5, Abs. 2). Eine zweite Wiederholung einer Modul- oder Teilmodulprüfung ist nur dann zulässig, wenn das Maluskonto nicht mit mehr als 15 Leistungspunkten (CP) belastet ist.

(2) Wiederholungsprüfungen können frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen, nicht bestandenenen Prüfung abgelegt werden. Eine Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb der Prüfungsperiode des Folgesemesters absolviert werden. Ansonsten gilt § 17 der AMPO.

(3) Eine mündliche Ergänzungsprüfung im Falle des Nichtbestehens einer schriftlichen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

§ 11

Masterarbeit

(1) Vor Beginn der Masterarbeit müssen alle mit den 15 Modulen verbundenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert und die dafür vergebenen 90 Leistungspunkte erworben sein (Anhang 1). Die Nachweise (Scheine) für die bestandenenen Modulprüfungen sind bei der Anmeldung für die Masterarbeit beim Prüfungsamt vorzulegen. Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterprüfung dürfen nicht vorher bereits Prüfungsleistungen oder Gegenstand von Prüfungen einer Bachelorprüfung gewesen sein.

(2) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung des Betreuers kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen um bis zu drei Monate verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens vier Wochen vor Ablauf der sechs Monate vorgelegt werden.

(3) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 100 Seiten (ohne Anhang) nicht überschreiten (Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1,5).

(4) Die Masterarbeit kann frühestens unmittelbar nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten Fachprüfung, und muss spätestens zwei Monate danach ausgegeben und begonnen werden.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den Betreuer und einen zweiten Fachprüfer. Alles Weitere regelt § 11 der AMPO.

§ 12

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung ist mit der Einschreibung zum Masterstudiengang schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag muss die Titel der Lehrveranstaltungen der nach § 4 durch den Prüfungsausschuss festgelegten Auflagen enthalten. Dem Antrag sind Erklärungen gemäß § 14 Abs. 2 AMPO sowie eine Liste der im vorangegangenen Hochschulstudium gemäß § 4 geprüften Veranstaltungen beizufügen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 2 AMPO.

§ 13

Ermittlung der Gesamtnote
der Masterprüfung, Abschlusszeugnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 7, Anhang 1 beschriebenen Module und die Masterarbeit erfolgreich absolviert und die dabei durchgeführten Leistungsüberprüfungen mit mindestens der Note 4,0 oder mit „bestanden“ bewertet worden sind und dabei insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten einzelnen Modulnoten und der Note der Masterarbeit. Damit ergibt sich folgende prozentuale Zusammensetzung der Gesamtnote:

	Leistungs- punkte (CP)	Prozentualer Anteil an Gesamtnote
Pflichtmodule	69	57 %
Masterarbeit	30	25 %
Wahlpflicht- module	16	13 %
Schlüssel- qualifikationen	5	5 %

(3) Das Zeugnis enthält:

1. Titel aller absolvierten Module mit Note;

2. Titel und Note der Masterarbeit;
3. Gesamtnote mit entsprechender ECTS-Note;
4. weitere Angaben gemäß § 21 Abs. 2 AMPO.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 10. November 2008

Der Dekan
des Fachbereichs Chemie
Prof. Dr. Wolfgang T r o m m e r

Anhang 1: Studienplan des Masterstudiengangs „Toxikologie“**a) Studienplan**

Semester	Modul • Lehrveranstaltungen	SWS	Workload (Summe)	Prüfungs- leistung	CP
1			990 h		33
	Grundlagen der Toxikologie und Pharmakologie (PM-1)	5	150 h	K	5
	Pathologie, Versuchstierkunde und Tierphysiologie (PM-2)	8	210 h	K	7
	Molekularbiologische Arbeitstechniken (PM-3)	6	210 h	K	7
	Toxikologisches Industriepraktikum I (PM-4)	42	210 h	P,K	7
	Risikobewertung und Regulatorische Toxikologie (PM-5) Teil I ¹	2	90 h	K	3
	Wahlpflicht (WM-1)	4	120 h	K,M	4
2			900 h		30
	Risikobewertung und Regulatorische Toxikologie (PM-5) Teil II ¹	2	90 h	K	3
	Spezielle Toxikologie und Pharmakologie (PM-6)	5	210 h	K	7
	Toxikologisches Industriepraktikum II (PM-7)	45	360 h	V,D	12
	Wahlpflicht (WM-2)	6-8	240 h	K,M	8
3			810 h		27
	Vertiefung Toxikologie und Pharmakologie (PM-8)	4	150 h	K	5
	Biostatistik und Epidemiologie (PM-9)	3	150 h	K	5
	Toxikologisches Forschungspraktikum (PM-10)	45	300 h	V,D,A	10
	Wahlpflicht (WM-3)	4	120 h	K	4
	Schlüsselqualifikation (FM-1)	2	90 h	K,M,S	3
4			900 h		30
	Masterarbeit	37,5	900 h	V,D,A	30

¹ Abschließende Modulprüfung für Teil I und Teil II am Ende des zweiten Fachsemesters.

K: Klausur; M: Mündliche Prüfung; V: Vortrag; D: Diskussion; P: Praktikumsbericht; A: schriftliche Arbeit; S: Sonstige Prüfungsleistungen

Anmerkungen zum Studienplan:

In den Modulen PM-3, PM-4, PM-7, PM-10 und WM-2 steht eine wissenschaftlich-praktische Ausbildung im Vordergrund. Die darin angebotenen Praktika werden von Seminaren oder Tutorien begleitet. Die Praktikumsmodule dauern zwischen zwei und acht Wochen (ganztägig).

Die theoretischen Pflichtmodule enthalten voneinander unabhängige theoretische Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare o. ä.), in denen Fachkenntnisse, vorwiegend (zu mindestens 75 %) vertieft werden. Die Noten der Lehrveranstaltungen gehen gemäß deren Leistungspunkten (CP) in die Gesamtnote der theoretischen Pflichtmodule ein.

Das Wahlpflichtmodul WM-1 dient zur Angleichung der heterogenen Eingangsqualifikationen der Bewerber aus unterschiedlichen Fachrichtungen. Die Zulassung von Bewerbern kann an die Belegung bestimmter Lehrveranstaltungen im Rahmen dieses Moduls gebunden werden. Dies geschieht durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit der Fachstudienberatung und ggf. dem Bewerber.

Die Wahlpflichtmodule WM-2 und WM-3 enthalten Lehrveranstaltungen nach Wahl, in denen Fachkenntnisse im toxikologischen oder nicht-toxikologischen Bereich vertieft werden können.

Im Freiraummodul (FM-1) sollen die Studierenden wichtige Schlüsselkompetenzen wie Präsentationstechniken, Rhetorik, Management, Fremdsprachen o. ä. erwerben. Dazu wird in Zusammenarbeit mit der ISGS ein Katalog an sog. „soft skill“-Veranstaltungen erarbeitet werden.

Die Art der studienbegleitenden Prüfungen für die Module des Masterstudiums ist variabel: Sie können mündlich oder schriftlich erfolgen, oder auch andere prüfungsrelevante Studienleistungen (z. B. die Bewertung von Seminarvorträgen, Protokollen oder Postern), unter Beachtung von § 10 Abs. 7 der AMPO, beinhalten.

Anhang 2 zu § 4 Abs. 2: Auswahlverfahren

(1) Das hier beschriebene Verfahren dient der Ermittlung der fachlichen und persönlichen Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zur Aufnahme in den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Toxikologie.

(2) Voraussetzung zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist ein abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium in Chemie, Biologie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie oder einem als gleichwertig angesehenen Fach. Die Gleichwertigkeit stellt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht über die Eignung entschieden und der Bewerber nicht zugelassen.

(4) Die Überprüfung der Studienvoraussetzungen gemäß § 4 und die Feststellung der Eignung werden anhand folgender Unterlagen durchgeführt, die der Bewerbung in deutscher oder englischer Sprache beiliegen müssen:

1. Abschlusszeugnis des Studiums und ggf. weitere Unterlagen, aus denen folgende Angaben hervorgehen:
 - a. Abschlussnote
 - b. Dauer des Studiums
 - c. Erbrachte Leistungen

z. B. in Form eines Academic Transcript, Transcript of Record oder entsprechenden Leistungsnachweisen.

2. Beschreibung der Inhalte der in Nummer 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen.
3. Motivationsschreiben mit Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und Erläuterung der persönlichen Studienziele.
4. Schriftliche Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs, unter besonderer Berücksichtigung praktischer Kenntnisse und Erfahrungen.
5. Bei ausländischen Bewerbern der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse, falls das bereits abgeschlossene Studium nicht in deutscher Sprache durchgeführt wurde. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache können nachgewiesen werden durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) bzw. den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF). Diese sind gleichgestellt. Nach § 3 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 5 der Rahmenverordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) werden die Stufen DSH-2 und TDN 4 (4 x TDN 4) für die unbeschränkte Zulassung zum Masterstudiengang Toxikologie festgelegt.

Folgende Sprachnachweise befreien nach § 7 RO-DT von DSH/TestDaF:

- Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung (FSP) eines Studienkollegs
- „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe II“ (DSD II)
- Zeugnis über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Institutes (Voraussetzung: Abnahme der Prüfung in einem Goethe-Institut in Deutschland oder im Ausland oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts);
- „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ oder „Großes Deutsches Sprachdiplom“, verliehen vom Goethe-Institut im Auftrag der LMU München.

(5) In der Regel erfolgt die Eignungsfeststellung aufgrund der in Absatz 4 genannten Bewerbungsunterlagen durch den Prüfungsausschuss. Der Bewerber wird mit „geeignet“ oder „nicht geeignet“ bewertet. Ist eine Eignungsfeststellung anhand der Bewerbungsunterlagen nicht möglich, kann der Bewerber zu einem ca. zwanzigminütigen Bewerbungsgespräch vor dem Prüfungsausschuss bzw. den Koordinatoren des Studiengangs aufgefordert werden.

(6) Beurteilungskriterien für die Feststellung der Eignung sind insbesondere:

1. aktive Beherrschung der deutschen Sprache,
 2. überdurchschnittliche Leistungen in dem für den Masterstudiengang gemäß § 4 Abs. 3 vorausgesetzten (Fach-)Hochschulstudium,
 3. praktische Erfahrungen und Kenntnisse, die dem Masterstudium förderlich sind,
 4. hinreichende Motivation zum Masterstudium,
 5. Befähigung zu einem zügigen, effektiven Studium.
- (7) Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder der

Bewerber im Auswahlverfahren die Bewertung „nicht geeignet“ erhält, wird ihm dies in einem schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(8) Ein Auswahlverfahren, das mit der Bewertung „nicht geeignet“ beendet wurde, darf frühestens nach einem Jahr nur wiederholt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweislich relevante zusätzliche Qualifikationen bzw. praktische Erfahrungen erworben hat.

(9) Die durchgeführten Auswahlverfahren werden in einer Niederschrift dokumentiert. Für die Einsicht der Akten gilt § 25 Abs. 2 AMPO entsprechend.

8617.

**Prüfungsordnung
des dualen Bachelor-Studiengangs
Electrical Engineering (B.Eng.)
des Fachbereichs Technik
der Fachhochschule Trier**

Vom 18. September 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Trier am 20. April 2007 die folgende Prüfungsordnung für den dualen Studiengang (Kooperative Ingenieurausbildung) Electrical Engineering an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 4. Juli 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2866/07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Praktische Vorbildung
- § 6 Studienberatung
- § 7 Aufbau des Bachelorstudiums
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Akademischer Grad
- § 10 Regelstudienzeit und Art und Umfang des Lehrangebots
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 13 Zweck und Durchführung der Bachelor-Abschlussprüfung
- § 14 Umfang und Art der Bachelor-Abschlussprüfung
- § 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Bachelor-Abschlussprüfung
- § 16 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 17 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Schriftliche Prüfungen
- § 20 Bachelor-Abschlussarbeit
- § 21 Kolloquium über die Bachelor-Abschlussarbeit
- § 22 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu Prüfungen

§ 23 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

§ 24 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 25 Freiversuch, Fristen

§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 27 Wiederholung von Prüfungen und Bachelor-Abschlussarbeit

§ 28 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 29 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

§ 30 Bachelor-Urkunde

§ 31 Ungültigkeit der Bachelor-Abschlussprüfung

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den dualen Bachelor-Studiengang (Kooperative Ingenieurausbildung) Electrical Engineering mit den Vertiefungsrichtungen „Automation and Power“ und „Information Technology and Electronics“ des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Trier.

§ 2 Studienziel

Der Fachbereich Technik vermittelt eine anwendungsbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Das Ziel dieser Ausbildung ist es, die Studierenden zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie gesicherter praktischer Erfahrungen für die Ausübung des Ingenieurberufs zu befähigen. Die Ausbildung soll zu Problembewusstsein und Entscheidungsfähigkeit führen. Das Studium erfolgt in enger Verzahnung mit einer berufspraktischen Ausbildung bei einem kooperierenden Unternehmen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereich kann Ausnahmen beschließen.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibebestimmung voraus:

1. Ein Zeugnis, das zum Studium an der Fachhochschule Trier berechtigt.
2. eine praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 2 des Hochschulgesetzes und § 5 dieser Ordnung.
3. Ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen, welches bezüglich des Dualen Studiengangs Kooperationspartner der Fachhochschule Trier ist. Werden Ausbildungsverträge aufgelöst, so können die betroffenen Studierenden im Bachelor Studiengang Electrical Engineering (B.Eng.) das Studium fortsetzen.

§ 5 Praktische Vorbildung

Die praktische Vorbildung wird durch die berufspraktische Ausbildung, die i.d.R. mit einer Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer abgeschlossen wird, ersetzt.

§ 6 Studienberatung

(1) Für die Studienberatung und ihre Organisation ist der Fachbereichsrat verantwortlich.

(2) In folgenden Fällen ist Studienberatung in Anspruch zu nehmen:

- bei wesentlicher Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit,
- nach nicht bestandener Wiederholungsprüfung,
- bei Studiengangwechsel.

§ 7 Aufbau des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium gliedert sich in den Basisbereich, dessen Module in beiden Vertiefungsrichtungen identisch sind und in den Vertiefungsbereich. Der Basisbereich umfasst drei Semester einschließlich der studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Der Vertiefungsbereich umfasst ebenfalls drei Semester einschließlich der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, dem Projekt, dem Seminar und der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfungsleistungen ab dem 3. Fachsemester wird nur zugelassen, wer mindestens 80 % der erreichbaren ECTS Punkte der Prüfungen aus den ersten beiden Fachsemestern erworben hat.

(3) Für den Basisbereich sind die Module in der Anlage I, für den Vertiefungsbereich in den Anlagen II, III dieser Ordnung geregelt.

(4) Im Vertiefungsbereich des Bachelor-Studiengangs Electrical Engineering wählen die Studierenden bis spätestens zu Beginn des 5. Fachsemesters nach Maßgabe der Anlagen II und III eine der Vertiefungsrichtungen „Automation and Power“ oder „Information Technology and Electronics“.

(5) Das Projekt kann durch ein Auslandssemester ersetzt werden.

(6) Vor Beginn des Bachelorstudiums wird i.d.R. eine einjährige berufspraktische Ausbildung aufgenommen, die während der vorlesungsfreien Zeit ergänzt und vervollständigt wird. Aufbau, Ausgestaltung und Inhalte der berufspraktischen Ausbildung sind nicht Bestandteil des Studiums. Die Ausbildungszeit vor Beginn des Bachelorstudiums wird nicht als Studienzeit gewertet.

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) Der Fachbereich Technik bietet Vorlesungen, Seminare, seminaristische Lehrveranstaltungen, Übungen, Praktika, Studienarbeiten, Projekte und Exkursionen an. Zur Erfüllung des Studienzieles können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Vorlesungen, Übungen und Praktika sind als Module zusammengefasst.

(3) Die Teilnahme an Praktika kann vom erfolgreichen Abschluss vorausgehender Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden.

(4) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen genießen die Studierenden Vorrang, für deren Studiengang und Semesterstufe die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.

(5) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.

(6) Aus organisatorischen Gründen können Lehrveranstaltungen auch zu einem Zeitpunkt angeboten werden, der von den Angaben in den Anlagen abweicht.

(7) Der Fachbereichsrat kann zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Einhaltung der Studienordnung und der Regelstudienzeit eingrenzende oder weitergehenden Bestimmungen erlassen.

(8) Der Fachbereichsrat kann den Wahlpflichtkatalog jährlich (aufs Studienjahr bezogen) den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend abändern. Die Studierenden sind zu Beginn des jeweiligen Studiensemesters zu informieren.

§ 9 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Abschlussprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Engineering verliehen.

§ 10 Regelstudienzeit und Art und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Bachelorstudium erstreckt sich in der Regel über sechs Semester (Regelstudienzeit), einschließlich der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, dem Projekt, dem Seminar und der Bachelor-Abschlussarbeit. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Abschlussprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Das auf die einzelnen Module aufgeschlüsselte Lehrangebot ergibt sich aus den Anlagen. Der Umfang des für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitsaufwands für die Studierenden im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt in der Summe 180 ECTS-Punkte. Davon entfallen auf die Basismodule 78 ECTS-Punkte, auf die Module der Vertiefungsrichtung im Pflichtmodulbereich 41 ECTS-Punkte, 36 ECTS-Punkte auf den Wahlpflichtbereich, 5 ECTS-Punkte auf das Seminar, 8 ECTS-Punkte auf das Projekt und 12 ECTS-Punkte auf die Abschlussarbeit.

(3) Pflichtmodule sind durch diese Ordnung eindeutig vorgegeben. Wahlmodule sind aus dem gesamten Fächerkatalog der FH-Trier frei wählbar. Die Wahlpflichtmodule können vom Studierenden aus einer vorgegebenen Zusammenstellung frei gewählt werden. Es wird empfohlen, hierbei die Studienberatung in Anspruch zu nehmen. Das Angebot der Wahlmöglichkeiten kann durch den entsprechenden Stundenplan eingeschränkt sein.

(4) In Seminaren soll bei den Studierenden die Fähigkeit gefördert werden, sich überwiegend anhand der Literatur über ein vom Verantwortlichen bestimmtes Thema zu informieren, in einem Vortrag das Thema zu präsentieren und eine Stellungnahme in der Diskussion zu vertreten. Eine schriftliche Ausarbeitung ist vorzulegen.

(5) Projekte beinhalten komplexe Aufgabenstellungen, die von Lehrenden und Lernenden gemeinsam entwickelt werden, um fachspezifische Probleme zu analysieren und um ggf. in Zusammenarbeit mit verwandten Fächern Lösungen zu erarbeiten.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Abschlussarbeit, sowie über die Verteilung

der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. fünf Professoren oder Professorinnen,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr.3 und 4 HochSchG¹.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, der oder der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelor-Abschlussarbeit.

(2) Zu den Prüfungen können nur Professorinnen oder Professoren und Personen gemäß §§ 58, 62 und 63 HochSchG bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden. Ist die Prüfende oder der Prüfende eine Person gemäß §§ 58, 62 und 63 HochSchG, so muss das beisitzende Mitglied eine Professorin oder ein Professor sein.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Bachelor-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Bachelor-Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können Professorinnen oder Professoren und Personen gemäß §§ 58, 62 und 63 HochSchG bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorleseveranstaltungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelor-Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.

§ 13

Zweck und Durchführung der Bachelor-Abschlussprüfung

(1) Die Bachelor-Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs. Durch die Bachelor-Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Kenntnisse entsprechend der Ziele des Bachelor-Studiengangs erworben haben.

(2) Die Prüfungen der ersten beiden Semester sollen insgesamt vor Beginn der Lehrveranstaltungen der Vertiefungsrichtung abgeschlossen sein.

§ 14

Umfang und Art der Bachelor-Abschlussprüfung

Die Bachelor-Abschlussprüfung besteht aus

1. der Bachelor-Abschlussarbeit aus einem Gebiet der Elektrotechnik und dem Kolloquium über die Bachelor-Abschlussarbeit (zusammen 12 ECTS-Punkte),
2. den Prüfungen der Basismodule (78 ECTS-Punkte),
3. den Prüfungen der Pflichtmodule des Vertiefungsbereichs (41 ECTS-Punkte),
4. den geforderten Prüfungen der Wahlpflichtmodule (36 ECTS-Punkte),
5. dem geforderten Seminar (5 ECTS-Punkte),
6. den geforderten Projekten (8 ECTS-Punkte).

§ 15

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Bachelor-Abschlussprüfung

Zuzulassen ist nur, wer mindestens im letzten Semester an der Fachhochschule Trier im Bachelorstudiengang Electrical Engineering eingeschrieben war.

§ 16

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Während des Studiums werden von den Studierenden Prüfungs- und Studienleistungen gefordert.

(2) Anzahl, Gewichtung, Art und inhaltliche Anforderungen der in einem Fach zu erbringenden Studienleistungen richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen und liegen unter Beachtung von Absatz 3 in der Verantwortung des betreffenden Hochschullehrers, soweit nicht vom Fachbereichsrat eingrenzende oder erweiternde Bestimmungen erlassen werden. Über Anzahl, Gewichtung, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Studienleistungen sind die Studierenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung zu informieren.

(3) Neben der Bewertung von Studienleistungen mit teilgenommen ist eine Bewertung entsprechend § 23 möglich.

(4) Jedes Modul wird durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen. Art und Gewichtung der in einem Modul zu erbringenden Prüfungsleistung richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen und werden in Abstimmung mit dem betreffenden Hochschullehrer durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Über Art, Gewichtung und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind die Studierenden spätestens zu Beginn des

Semesters, in dem die Prüfung gefordert wird, zu informieren. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 23.

(5) In jedem Semester ist bei Bedarf ein Termin für die Erbringung einer Prüfungsleistung anzubieten.

(6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend des § 22 erfüllt sind.

(7) Die Noten der Prüfungs- oder Studienleistungen sind den Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters bekannt zu geben. Bei schriftlich erbrachten Prüfungs- oder Studienleistungen ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(8) Bei gemeinsamen Ausbildungsgängen mit Partnerhochschulen können vom Fachbereichsrat abweichende Regelungen beschlossen werden.

§ 17

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 18,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 19,
3. Seminare und Projekte gem. § 19,
4. die Bachelor-Abschlussarbeit gem. § 20 und das Kolloquium über die Bachelor-Abschlussarbeit gem. § 21.

(2) Seminare und Projekte können aus Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Referaten und Berichten bestehen.

(3) Studienleistungen werden in Form von schriftlichen Überprüfungen, Übungen, Laborversuchen, Versuchsberichten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Tutorien, Referaten und Berichten erbracht. Sofern Noten vergeben werden, gehen diese nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistungen angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Voraussetzung ist ein Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss, in dem die Art der Behinderung glaubhaft gemacht werden muss. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, von mehreren Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten je Studierender oder Studierenden, mindestens jedoch 15 Minuten.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 23 Abs. 1 hören die Prüfenden im Fall des Absatzes 2 Satz 1 2. Halbsatz die beizitzenden Mitglieder. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich noch nicht zu dieser Prüfung gemeldet haben und sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(7) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 19

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungen nach Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. In Ausnahmefällen können Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren nach der Rahmenprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, wenn dies der Prüfungsausschuss auf Antrag einer oder eines Prüfenden beschließt.

(2) Klausuren dauern 1,5 bis 3 Stunden. Studienbegleitende Klausuren werden in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Die Studierenden haben die Möglichkeit auf Einsicht in ihre Klausuren. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung ist die Klausur von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungsfrist beträgt maximal zwölf Wochen. Für die Bewertung von Hausarbeiten gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Projekte sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten gilt Absatz 3 entsprechend. Die Bearbeitungsfrist beträgt maximal 14 Wochen. Für die Bewertung von Projekten gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(6) Die schriftlichen Prüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

(7) Die Seminare bestehen aus einem Vortrag und einer schriftlichen Ausarbeitung. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage beider erbrachter Leistungen.

§ 20

Bachelor-Abschlussarbeit

(1) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 12 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Be-

treuende der Bachelor-Abschlussarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen zur Abschlussarbeit anmelden, andernfalls gilt die Bachelor-Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Bachelor-Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungsumfang entspricht zwölf ECTS-Punkten. Die Bearbeitungsfrist beträgt in der Regel drei Monate. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Ausgabe.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Bachelor-Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden in der Ausarbeitung schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelor-Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist von zwei zugelassenen Prüfenden zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 21

Kolloquium über die Bachelor-Abschlussarbeit

(1) Die Studierenden verteidigen ihre Bachelor-Abschlussarbeiten in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer. Der Bearbeitungsumfang des Kolloquiums entspricht einem ECTS-Punkt, der in dem Bearbeitungsumfang der Bachelor-Abschlussarbeit (12-ECTS-Punkte) bereits berücksichtigt ist.

(2) Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören:

1. die oder der Betreuende der Bachelor-Abschlussarbeit,
2. ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes beizitzendes Mitglied. § 12 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) § 18 Abs. 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 22

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizuliegen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß § 15,

2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Bachelor-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Bachelor-Studiengang Electrical Engineering oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Studiengang Elektrotechnik an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden

und

3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelor-Abschlussprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 27 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 23

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
eine hervorragende Leistung
- 2 = gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind nicht zulässig.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei jede Note für sich mit mindestens ausreichend bewertet sein muss. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste De-

zimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten lauten: bei einem Durchschnitt

bis 1,5 = sehr gut
über 1,5 bis 2,5 = gut
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
über 4,0 = nicht ausreichend

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage zugeordnet.

§ 24

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine Studienleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit ausreichend oder bestanden bewertet wurde.

(2) Die Bachelor-Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Bachelor-Abschlussarbeit mit mindestens ausreichend bewertet wurden und alle Studienleistungen bestanden sind. Die Bachelor-Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 27 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber informiert, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 27 Abs. 3).

(4) Haben Studierende die Bachelor-Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 25

Freiversuch, Fristen

(1) Im Rahmen der Bachelorprüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 18 bzw. § 19 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Bachelorprüfung bereits abgelegt sind, oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Abschlussarbeit gemäß § 20 sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit gemäß § 21 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit nicht ausreichend bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27

Wiederholung von Prüfungen und Bachelor-Abschlussarbeit

(1) Prüfungen außer der Bachelor-Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit ausreichend bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Nicht bestandene Prüfungen im Bachelor-Studiengang Electrical Engineering an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Mo-

dulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang Electrical Engineering im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden.

(2) Die Bachelor-Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelor-Abschlussarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden, andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG.

§ 28

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Bachelor-Studiengang Electrical Engineering an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Studien- und Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimediale gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Liegen Benotungen als ECTS-Grade vor, so erfolgt die Umrechnung nach § 23 Abs. 4. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk bestanden aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 29

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem gewichteten Mittel der Noten der Prüfungen und der Note der Bachelor-Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Die Noten der Prüfungen werden gemäß der Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Module gewichtet, wobei deren Summe mindestens 168 ECTS-Punkte und maximal 173 ECTS-Punkte betragen darf. Die Gewichtung für die Note der Bachelor-Abschlussarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte. § 23 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 oder besser) kann das Gesamturteil Mit Auszeichnung bestanden erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelor-Abschlussprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. den akademischen Grad,
2. Thema und Note der Bachelor-Abschlussarbeit,
3. die Noten der Prüfungen,
4. die Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelor-Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden². Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 30

Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Engineering beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 31 Ungültigkeit der Bachelor-Abschlussprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Sie ist anzuwenden für Studierende, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Bachelor-Studiengang Electrical Engineering der Fachhochschule Trier einschreiben.

Trier, den 18. September 2008

Prof. Dr.-Ing. Hellmut H u p e
Dekan des Fachbereiches Technik
der Fachhochschule Trier

Anlage I

Basismodule des Bachelor-Studiengangs Electrical Engineering:

Semester:	ECTS-Punkte				SWS			
	1.	2.	3.	□	1.	2.	3.	□
Mathematik und Naturwissenschaften:								
Mathematik	5	5	5		4	4	4	
Physik	5	5			4	4		
Elektrotechnik und Informationstechnik:								
Grundlagen der Elektrotechnik	5	5	8		4	6	6	
Grundlagen der Informationstechnik	5	5	5		4	4	4	
Sensorik		5				4		
Nichtelektrotechnische Module:								
Englisch		5			2	2		
Betriebswirtschaftslehre	5				4			
Wahlmodul (nichtelektrotechnisch)	5				4			
Summe der Basismodule:	30	30	18	78				

²Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

Anlage II**Module der Vertiefungsrichtung „Information Technology and Electronics“**

		ECTS-Punkte					SWS				
		3.	4.	5.	6.	□	3.	4.	5.	6.	□
Semester:											
Übertrag:		18					78				
Pflichtmodule:		41					28				
	Telekommunikationstechnik	5					4				
	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	6					4				
	Computerarchitektur	5					4				
	Rechnergestützte Entwurfswerkzeuge	5					4				
	Prog. Logische Bausteine und VHDL	8					6				
	Digitale Signalverarbeitung	6					4				
	Elektronik 1	6					4				
Wahlpflichtmodule:		36					24				
<i>Module mit zusammen mindestens 36 ECTS-Punkten nach Wahl</i>	Angewandte Mathematik										
	Angewandte Elektrotechnik										
	Advanced Information Technology										
	SoftwareEngineering										
	Bauelemente (GHT + PBE)										
	Halbleiterbauelemente										
	Grundlagen der Regelungstechnik										
	Digitale Regelung / Simulationstechnik										
	Elektronik 2										
		maximal zwei Module der anderen Vertiefungsrichtung									
		6	6	6	18		4	4	4	12	
Seminar		5					5				
Projekt		8					8				
Abschlussarbeit		12					12				
Gesamtsumme:		30	30	30	30	180					

Anlage III**Module der Vertiefungsrichtung „Automation and Power“**

		ECTS-Punkte					SWS				
		3.	4.	5.	6.	□	3.	4.	5.	6.	□
Semester:											
Übertrag:		18					78				
Pflichtmodule:		41					28				
	Energieverteilung	6					5				
	EMV	4					3				
	Antriebstechnik 1	5					4				
	SoftwareEngineering	6					5				
	Steuerungstechnik 1	6					5				
	Automatisierungssysteme (AFAT + GST)	8					5				
	Grundlagen der Regelungstechnik	6					4				
Wahlpflichtmodule:		36					24				
<i>Module mit zusammen mindestens 36 ECTS-Punkten nach Wahl</i>	angewandte Mathematik										
	angewandte Elektrotechnik										
	Hochspannungstechnik										
	Leistungselektronik										
	Antriebstechnik 2										
	Steuerungstechnik 2										
	Regelungstechnik 2										
	CAE-Systemwerkzeuge										
	maximal zwei Module der anderen Vertiefungsrichtung										
		6	12	18			4	8	12		
Seminar		5					5				
Projekt		8					8				
Abschlussarbeit		12					12				
Gesamtsumme:		30	30	30	30	180					

8618.

**Prüfungsordnung
für den postgradualen Studiengang
„Master of Business Administration“
der Wissenschaftlichen Hochschule
für Unternehmensführung (WHU)
- Otto-Beisheim-Hochschule -**

Vom 30. Oktober 2008

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule - hat am 14. September 2005 die folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang des Master of Business Administration (MBA) an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule - beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur aufgrund des § 119 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, mit Schreiben vom 8. September 2008, Az. 9526 Tgb.-Nr.:33/06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines

§ 1

Akademischer Grad

Die Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule -, im folgenden WHU genannt, verleiht aufgrund der bestandenen berufsqualifizierenden Prüfung im postgraduierten Studiengang Master of Business Administration (Master-Prüfung) den akademischen Grad „Master of Business Administration (MBA)“.

§ 2

Zulassung zum Studium

(1) Zum Studiengang kann auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder ein vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- das Zeugnis über eine Abschlussprüfung in einem mindestens sechsemestrigen Studiengang an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder das Zeugnis über einen gleichwertigen ausländischen Studienabschluss vorlegt,
- zwei Jahre, in begründeten Ausnahmefällen auch ein Jahr Berufstätigkeit nachweist. Es wird an die Erfahrungen, die die Teilnehmer in der Praxis gewonnen haben, angeknüpft. Über den Nachlass von der Verpflichtung einer zweijährigen Berufserfahrung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen kann. Der Nachweis ist durch den TOEFL-Test mit einer vom Senat festzulegenden Mindestpunktzahl zu erbringen. Bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist, wird der TOEFL-Test erlassen.
- eine Erklärung darüber abgibt, dass er oder sie in keinem Studiengang mit dem Abschluss Master of Business Administration Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder dass er oder sie in keinem Studiengang mit diesem Abschluss exmatrikuliert worden ist oder dass er oder sie sich in keinem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

6. das Auswahlverfahren in Form zweier Auswahlgespräche (Interviews) bestanden hat, die in englischer Sprache geführt werden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem betriebswirtschaftlichen Masterstudiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat aus anderen als in Absatz 3 Nr. 3 genannten Gründen exmatrikuliert worden ist oder er eine Prüfung in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang an einer ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 3

Regelstudienzeit, Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung der Abschlussarbeit 16 Monate.

(2) Das Studium umfasst wenigstens 624 Kontaktstunden zu je 45 Minuten, einschließlich eines Auslandsaufenthalts, sowie die Anfertigung einer Abschlussarbeit. Das Studium ist in acht Module aufgeteilt, wovon eins im Ausland erbracht wird und eins der Anfertigung der Abschlussarbeit dient.

(3) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. Der Studiengang enthält neben Pflicht- auch Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

„Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Leereinheit. Die Kreditpunkte (cr) für ein Modul werden erst nach Bestehen aller Teilprüfungen des Moduls zuerkannt. Insgesamt werden bei erfolgreicher Teilnahme am Studium wenigstens 96 cr erreicht.

(4) Jede Lehrveranstaltung ist mit Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Credits = credits) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch der Lehrveranstaltung, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Teilprüfung erforderlich ist. Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte ist das Bestehen der Teilprüfung, sie setzt die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie eine hinreichende Beteiligung an der fachlichen Diskussion und sonstigen Erörterungen voraus.

(5) Unterrichts- und Verkehrssprache ist Englisch.

§ 4

Aufbau und Zweck der Master-Prüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb des MBA bildet den Abschluss eines sechzehnmonatigen Studiengangs für angehende Führungskräfte

der Wirtschaft, der von der WHU angeboten wird. Durch die Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für anspruchsvolle Führungsaufgaben in der Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbstständig anzuwenden.

(2) Die Master-Prüfung erfolgt studienbegleitend nach dem ECTS-Kreditpunktesystem. Sie umfasst:

- Teilprüfungen zu den Modulen des Inlandstudiums,
- Teilprüfungen zu dem Modul Auslandsstudium (Auslandsstudienprüfung),
- die Abschlussarbeit (Thesis).

(3) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Kandidaten zeigen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den darin gelehnten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(4) Das Prüfungsverfahren wird durch eine Abschlussarbeit beendet. Die Bearbeitungszeit dafür beträgt drei Monate.

§ 5

Fristen

Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Master-Prüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss durch den Senat der Hochschule zu bilden. Dem Prüfungsausschuss müssen mehrheitlich Hochschullehrer angehören. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter, die beide hauptberuflich Hochschullehrer sein müssen, zwei weiteren hauptberuflichen Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden. Die oder der Studierende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können in besonderen Fällen Lehrbeauftragte mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz auf Vorschlag der Hochschule gemäß § 119 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) als Prüfungsleiter / in berufen. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat bestellt; ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(3) Die oder der Stellvertreter / in der oder des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus dem Kreis seiner Mitglieder / innen für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder / innen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Mitglieder / innen des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Termine für die einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen fest und sorgt für eine rechtzeitige Bekanntgabe der Termine in hochschulüblicher Form. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 7

Prüfer, Beisitzer und Prüfungstermine

(1) Prüferinnen und Prüfer sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierten, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, die vom Senat oder den zuständigen Gremien der Partnerhochschulen mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Studiengang beauftragt wurden.

(2) Der Prüfungsausschuss darf zum Beisitzer für mündliche Prüfungen nur bestellen, wer mindestens die für das betreffende Prüfungsgebiet relevante Diplom- oder Masterprüfung an einer Hochschule in Deutschland oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die studienbegleitenden Teilprüfungen im Rahmen der Master-Prüfung werden von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen. Eine ausdrückliche Prüferbestellung erfolgt nicht. Im Falle einer mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 ist von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung ein gemäß Absatz 2 bestellte Beisitzerin oder bestellter Beisitzer hinzuzuziehen.

(4) Die Prüfungstermine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Wenn es zwin-

gend notwendig ist, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Termine nach der Bekanntgabe ändern.

(5) Die für ein Modul zu erbringenden Klausuren sind im Anschluss an das jeweilige Modul anzufertigen. In begründeten Ausnahmefällen sowie bei Wiederholungen von Klausuren kann die Frist um bis zu zehn Wochen nach Beendigung der jeweiligen Lehrveranstaltung verlängert werden. Soweit andere Prüfungsleistungen gefordert werden (§ 6 Abs. 2), sind diese innerhalb der von der Lehrbeauftragten oder vom Lehrbeauftragten festgelegten Frist zu erbringen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten

(1) Einschlägige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der WHU im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsakademien.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die anerkannten Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Für Anrechnungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er kann seine Entscheidungsbefugnis auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Verbale Bezeichnung	Definition
1	Sehr gut (Excellent)	eine hervorragende Leistung
2	Gut (Very good)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	Befriedigend (Satisfactory)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	Ausreichend (Sufficient)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	Nicht ausreichend (Fail)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verminderung oder Erhöhung der Notenziffer um 0,3 (-/+) gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertungen für die Teilprüfungen werden den Kandidatinnen oder Kandidaten innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Telefonische Auskünfte über Notenergebnisse werden nicht erteilt. Wurde die Teilprüfung einer Kandidatin oder eines Kandidaten mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, erhält sie oder er vom Prüfungsausschuss eine schriftliche Benachrichtigung. Eine Teilprüfung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Für sie gilt § 17.

(3) Die während des Auslandsstudienmoduls erzielten Noten und cr werden in das deutsche Notensystem umgerechnet. Die zu errechnende Gesamtnote wird in das Notenschema nach Absatz 1 umgerechnet.

(4) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen und der mit den cr gewichteten Noten der Abschlussarbeit.

(5) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Mittel bis 1,5
= sehr gut
bei einem Mittel über 1,5 bis 2,5
= gut
bei einem Mittel über 2,5 bis 3,5
= befriedigend
bei einem Mittel über 3,5 bis 4,0
= ausreichend

Bei der Bildung der Teilnoten, der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Benotung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen und Kandidaten sind nicht öffentlich.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines überwiegend von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes gleich. In Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Bricht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine begonnene Prüfung aus gesundheitlichen Gründen ab, so muss unverzüglich ein amtsärztliches Attest durch sie oder ihn eingeholt und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 11

Regelung für Menschen mit Behinderung

Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses kann dazu die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

II. Master-Prüfung

§ 12

Zulassung zur Master-Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- das Zeugnis über eine Abschlussprüfung in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder das Zeugnis über einen gleichwertigen ausländischen Studienabschluss vorlegt. Die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse ist im Einzelfall zu prüfen.
- die ordnungsgemäße Anmeldung und die Entrichtung der Studiengebühren nachweist,

Prüfungsgebiet	Modul	SWS	cr
Foundations of Management	1	12	18
Management in the Organization	2	12	18
Specialications I	3	10	15
Management Game	4	2	3
Specialications II	5	10	15
International Management	6	6	9
Thesis	7	12	18

§ 14

Prüfungsleistungen

(1) Sämtliche Lehrveranstaltungen werden jeweils mit einer Teilprüfung abgeschlossen. Die Prüfungstermine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Wenn es zwingend notwendig ist, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Termine nach der Bekanntgabe ändern. Die Teilprüfung bezieht sich auf den in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff. Für jede erfolgreich abgelegte Teilprüfung werden für jeweils 12 zugrunde liegende akademische Stunden 1,5 Kreditpunkte erworben.

(2) Die Art der einzelnen Teilprüfungen richtet sich nach der Art der jeweiligen Lehrveranstaltung. Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich.

- Klausuren: Die Prüfungsleistungen bestehen in der Regel aus Klausuren, die den Stoff der Lehrveranstaltungen umfassen. Die Klausuren sollen mit einer Bearbeitungsdauer von 90 Minuten gestellt werden. Statt einer Klausur kann eine Kombination von unterschiedlichen Prüfungsleistungen genehmigt werden; sie ist den Studenten unverzüglich bekannt zu geben. Dabei muss eine der Prüfungsleistungen eine Klausur von 45 Minuten sein.
- Projektarbeit / Referat: Der im Fall einer Projektarbeit oder eines Referates (sowohl als Einzelleistung als auch in Form einer Gruppenleistung) äquivalente Prüfungsumfang ist durch die Prüferin oder den Prüfer zu bestimmen und der/dem Studierenden bei der Ausgabe des Themas mitzuteilen. Projektarbeiten und Referate können auch als Gruppenarbeiten ausgegeben werden. Über die Auswahl, die Art der Kombination, den Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

- eine Erklärung darüber abgibt, dass er in keinem Studiengang mit dem Abschluss Master of Business Administration Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder dass er in keinem Studiengang mit diesem Abschluss exmatrikuliert worden ist oder dass er sich in keinem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 13

Prüfungsgebiete

(1) Der Master-Studiengang erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- 2 Pflichtmodule, 36 Kreditpunkte
- 2 Spezialisierungsmodule, 30 Kreditpunkte
- 1 Unternehmensplanspiel, 3 Kreditpunkte (cr)
- 1 Auslandsmodul, 9 Kreditpunkte
- Abschlussarbeit, 18 Kreditpunkte (cr)

(2) Jedes Prüfungsgebiet besteht aus einem oder mehreren Modulen. Im Einzelnen sind den Prüfungsgebieten folgende Module zugeordnet:

mit dem Prüfungsausschuss. Bei der Gruppenarbeit wird das Zusammenwirken einer Gruppe anhand des erzielten Ergebnisses einer Teilleistung bewertet. Dabei ist sicher zu stellen, dass trotz der gemeinsamen Leistung möglich ist hinreichend sicher zu beurteilen, ob der einzelne Prüfling das Ziel des Studiums oder Studienabschnitts erreicht hat. Die Gruppenleistung darf einen Anteil von 30 % an der Gesamtnote eines Kurses nicht überschreiten.

- Aktive Teamarbeit: In die Leistungsbewertung der einzelnen Lehrveranstaltungen geht die Beurteilung der Fähigkeiten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu aktiver Teamarbeit mit einem Anteil von 30 % ein. Bei der Beurteilung der Teamfähigkeit sind als Kriterien zugrunde zu legen: gruppenbezogenes Verhalten, Führungsverhalten und problembezogenes Verhalten.

(3) Die Art der Prüfungsleistungen wird spätestens zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Sie wird durch den Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt.

§ 15

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gebieten des Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit kann von jeder oder jedem im MBA Programm lehrenden Professorin oder Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor oder Privatdozentin oder Privatdozenten ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Recht der Themenvergabe.

(3) Die Abschlussarbeit wird durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Abschlussarbeit ist nach dem 7. Modul zu erstellen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Prüferin oder vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in besonderen Ausnahmefällen um bis zu einen Monat verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) In der Regel, in jedem Fall aber, wenn die Master Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter vor. Eine bzw. Einer der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Ist die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ beurteilt worden, wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer innerhalb von einem Monat ein neues Thema gestellt.

(4) Wird die Wiederholungs-Abschlussarbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Kandidatin oder der Kandidat durchgefallen.

§ 17

Wiederholung von Modulteilprüfungen

(1) Ist eine Modulteilprüfung nicht bestanden, kann eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wiederholungsprüfungen werden in Form von Klausuren mit der Dauer von 45 Minuten je 12 Unterrichtsstunden abgelegt. Die maximale Länge der Modulwiederholungsprüfung beträgt 4 Zeitstunden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Übereinstimmung mit der oder dem akademisch Verantwortlichen für das Programm die Termine für die Wiederholungsprüfungen fest. Die Frist für die Wiederholungsprüfungen darf vier Monate nicht überschreiten.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung der betreffenden Modulteilprüfung gestatten. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Ergebnisse der Wiederholungsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 18

Bestehen der Prüfung zum MBA

Die Prüfung zum MBA ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit und die Leistungen in den Prüfungsgebieten nach § 13 mindestens mit „ausreichend“ (4,0 bzw. D) bewertet worden sind.

§ 19

Vorzeitige Beendigung
des MBA-Programms

Eine Kandidatin oder ein Kandidat muss das MBA-Programm vorzeitig beenden, falls eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

1. Die Prüfungsleistungen wurden in drei verschiedenen Modulteilprüfungen im ersten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet;
2. die Prüfungsleistungen wurden in drei verschiedenen Modulteilprüfungen zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet;
3. die Abschlussarbeit wurde zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 20

Erwerb des akademischen Grades

Eine Kandidatin oder ein Kandidat erwirbt den akademischen Grad eines „Master of Business Administration (WHU)“, wenn sie oder er die Prüfung zum MBA gemäß § 18 bestanden hat.

§ 21

Zeugnis

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung zum MBA-Programm bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis und die Urkunde tragen das Datum des Tages, an dem die Prüfungskommission das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt. Das Zeugnis wird von der Rektorin oder vom Rektor der WHU und der bzw. den für das MBA Programm akademisch Verantwortlichen unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden*).

(3) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig.

(4) Studierende, die die Prüfung nicht bestanden haben, werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Hinweisen auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung unverzüglich schriftlich unterrichtet. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag erhalten Studierende, die die Prüfung nicht bestanden haben, eine Bescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 22

Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird.

§ 23

Ungültigkeit der MBA-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Informationsrecht der Studierenden

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben nach Abschluss jeder Studienleistung Anspruch auf Einsicht in die korrigierten Prüfungsleistung in schriftlicher Form und die ggf. darauf bezogenen Gutachten. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Vallendar, den 30. Oktober 2008

Prof. Dr. Michael Frenkel
Rektor der WHU

Sonstige Veröffentlichungen

8619.

**Bekanntmachung gemäß § 3a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
(Ausbau der B 256 von Güllesheim
nach Bürdenbach)

Der Landesbetrieb Mobilität Diez beabsichtigt den Ausbau der B 256 von Güllesheim nach Bürdenbach. Der Ausbau umfasst insbesondere den Anbau eines 3. Fahrstreifens, Kurvenverbesserungen sowie die Änderung der Entwässerung.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Diez, den 27. Oktober 2008

Landesbetrieb Mobilität
Diez
In Vertretung
Kolja Breitbach

8620.

**Auflösung des Vereins
„Black Panthers e.V.“**

Der Verein „Black Panthers e.V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Yvonne Bohrer, Gartenstraße 13A, 55234 Erbes-Büdesheim, anzumelden.

Erbes-Büdesheim, den 3. November 2008

Die Liquidatorin

8621.

**Auflösung des Vereins
„Tennessee Rebel Dancers
Obrigheim 2002 e.V.“**

Der Verein hat sich mit Wirkung zum 30. April 2008 aufgelöst. Die evtl. Gläubiger werden aufgefordert ihre Forderungen bei dem Liquidator: Karl Jung, Bahnhofstraße 47, 67251 Freinsheim, anzumelden.

Freinsheim, den 6. November 2008

Der Liquidator

8622.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Rheinheissches Schullandheim
Milteneberg/Main**
(7. Öffentliche Sitzung
der Verbandsversammlung)

Am Montag, 24. November 2008 findet um 17.00 Uhr in der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Ingelheim, Georg-Rückert-Straße 11, Raum 400 (4. OG), die 7. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rheinheissches Schullandheim Milteneberg/Main in der Wahlperiode 2004/ 2009 mit folgender Tagesordnung statt:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007 des Zweckverbandes Rheinheissches Schullandheim Milteneberg/Main und die Entlastung des Verbandsvorstehers sowie des stellvertretenden Verbandsvorstehers
2. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan des Zweckverbandes Rheinheissches Schullandheim Milteneberg/Main für das Jahr 2008
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Rheinheissches Schullandheim Milteneberg/Main für das Jahr 2009
 - 3.1 Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Kostenbeiträge für Schullandheimaufenthalte
 - 3.2 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Rheinheissches Schullandheim Milteneberg/Main für das Jahr 2009
4. Belegungsordnung 2009

*) Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

5. Verschiedenes

Ingelheim am Rhein,
den 10. November 2008

Zweckverband Rheinhesisches
Schullandheim Miltenberg/Main
- Sitz Alzey -

Geschäftsstelle:
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Claus S c h i c k
Verbandsvorsteher / Landrat

8623.

**Auflösung des Vereins
„Freie Wählergruppe Kirn e.V.“**

Der Verein „Freie Wählergruppe Kirn e.V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Erna Berg, Sulzbacher Straße 38, 55606 Kirn, und Eugen O'Brien, Langgasse 6, 55606 Kirn, anzumelden.

Kirn, den 3. November 2008

Die Liquidatoren

8624.

**Planfeststellungsverfahren
für vierstreifigen Ausbau
der Bundesstraße Nr. 10 (B 10)
zwischen Godramstein und der
Bundesautobahn Nr. 65 (BAB 65)
von Bau-km ca. 0+100 bis Bau-km ca. 4+200
- Anhörungsverfahren -**

1. Der Erörterungstermin beginnt
am **8. Dezember 2008, um 10.00 Uhr**
(Einlass ab 9.00 Uhr)
in der **Jugendstil-Festhalle,
Mahlastraße 3, 76829 Landau,**
2. Der Termin wird am Dienstag, den 9. Dezember und Mittwoch, den 10. Dezember 2008 jeweils um 9.00 Uhr (Einlass ab 8.00 Uhr) fortgesetzt. Bei Bedarf erfolgt eine weitere Fortsetzung am Donnerstag, den 11. Dezember 2008.
3. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
6. Die Erörterung orientiert sich an Themenblöcken. Die einzelnen Themenblöcke und die Stellungnahme der Straßenbaudienststelle hierzu sind im Internet unter der Adresse www.Lbm.rlp.de in der Rubrik „Über uns\ Aufgaben\ Straßenrechtliche Planfeststellung“ abrufbar. Im Übrigen wird die Straßenbaudienststelle zu individuellem Vorbringen im Erörterungstermin bei Bedarf im Anschluss an die Abhandlung der Themenblöcke erwidern. Während des Termins

kann der jeweils aktuelle Erörterungsfortschritt im Internet unter v.g. Internetadresse abgefragt werden.

Koblenz, den 4. November 2008

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
- Anhörungsbehörde -
Im Auftrag
P r o b s t f e l d

8625.

**Bekanntmachung
der Sitzung der Regionalvertretung
der Planungsgemeinschaft
Rheinhesen-Nahe**

Die Sitzung der Regionalvertretung findet am 21. November 2008, um 11.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Mainz statt.

Für die Sitzung sind folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:

- TOP 1 Aufstellungsbeschluss zum regionalen Raumordnungsplan Rheinhesen-Nahe
- TOP 2 Nachtragshaushalt 2008 - Fördermittel Regionalpark
- TOP 3 Haushalt 2007 / 2008
 - 3.1 Entgegennahme der Kassen- und Haushaltsrechnung für das Jahr 2007 sowie des Prüfungsberichtes
 - 3.2 Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2008
- TOP 4 Beratung und Beschlussfassung zum doppischen Haushalt 2009
- TOP 5 Erforderliche Satzungsänderungen
- TOP 6 Verschiedenes

Mainz, den 5. November 2008

Planungsgemeinschaft
Rheinhesen-Nahe

8626.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Verbandes Region Rhein-Neckar
(10. Sitzung des Ausschusses
für Regionalentwicklung und
Regionalmanagement)**

Die 10. Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Regionalmanagement des Verbandes Region Rhein-Neckar findet statt am Mittwoch, dem 3. Dezember 2008, um 16.00 Uhr, in der Hauptgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer Heidelberg, Hans-Böckler-Straße 4, großer Saal.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Bericht aus der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH
Mündlicher Bericht: Geschäftsführer Wolf-Rainer Lowack
2. Schwerpunkte der Regionalentwicklung:
 - a) Sportregion Rhein-Neckar e.V.
hier: aa) Team Peking 2008
ab) FIFA - Frauen - Weltmeisterschaft 2011
ac) Bewerbung um die Ausrichtung des deutschen Turnfestes
Mündlicher Bericht: Projektassistent Daniel Sautter
 - b) Convention Bureau
hier: Sachstandsbericht
Mündlicher Bericht: Geschäftsführerin Nadja di Noi
3. Gewerbeimmobilienbörse Rhein-Neckar (SKS)
hier: Technische Weiterentwicklung vom Immobilienportal zum Investorenportal

4. Gemeinsame Kommunikationsaktivitäten von Verband, Verein und GmbH hier: Sachstandsbericht

5. Regionale Strategie: „Demographischer Wandel“
hier: a) Zwischenbericht
b) Ausblick 2009

6. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

Mannheim, den 17. November 2008

Verband Region Rhein-Neckar
Dr. Eva L o h s e
Verbandsvorsitzende

8627.

**Bekanntmachung der Sitzung
der Verbandsversammlung
des Rheinhesischen
Elektrizitäts-Zweckverbandes Osthofen**

Am Donnerstag, dem 27. November 2008, 17.00 Uhr, findet in der Adelberghalle in Flonheim, Berliner Straße 16, 55237 Flonheim, eine Verbandsversammlung des Rheinhesischen Elektrizitäts-Zweckverbandes Osthofen statt.

Tagesordnung:

TOP 1
Information durch den GStB und den REV über die Durchführung einer Ausschreibung zur Wartung und Energielieferung für die Straßenbeleuchtung sowie zur Energielieferung für die öffentlichen Gebäude und Einrichtungen.

TOP 2
Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des REV mit allen Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2008.

TOP 3
Ergänzungswahl für den Verbandsausschuss.

TOP 4
Neuwahl eines ehrenamtlichen Geschäftsführers ab dem 1. Januar 2009.

TOP 5
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsordnung des REV.

TOP 6
Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge

a) der Verbandsgemeinden Alzey-Land, Eich, Monsheim, Westhofen, Wöllstein und Wörrstadt (Kreis Alzey-Worms) sowie der Verbandsgemeinde Nieder-Olm (Kreis Mainz-Bingen)

b) der Stadt Alzey für die Stadtteile Dautenheim, Heimersheim und Weinheim.

TOP 7
Mitteilungen und Anfragen.

Osthofen, den 10. November 2008

Rheinhesischer
Elektrizitäts-Zweckverband
Erno S t r a u s
Verbandsvorsteher

8628.

**Auflösung des Vereins
Boxer-Klub, Gruppe Pirmasens e.V.**

Der Verein Boxer-Klub, Gruppe Pirmasens e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Runhilde Mehrhof, Obere Gutentalstraße 21, 66482 Zweibrücken, anzumelden.

Pirmasens, den 30. Oktober 2008

Die Liquidatorin

8629.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hinterweiler

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Hinterweiler und Teile der Gemarkungen Hohenfels, Berlingen, Betteldorf und Waldkönigen das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hinterweiler

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und auszuführen und die erforderlich gewordene Neuordnung des Grund und Bodens in der bereits flurbereinigten Gemeinde durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Hinterweiler

Flur 1

die Flurst.-Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110/1, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130/1, 130/2, 131, 132, 133/1, 133/2, 133/3, 134, 135, 136, 137/1, 137/2, 137/3, 138, 139, 140/1 und 140/3.

Flur 2

die Flurst.-Nr. 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 19/2, 19/3, 20/1, 20/2, 20/3, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 24/3, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 26, 27, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72/1, 72/2, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93/1, 93/2, 94, 95, 96, 97/1, 97/2, 98/1, 98/2, 99/1, 99/2, 100/1, 100/2, 101/1, 101/2, 102, 103, 106/1, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115/2, 115/3, 115/4, 116, 117, 118/1, 118/2, 119/1, 119/2, 120, 121/2, 121/3, 121/4, 121/5, 121/6, 121/7, 122/1, 122/2, 123/1, 123/2, 124, 125/1, 125/2, 125/3, 126, 127/1, 127/2, 128/1, 128/2, 129/1, 129/2, 129/3, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141/2, 141/3, 141/4, 142, 143/1, 143/2, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152/1, 152/2 und 153/108.

Flur 3

die Flurst.-Nr. 1, 2, 3, 4, 5/1, 7/1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43/1, 43/2, 44/2, 44/3, 44/4, 45/1, 45/2, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 47/3, 48/1, 48/2, 49, 50/1, 50/2, 50/3, 51/1, 52/1, 53/1, 54, 55, 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 59/3, 60/1, 60/2, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73/1, 73/2, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86/1, 86/2, 87, 88/1, 88/2, 89/1, 89/2, 90/1,

90/2, 91/1, 91/2, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98/1, 98/2, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105/1, 107/42, 108/42 und 111/43.

Flur 4

die Flurst.-Nr. 1/1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 52/1, 53/1, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73/1, 73/3, 74, 75/1, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84/1, 84/4, 84/5, 85 und 86.

Flur 5

die Flurst.-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 22/2, 22/3, 22/4, 23/2, 23/3, 24/1, 25/1, 26/1, 27/1, 28/1, 30/1, 31/1, 32/1, 33/2, 33/3, 34/2, 34/3, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37, 38/1, 39/1, 40/1, 41/1, 42/1, 43/1, 44/1, 45, 46/1, 46/2, 46/3, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/3, 59/4, 59/5, 59/6, 60/1, 60/2, 61/1, 62/1, 63/1, 64/1, 65/1, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76/1, 77, 78, 79/3, 79/4, 79/5, 82/1, 82/2, 82/3, 83, 84, 85, 86/1, 86/2, 87, 88, 89 und 90/1.

Flur 6

die Flurst.-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71/3, 71/4, 72, 73, 74, 75, 76, 77/6 und 78/61.

Flur 7

die Flurst.-Nr. 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 42/3, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 43/9, 43/10, 43/11, 44/1, 44/2, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 52, 53/1 und 53/2.

Flur 8

die Flurst.-Nr. 10, 11, 12/1, 12/2, 14, 15, 17, 18, 22, 31/1, 31/2, 31/3, 32, 33, 37/8 und 38.

Flur 9

die Flurst.-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 24/3, 25 und 26.

Flur 10

die Flurst.-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 51/1, 51/2, 52, 53, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 58, 59, 60, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63, 64, 65/32, 66/32 und 67/32.

Flur 11

die Flurst.-Nr. 31, 32, 35, 36/1, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68/3, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75/3, 75/4, 76, 77, 78, 79, 80/1, 83/3, 86/3, 86/4, 88/39, 90/39, 91/39, 92/37, 93/38, 94, 95, 96, 97, 98, 99 und 100.

Flur 12

die Flurst.-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 51, 52, 53, 54/3, 54/5, 54/6, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 81, 82/1, 82/2, 83/2, 84, 85/5, 90/3, 90/4, 90/5, 90/6, 91/1, 91/2, 92/1, 92/2, 93/14, 94/1, 94/2, 95/4, 95/5, 95/6, 95/7, 97, 98 und 99/3.

Flur 13

die Flurst.-Nr. 114/7 und 123/1.

Flur 14

die Flurst.-Nr. 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 11/3, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2,

16, 17, 18/1, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72/1, 73/1, 74/1, 75/1, 76/1, 76/2, 77, 78/1, 79/1, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107/1, 107/2, 109, 110, 111, 112/1, 112/2, 113/1, 118/3, 120/4, 120/5, 120/6, 120/7, 121/1, 121/2, 122/3, 122/4, 123/1, 123/2, 124/3, 126/1, 126/2, 127, 128, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142 und 143.

Gemarkung Berlingen

Flur 4

das Flurst.-Nr. 107/2.

Gemarkung Betteldorf

Flur 3

die Flurst.-Nr. 82/2 und 101/4.

Gemarkung Hohenfels

Flur 4

das Flurst.-Nr. 20/1.

Gemarkung Waldkönigen

Flur 10

das Flurst.-Nr. 92/5.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft
der Vereinfachten Flurbereinigung
Hinterweiler“

Ihr Sitz ist in Hinterweiler, Landkreis Vulkaneifel.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung

(VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Eifel - Dienstsitz Prüm -
Oberbergstraße 14, 54595 Prüm

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei: den Verbandsgemeindeverwaltungen Daun und Gerolstein, dem Stadtbürgermeister der Stadt Daun, den Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden Hinterweiler, Berlingen, Hohenfels-Essingen, Betteldorf, Dockweiler und Kirchweiler.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffent-

lichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

DLR Eifel
Brodenheckstraße 3
54634 Bitburg

oder dem

DLR Eifel - Dienstsitz Prüm -
Oberbergstraße 14
54595 Prüm

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

Prüm, den 30. Oktober 2008

- 51083 HA 2.3 Bl.1 -

Abteilung Landentwicklung und
Ländliche Bodenordnung
Edgar H e n k e s

8630.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kirchweiler

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Kirchweiler und Teile der Gemarkungen Neroth und Berlingen das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren
Kirchweiler

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und auszuführen und die erforderlich gewordene Neuordnung des Grund und Bodens in der bereits flurbereinigten Gemeinde durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Kirchweiler

Flur 1

die Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 3/3, 4, 5, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 75/1, 75/2, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 79/5, 79/6, 79/7, 79/8, 79/9, 79/10, 79/11, 79/12, 79/13, 79/14, 79/15, 80/1, 80/2, 80/3, 81, 82/1, 82/2, 82/3, 83, 84, 85/1, 85/2, 86, 87, 88/1, 88/2, 89, 90/1, 90/2, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1, 96/2, 97, 98/1, 98/2, 98/4, 99 und 100.

Flur 2

die Flurst.-Nrn. 6/9, 6/10, 44/2, 44/3, 44/4, 44/6, 60/3, 144, 145, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162/1, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172/3,

172/4, 173, 175/1, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208/1, 208/2, 208/3, 209/2, 222/1, 222/3, 222/4, 222/5, 222/6, 223/1, 224/1, 225/1, 226, 227, 228/1, 228/3, 229, 230, 231/1, 232, 233, 234/1, 235/1, 242, 243, 244, 245, 246, 247/1, 247/2, 248/1, 248/2, 250/1, 250/2, 251/1, 251/2, 252/1, 252/2, 253/1, 253/2, 254/1, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281/1, 281/2, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301/1, 301/2, 301/3, 301/4, 301/5, 301/6, 302/1, 302/2, 303/1, 303/2, 304/1, 304/2, 305/1, 305/2, 306/1, 306/2, 308, 309/1, 309/2, 310/1, 310/2, 310/3, 310/4 und 310/5.

Flur 3

die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 10/1, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/2, 21/1, 21/3, 21/4, 22, 23, 24, 25/2, 26/2, 27, 28/2, 29/2, 30, 31, 34/3, 34/4, 35/2, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 44/2, 44/3, 45/1, 45/2, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51, 52, 53, 54/2, 54/3, 54/4, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65/1, 65/2, 65/3, 66/1, 66/3, 67/2, 67/4, 67/5, 67/6, 67/7, 67/8, 67/9, 68/1, 68/2, 68/4, 68/5, 68/6, 68/7, 68/8, 68/9, 69/1, 69/2, 69/3, 69/4, 70, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 73/3, 73/4, 75/1, 75/2, 75/3, 76, 77, 78, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 81/1, 81/2, 81/3, 82, 83, 84, 85, 86/4, 86/5, 86/6, 86/7, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100/2, 101, 102/1, 103, 104/1, 104/3, 104/4, 104/5, 105, 106/1, 106/2, 107/4, 107/5, 107/6, 107/7, 107/10, 107/14, 107/15, 108/1, 109/1, 109/3, 109/4, 109/5, 109/6, 110/3, 110/4, 111/1, 111/2, 111/3, 112/1, 112/2, 112/3, 112/4, 113/1, 113/2, 113/3, 114/2, 115/1, 115/2, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126/1, 126/2, 127/1 und 128/1.

Flur 4

die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85/1, 86/1, 87/1, 88/1, 89/1, 90/1, 91/1, 91/2, 92/1, 92/2, 92/3, 92/4, 92/5, 93, 94, 95, 96, 97, 98/1, 98/2, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 117, 118, 119/1, 120, 121, 122/1, 122/2, 122/3, 123/1, 123/3, 124, 125, 126, 127/35, 128/110, 129/38, 130/113, 131/61, 132/114, 133/62, 134/115, 135/84 und 136/116.

Flur 5

die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69/1, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82/1, 83, 85/5, 88/2, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129/1, 129/2, 130, 131/1, 131/2, 132/1, 132/2, 133, 134/1, 134/2, 134/3, 135, 136/1, 136/2, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143/1, 144/1, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162/1, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171 und 172.

Flur 6

das Flurst.-Nr. 121/1.

Flur 7

die Flurst.-Nrn. 102, 103, 104/1, 104/2, 105/1, 105/2, 106/1, 106/2, 107/1, 107/2, 119/4, 129/1, 130, 131/1, 134/1 und 146/135.

Flur 8

die Flurst.-Nrnn. 1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 5/1, 5/3, 5/4, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/3, 8/4, 17/3, 17/4, 17/5, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 36/2, 36/3, 37/1, 37/4, 38, 39/1, 40/4, 40/5, 41/3, 41/4, 47/3, 47/4, 57/1, 57/2, 57/3, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 68, 71/1, 73/3, 80, 81, 84/1, 84/2, 85/6, 85/9, 85/10, 85/11, 85/12, 85/14, 85/15, 86/3, 86/4, 86/6, 86/7, 87/1, 88, 89, 90/3, 90/4, 91/1, 91/5, 91/6, 91/7, 92/3, 92/4, 93/1, 94, 95, 96, 97, 98/1, 98/3, 99/2, 99/3, 99/4, 101/15, 102/1, 102/2, 104/3, 104/4, 105, 106/3, 106/4, 106/5, 106/6, 107, 108/1, 109/1, 110/15, 110/19, 110/20, 110/24, 110/26, 110/27, 110/28, 110/30, 111/3, 111/4, 112/1, 112/2, 113/1, 114/3, 114/4, 114/5, 114/6, 115/2, 118/5, 119/6, 120, 121/1, 121/2, 121/3, 122/5, 122/6, 123/3, 123/4, 124/1, 125/1, 125/2, 126, 127, 129/63, 130/67 und 132/70.

Flur 9

die Flurst.-Nrnn. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 26, 27, 28, 29, 30, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44/18, 44/21, 44/22, 44/23, 44/24, 44/25, 44/26, 45, 51/1, 55/4, 55/5, 57, 58/2, 59, 60, 61, 62/1, 62/2, 63, 64/2, 64/3 und 64/4.

Flur 10

die Flurst.-Nrnn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 39/3, 40/1, 40/3, 41/1, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45/1, 45/2, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 49/3, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78/1, 78/2, 78/4, 78/5, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87/1, 87/2, 88, 89/1, 89/2, 90, 91/1, 91/2, 91/3, 91/4, 91/5, 92/1 und 92/2.

Flur 11

die Flurst.-Nrnn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/2, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 62/2, 63/1, 64, 65/1, 66/1, 67, 68, 69, 70, 71/1, 73/1, 74/1, 75/3, 75/4, 75/5, 75/6, 75/7, 75/8, 75/9, 75/10, 75/11, 75/12, 75/14, 76/1, 76/2, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84/2, 84/3, 84/4, 84/5, 85/1 und 87/1.

Flur 12

die Flurst.-Nrnn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 27/1, 28/1, 29/1, 30/1, 36/1, 39, 40, 41, 42, 43/1, 45/1, 46/1, 46/2, 47 und 49/1.

Flur 13

die Flurst.-Nrnn. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 31, 32/1, 32/2 und 33.

Flur 14

die Flurst.-Nrnn. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24, 57, 58/1, 59/1, 59/2 und 60/1.

Gemarkung Berlingen**Flur 5**

das Flurst.-Nr. 16.

Flur 6

das Flurst.-Nr. 71.

Gemarkung Neroth**Flur 8**

das Flurst.-Nr. 58/23.

Flur 9

die Flurst.-Nrnn. 58/1, 59/1, 60/2, 64/2, 68/1, 80/2, 81/5, 81/7, 84/18, 84/19 und 86/1.

Flur 10

die Flurst.-Nrnn. 13/1, 73/3 und 86/1.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft
der Vereinfachten Flurbereinigung
Kirchweiler“

Ihr Sitz ist in Kirchweiler, Landkreis Vulkaneifel.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:**1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften

zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

DLR Eifel - Dienstsitz Prüm -
Oberbergstraße 14, 54595 Prüm

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei: den Verbandsgemeindeverwaltungen Daun und Gerolstein, dem Stadtbürgermeister der Stadt Daun, den Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden Kirchweiler, Neroth, Gees, Berlingen und Hinterweiler. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

DLR Eifel
Brodeneckstraße 3
54634 Bitburg

oder dem

DLR Eifel - Dienstsitz Prüm -
Oberbergstraße 14
54595 Prüm

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

Prüm, den 30. Oktober 2008

- 51084 HA 2.3 Bl.1 -

Abteilung Landentwicklung und
ländliche Bodenordnung
Edgar H e n k e s

8631.

**Bekanntmachung
einer öffentlichen Versammlung
des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung
in Rheinland-Pfalz, im Saarland,
im Rheingau-Taunus-Kreis und
im Landkreis Limburg-Weilburg**

Am Mittwoch, dem 26. November 2008, 11.00 Uhr, findet im „Erfurter Zimmer“ des Rathauses der Stadt Mainz, Jockel-Fuchs-Platz 1 in 55116 Mainz, eine Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg statt.

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung
 - 2.) Genehmigung der Niederschrift über die Versammlungsversammlung am 22. September 2008
 - 3.) Bericht des Verbandsvorstehers
 - 4.) Feststellung des Jahresabschlusses des ZV TBK 2007 sowie Erteilung der Entlastung
 - 5.) Nachtragswirtschaftsplan und Haushaltssatzung des ZV TBK II/2008
 - 6.) Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung des ZV TBK 2009
 - 7.) Bestellung der Abschlussprüfer ZV TBK 2008 - 2010
 - 8.) Feststellung des Jahresabschlusses 2007 der GFT mbH sowie Erteilung der Entlastung
 - 9.) Wirtschaftsplan der GFT mbH 2009
 - 10.) Bestellung der Abschlussprüfer GFT mbH 2008 - 2010
 - 11.) Wünsche und Anregungen
- Rivenich, den 3. November 2008

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
in Rheinland-Pfalz, im Saarland,
im Rheingau-Taunus-Kreis und
im Landkreis Limburg-Weilburg

Theo W i e d e r
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsteher

8632.

**Auflösung des Vereins
„Ul-Flugsportverein
Zweibrücken-Pirmasens“**

Der Ul-Flugsportverein Zweibrücken-Pirmasens ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Erhard Lied, Lindener Straße 8, 67706 Krickenbach, anzumelden.

Zweibrücken, den 12. Oktober 2008

Der Liquidator

Öffentliche Ausschreibung

8633.

- a) Polizeipräsidium Westpfalz
Logenstraße 5
67655 Kaiserslautern
Postfach 3380
67621 Kaiserslautern
Telefon: 06 31 / 369-16 24
Telefax: 06 31 / 369-16 90
- b) **Öffentliche Ausschreibung**
Gemäß § 17 Nr. 1 VOL / A

- c) Abschleppen, Unterbringung und Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Westpfalz
- d) Eine Teilung der Abschleppgebiete auf verschiedene Bieter bleibt vorbehalten.
- e) Leistungsbeginn: 1. April 2009
- f) Anforderung / Abholung der Verdingungsunterlagen bis 15. Dezember 2008. Polizeipräsidium Westpfalz, Referat PV 2, Logenstraße 5, 67655 Kaiserslautern
- g) siehe f)
- h) Für die Verdingungsunterlagen ist eine Entschädigung in Höhe von 5,- EUR zu zahlen.
Bei Abholung der Verdingungsunterlagen ist der o. g. Betrag bei der Zahlstelle des Polizeipräsidiums Westpfalz einzuzahlen. Für den Versand der Verdingungsunterlagen ist die Vorlage eines bankbestätigten Einzahlungsbeleges i. H. v. 5,- EUR erforderlich.
Zahlungsempfänger:
Landesoberkasse Koblenz
Stadtparkasse Koblenz
Konto-Nr.: 72900
BLZ: 570 501 20
Verwendungszweck: Ausschreibung Abschleppwesen
Buchungsstelle 2022 - 0310 - 11969
Verwendungszweck: Ausschreibung Abschleppwesen PP Westpfalz
Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
- i) 16. Januar 2009, 12.00 Uhr
- m) Laut Verdingungsunterlagen.
- n) 20. Februar 2009
- o) Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Kaiserslautern, den 17. November 2008

Wolfgang E r f u r t
Polizeipräsident

Stellenausschreibungen

8634.

Im MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,
VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU ist in Kürze die Stelle

**eines Sachbearbeiters /
einer Sachbearbeiterin**

im Referat 8104 „Personal,
Organisation, Eichwesen,
Krisenvorsorge“ zu besetzen.

Die Aufgabe liegt in der Betreuung nachgeordneter Behörden, insbesondere der Angelegenheiten des Landesbetriebes Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz.

Hierzu gehören vor allem:

- Personalsachbearbeitung, soweit die Zuständigkeit nicht an den LBM delegiert ist,
- Beurteilung von Kennzahlen, Berichten des kaufm. Rechnungswesens und des Controllings,
- Vorbereitung von Beiratssitzungen und Sitzungen der ministeriellen Steuerungsgruppe.

Wir erwarten:

- umfassende Verwaltungskenntnisse,
- gute Kenntnisse im Arbeits- und Tarifrecht sowie im Beamtenrecht,
- gute Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen, Controlling und im staatlichen Haushaltsrecht,
- sicherer Umgang mit MS-Office,
- Fähigkeit zu gründlicher und zuverlässiger Projektarbeit,
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen,
- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte zu beurteilen und darzustellen sowie die Bereitschaft, sich in unterschiedliche Themenstellungen einzuarbeiten,
- Teamfähigkeit,
- Überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, auch außerhalb der Kernarbeitszeit.

Vorteilhaft wäre ein Abschluss als Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH).

Bewerben können sich Beamtinnen / Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Beschäftigte.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Im Hinblick auf die Frauenförderung des Landes Rheinland-Pfalz sind wir an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis 28. November 2008** an das

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
- Personalreferat, Kerstin Bauer -
Stiftsstraße 9
55116 Mainz**

8635.

Bei der STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD - DIENSTORT KOBLENZ - ist im Zentralreferat der Abteilung 3 Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Referentin / eines Referenten
(Volljuristin/Volljurist)**

zu besetzen.

Die Beschäftigung ist in einem Beamtenverhältnis im Eingangssamt Besoldungsgruppe A 13 BBesG vorgesehen, so dass die zu besetzende Stelle auch für Berufsanfänger geeignet ist.

Zum Arbeitsgebiet gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Führen komplexer Verwaltungsverfahren (wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren, Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen im Wasserrecht)
- Bearbeitung wasserrechtlicher Widerspruchs- und Klageverfahren
- Juristische Beratung der Regionalstellen Koblenz, Montabaur und Trier
- Fachaufsicht über untere Wasserbehörden

- Mitwirkung bei Auftragsvergaben und Bearbeitung vergaberechtlicher Verfahren

Die Bewerberin / der Bewerber muss in der Lage sein, rechtlich und tatsächlich komplexe Sachverhalte präzise zu erfassen, sie klar und verständlich darzustellen und praxishere Lösungen zu erarbeiten. Die Arbeit im Bereich der Wasserwirtschaft hat enge Bezüge zu anderen Fachdisziplinen des Umweltrechts.

Belastbarkeit der Bewerberin / des Bewerbers, ein ausgeprägtes analytisches Denkvermögen, eine strukturierte Arbeitsweise sowie Präzision in Wort und Schrift sind ebenso unerlässlich, wie die Fähigkeit, selbstständig, wie auch im Team mit Vertretern verschiedener Fachdisziplinen zu arbeiten. Eine entsprechende Sozialkompetenz wird daher ebenso vorausgesetzt wie gute EDV-Anwenderkenntnisse (MS-Office).

Für diese anspruchsvolle Aufgabe wird eine / ein engagierte(r) Volljuristin / Volljurist mit zumindest zwei „befriedigenden“ Examina gesucht. Die Neigung zum öffentlichen Recht, bevorzugt zum Umweltrecht, sollte durch eine entsprechende Schwerpunktbildung (Wahlfach) während der Ausbildung zum Ausdruck kommen.

Das Einstellungsalter ist aufgrund der vorgesehenen Verbeamtung auf 39 Jahre begrenzt.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes strebt die SGD Nord eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Im Rahmen des Audits „berufundfamilie®“ wurde die Behörde als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert. Die Arbeitszeitgestaltung erfolgt ggf. unter Berücksichtigung familiärer Belange. Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des SGB IX bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Informationen über die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord sind im Internet unter www.sgd-nord.rlp.de zu ersehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis spätestens 5. Dezember 2008** erbeten an die

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
- Personalreferat -
Stresemannstraße 3 - 5
56068 Koblenz**

8636.

LANDESBETRIEB DATEN
UND INFORMATION

Wir brauchen Sie zur qualifizierten Verstärkung unseres Standortes in Mainz als:

**Mitarbeiter im Kundenhelpdesk (m/w)
(Kennziffer AS 2008_31)**

im Bereich eGovernment und IT-Services, Team Kundenhelpdesk

zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis zum 31. Oktober 2010.

Ihre Aufgaben:

- Annahme von Störungsmeldungen und Serviceanfragen
- Bearbeitung von Störungsmeldungen und Serviceanfragen
- Statusüberwachung aller Servicecalls
- Ergebniskontrolle der bearbeiteten Calls und der Lösungsdokumentation (Qualitätssicherung)
- Prozesskontrolle, Nachverfolgung, Kundeninformation
- Mitarbeit bei der Erstellung und Weiterentwicklung von OLA, SLA, der Betriebsdokumentationen und Fragebäumen

Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Ihnen Herr Loose (E-Mail: Dirk.Loose@ldi.rlp.de, Tel: 0 61 31 / 605-318).

Ihr Persönlichkeitsprofil:

- Team-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- selbstständiger Arbeitsstil und Routine in professioneller Gesprächsführung
- Einsatzfreude, Flexibilität, Engagement und Eigeninitiative
- Bereitschaft und Fähigkeit sich ständig fortzubilden sowie sich selbstständig in neue Themen einzuarbeiten

Ihr Qualifikationsprofil:

- Allgemeines Verständnis der EDV (WAN / LAN / Internet / Server / PC / Host /...)
- Grundlegende Kenntnisse und sicheres Arbeiten mit WindowsXP und den gängigen Office-Produkten (z.B. Word2003 und Outlook2007)

Der LDI wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Die Stelle ist nach Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bewertet. Die Stelle ist gleichermaßen für Frauen und Männer geeignet. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, ein Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft ist der Bewerbung beizufügen.

Da die Einstellung nach § 14 Abs. 2 Teilzeit- u. Befristungsgesetz (TzBfG) erfolgen soll, können Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz gestanden haben, nicht berücksichtigt werden.

Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen (Anschriften, Lebenslauf, Schul- und Arbeitszeugnisse) sollte **bevorzugt per E-Mail** als PDF-Datei **unter Angabe der o.a. Kennziffer** erfolgen an:

personalstelle@ldi.rlp.de.

Sofern Sie die Bewerbung schriftlich einreichen möchten, senden Sie Ihre Unterlagen unter Angabe der vorgenannten Kennziffer an den Landesbetrieb Daten und Information, Team Personal, Römerstraße 41 in 56130 Bad Ems.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 23. November 2008.**

8637.

Der RECHNUNGSHOF RHEINLAND-PFALZ mit Sitz in SPEYER ist ein unabhängiges Organ der externen Finanzkontrolle. Er prüft u.a. die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften.

Für den Rechnungshof in Speyer suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes als

Referentin / Referent im Prüfungsdienst, insbesondere für die Bereiche Inneres und Sport

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Mitwirkung bei der Planung und konzeptionellen Vorbereitung von Prüfungen, Überarbeitung der Prüfungsmitteilungen,
- Leitung von Prüferteams,
- Auswertung von Prüfungsergebnissen für gutachterliche Äußerungen und den Jahresbericht.

Ihre Qualifikation:

- Befähigung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes,
- überdurchschnittliche Beurteilungen,
- mehrjährige verantwortliche Tätigkeit im höheren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
- Prüfungserfahrungen in der Innenrevision oder in der Rechnungsprüfung sind von Vorteil,
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen,
- Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten, Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft,
- Bereitschaft zur Beteiligung an örtlichen Erhebungen (einschließlich Dienstreisen - auch mehrtägig -).

Bewerber können sich Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 14 BBesO oder Beschäftigte in vergleichbarer Entgeltgruppe. Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten bis nach Besoldungsgruppe A 16 BBesO/ Entgeltgruppe 15 TV-L gegeben.

Der Rechnungshof strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an; Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Gegebenenfalls ist Teilzeitbeschäftigung möglich.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang, Schulabschluss-, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse, Beurteilungen und ein Lichtbild) **bis spätestens 19. Dezember 2008** an:

**Rechnungshof Rheinland-Pfalz
- Präsidialabteilung -
Postfach 17 69
67327 Speyer.**

Bitte teilen Sie uns außerdem die Rufnummer mit, unter der Sie tagsüber erreichbar sind.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Asche, Tel.: 0 62 32 - 61 71 21 oder Frau Jung, Tel.: 0 62 32 - 61 71 59.

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter <http://www.rechnungshof-rlp.de>

8638.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN

Am Lehrstuhl für Öffentliches Recht (Univ.-Prof. Dr. iur. Willy Spannowsky) ist ab 1. Dezember 2008 die Stelle einer / eines

Wissenschaftlichen Mitarbeiterin / Mitarbeiters

im Angestelltenverhältnis auf Zeit (TV-L E13) zunächst für vier Jahre zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehört die Mitarbeit in Forschung und Lehre im Bereich des Öffentlichen Rechts, insbesondere des Bau-, Planungs-, Wirtschafts- und Umweltrechts. Gelegenheit zur Promotion (Dr. iur.) wird gegeben.

Einstellungsvoraussetzungen sind der Abschluss der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung mit Prädikat, Neigung zu den genannten Rechtsgebieten und die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

Die Universität ist bestrebt, den Anteil an Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen und begrüßt deshalb besonders die Bewerbung von Frauen. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen bis spätestens zum 15. Dezember 2008 werden erbeten an:

Prof. Dr. Willy Spannowsky
Lehrstuhl für Öffentliches Recht
Technische Universität Kaiserslautern
Pfaffenbergstraße 95
67663 Kaiserslautern

8639.

KATHOLISCHE FACHHOCHSCHULE MAINZ

An der Katholischen Fachhochschule Mainz, Hochschule für Soziale Arbeit, praktische Theologie sowie Gesundheit und Pflege, Catholic University of Applied Sciences Mainz, ist im Fachbereich Gesundheit und Pflege

eine Professur Therapie - und Rehabilitationswissenschaften (Physiotherapie)

mit einer halben Stelle zum Wintersemester 2009/2010 zu besetzen.

Zum Sommersemester 2008 hat die Katholische Fachhochschule einen dualen grundständigen Bachelor-Studiengang (B.Sc.), Gesundheit und Pflege eingerichtet, der durch die Master-Studiengänge (M.A.) Gesundheits- und Pflegepädagogik sowie Gesundheits- und Pflegemanagement ergänzt wird.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber soll physiotherapeutische Inhalte, vor allem bezogen auf klinische Fragestellungen im Bachelor-Studiengang Gesundheit und Pflege sowie in den beiden Master-Studiengängen lehren. Darüber hinaus wird die Mitwirkung an Lehrveranstaltungen in allen Studiengängen des Fachbereiches erwartet.

Neben den Voraussetzungen des § 49 HochSchG sind nachzuweisen:

- Abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter / e Physiotherapeut / in
- Abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium
- Besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, i.d.R. durch Promotion nachgewiesen
- Mindestens fünfjährige qualifizierte Berufserfahrung in Praxis und Lehre der Physiotherapie entsprechend den Bestimmungen des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz
- Breit gefächerte Berufspraxis in unterschiedlichen Tätigkeitsgebieten und Interventionsfeldern (Diagnostik, Therapie, Beratung, Prävention, Rehabilitation) der Physiotherapie
- Pädagogische Eignung durch Erfahrungen in fachbezogener Lehre und Ausbildung

Wir wünschen uns insbesondere:

- Engagierte Mitwirkung an der inhaltlichen Gestaltung und organisatorischen Umsetzung des dualen und interdisziplinären Studiengangskonzeptes
- Engagement für den kontinuierlichen Professionalisierungsprozess der Physiotherapie

Die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche und die Identifikation mit den Zielen einer Fachhochschule in Trägerschaft der Katholischen Kirchen werden vorausgesetzt.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis, die Vergütung in Anlehnung an Bes.-Gruppe W2 BBesG. Die Probezeit beträgt ein Jahr.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 31. Dezember 2008 an:

Katholische Fachhochschule Mainz
Prof. Peter Orth
Rektor
Saarstraße 3
55122 Mainz

8640.

Bei der KREISVERWALTUNG GERMERSHEIM ist zum 1. Januar 2009 die Stelle der / des

Leiterin / Leiters des Fachbereichs 31 - Bauen und Kreisentwicklung -

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Bauleitplanung, die Bauaufsicht einschließlich Brandschutz, die Bauverwaltung und den Bauvollzug, die Bauförderung, die Kreisentwicklungsplanung und Landesplanung, Dorferneuerung und Stadtanierung, den Denkmalschutz und die Denkmalpflege, den Bau und Unterhalt von Kreisstraßen und

Radwegen sowie den Immissionsschutz. Die Führungsaufgaben umfassen die Personalführung, Organisation des Fachbereichs sowie die Haushaltsplanung im Rahmen der kommunalen Doppik.

Wir suchen eine engagierte, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität / Technischen Universität der Fachrichtung Architektur / Hochbau / Städtebau oder Raumplanung. Neben überdurchschnittlich fundierten Fachkenntnissen - insbesondere im öffentlichen Baurecht - erwarten wir ausgeprägte soziale, persönliche und methodische Kompetenzen, insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Führungskompetenz, Belastbarkeit, Leistungsbereitschaft, strategisches Denkvermögen. Die Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst und mehrjährige Leitungs- und Führungserfahrung - bevorzugt im öffentlichen Dienst - sind wünschenswert; gute PC-Kenntnisse (MS-Office) werden vorausgesetzt.

Geboten werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen. Die Besoldung / Vergütung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 14 / A 15 Bundesbesoldungsordnung bzw. nach Entgeltgruppe E 13 / E 14 TVöD.

Der Landkreis Germersheim liegt im Süden des Landes Rheinland-Pfalz. In seinem Gebiet befinden sich 31 Gemeinden, die in sechs Verbandsgemeinden und zwei verbandsfreie Städte gegliedert sind. Der 463 qkm große wirtschaftsstarke Landkreis zählt über 125 000 Einwohner. Überörtliche Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge und -vorsorge sind ebenso vorhanden wie alle weiterführenden und allgemeinbildenden Schulen. Aufgrund seiner Lage am Rhein mit seinen ursprünglichen und naturnahen Auwaldgebieten sowie ausgedehnten Wäldern in der Tiefebene bestehen günstige natürliche Bedingungen für vielseitige und individuelle Naherholungsaktivitäten.

Bewerbungen schwerbehinderter Personen werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen (bitte nicht per E-Mail) mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen werden bis 6. Dezember 2008 erbeten an:

Kreisverwaltung Germersheim
Zentralbereich 11
Kennwort „FB31“
Luitpoldplatz 1
76726 Germersheim

8641.

VERBANDSGEMEINDE- VERWALTUNG STROMBERG

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Werkleiterin / des Werkleiters zugleich auch die Stelle der Leiterin / des Leiters der Bauabteilung zu besetzen.

Die Verbandsgemeindewerke werden als wirtschaftlich selbstständiger aber rechtlich unselbstständiger Eigenbetrieb geführt.

Dieser umfasst alle Aufgaben der Betriebszweige „Abwasser“ und „Freibad Stromberg“, wobei sich letzteres in der Neubauplanung befindet.

Die Leitung der Verbandsgemeindewerke ist mit der Leitung unserer Bauabteilung verbunden.

Selbstständiges und flexibles Arbeiten sowie Entscheidungsfähigkeit sind auf dieser interessanten und abwechslungsreichen Stelle Grundvoraussetzung. Berufliche Erfahrung in einer Leitungsposition und insbesondere Erfahrungen aus dem kaufmännischen und technischen Bereich sind von Vorteil.

Weiterhin erwarten wir überdurchschnittliches Engagement und Verhandlungsgeschick, um die technischen und dienstlichen Herausforderungen sowie die organisatorischen und personellen Anforderungen erfüllen zu können.

Für diese verantwortungsvolle Stelle suchen wir eine / n im Verwaltungsbereich ausgebildete / n Bewerber / in mit Abschluss der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung oder der vergleichbaren Angestelltenprüfung II, möglichst mit betriebswirtschaftlicher Zusatzausbildung oder Berufserfahrung.

Entsprechend der Bedeutung der Stelle steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 mit Aufstiegsmöglichkeit nach A 13 bzw. vergleichbare Entgeltgruppe 12 mit Aufstiegsmöglichkeit nach 13 TVöD zur Verfügung. Daneben gewähren wir die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Schriftliche Bewerbungen werden bis zum 30. November 2008 erbeten an

**Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg
- Personalabteilung -
Warmsrother Grund 2
55442 Stromberg**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefon-Nr. 0 67 24 / 93 33-12 (Herr Demary) zur Verfügung.

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschlussurteile

8642.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey für Alzey Blatt 3790 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 10.225,84 EUR, eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Alzey, jetzt Sparkasse Worms-Alzey-Ried, wird für kraftlos erklärt.

Alzey, den 30. Oktober 2008

- 21 C 59/08 - Das Amtsgericht

8643.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey für Alzey Blatt 5671 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 18.355,38 EUR, eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, wird für kraftlos erklärt.

Alzey, den 30. Oktober 2008

- 20 C 85/08 - Das Amtsgericht

8644.

Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtsbriefes: Aufgebotssache Ulrich Vogels in Bad Kreuznach als Testamentsvollstrecker der verstorbenen Eigentümerin Hildegard Stegmann. Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 9055 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für die Sparkasse Rhein-Nahe in Bad Kreuznach und Bingen eingetragene Hypothek in Höhe von 16.000,- DM = 8180,67 EUR wird für kraftlos erklärt. Urteil vom 30. Oktober 2008.

Bad Kreuznach, den 31. Oktober 2008

- 21 C 307/08 - Das Amtsgericht

8645.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein für Brücken (Hunsrück) Blatt 986 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 6544,54 EUR, eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg, wird für kraftlos erklärt.

Idar-Oberstein, den 28. Oktober 2008

- 3 C 465/08 - Das Amtsgericht

8646.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts für Idar-Oberstein Blatt 7588 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 34.256,56 EUR, eingetragener Berechtigter: Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Berlin/Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Mainz in Mainz, wird für kraftlos erklärt.

Idar-Oberstein, den 28. Oktober 2008

- 3 C 580/08 - Das Amtsgericht

8647.

Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 170953 über die im Erbbau-Grundbuch des Amtsgerichts Kaiserslautern für Kaiserslautern Blatt 6994 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 19.600,- DM, eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg, ist für kraftlos erklärt. (Urteil des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 22. Oktober 2008, Az.: 6 C 13/08.)

Kaiserslautern, den 31. Oktober 2008

- 6 C 13/08 - Das Amtsgericht

8648.

Der Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Hahnheim Blatt 1823 eingetragenen Grundstücks Weingarten, Im Loch, Flur 2 Nr. 374, Größe 784 m², eingetragener Eigentümer Jan Boryczko, Hahnheim, verstorben am 20. 10. 1978, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Mainz, den 3. November 2008

- 83 C 609/05 Das Amtsgericht

8649.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz für Bretzenheim (Mainz) Blatt 11827 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 8000,- DM (4090,34 EUR), eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Mainz für Bretzenheim (Mainz) Blatt 11827 in Abt. III Nr. 3, eingetragene Grundschuld zu 33.000,- DM (16.872,63 EUR), eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg, werden für kraftlos erklärt.

Mainz, den 3. November 2008

- 83 C 579/07 - Das Amtsgericht

8650.

Der Grundschuldbrief betreffend die im Grundbuch von Ettringen Blatt 2687 in Abt. 3 unter lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld für den Fabrikanten Dr. Hans Roedel über 40.000,- Goldmark wird für kraftlos erklärt.

Mayen, den 7. Oktober 2008

- 2 C 324/08 - Das Amtsgericht

8651.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Ochtendung Blatt 6377 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 25.564,59 EUR für die VR Bank Rhein-Mosel eG in Ochtendung wird für kraftlos erklärt.

Mayen, den 28. Oktober 2008

- 2a C 451/08 - Das Amtsgericht

8652.

In der Aufgebotssache Monika Maria Franziska Schwind geb. Junges, geb. am 14. 1. 1951, Schlesierstraße 30, 54329 Konz, Antragstellerin, hat das Amtsgericht in Saarburg am 5. November 2008 folgendes Ausschlussurteil verkündet: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 3160986 über die im Grundbuch von Konz Blatt 4168 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld von 16.800,- DM nebst 12 % Jahreszinsen für die eingetragene Gläubigerin, die Westdeutsche Landesbank (Landes-Bausparkasse) in Düsseldorf wird für kraftlos erklärt.

Saarburg, den 5. November 2008

- 5 C 109/08 - Das Amtsgericht

8653.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern für Argenenthal, Bl. 1591, in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 4.243,72 EUR, eingetragener Berechtigter: Westdeutsche Landesbank-Girozentrale (Landesbauparkasse) in Düsseldorf und Münster, wird für kraftlos erklärt.

Simmern, den 30. Oktober 2008

- 3 C 515/08 - Das Amtsgericht

8654.

In der Aufgebotssache Kreis- und Stadtparkasse Speyer, Wormser Straße 39, 67346 Speyer, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht in Speyer am 24. Oktober 2008 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über 243.000,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Speyer für Dudenhofen Blatt 2889 in Abt. III Nr. 1, zugunsten der Kreis- und Stadtparkasse Speyer, eingetragene Grundschuld, Eigentümer Michael und Angela Venzke in Erbengemeinschaft, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Speyer, den 24. Oktober 2008

- 34 C 156/08 - Das Amtsgericht

8655.

In der Aufgebotssache VR Bank Rhein-Neckar eG, Augustaanlage 61, 68165 Mannheim, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht in Speyer am 24. Oktober 2008 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über 231.000,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Speyer für Mechttersheim Blatt 1887 in Abt. III Nr. 4, zugunsten der Volksbank Seckenheim eG in Mannheim, jetzt VR Bank Rhein-Neckar eG in Mannheim, eingetragene Grundschuld, Eigentümer Hubert und Barbara Bohlender je zur Hälfte, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Speyer, den 24. Oktober 2008

- 34 C 157/08 - Das Amtsgericht

8656.

Das Sparbuch der Sparkasse Trier Sparbuchnummer 300417086, ausgestellt für das Konto 300417086 auf den Namen Patrick Callendar wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 29. Oktober 2008

- 5 C 255/08 - Das Amtsgericht

8657.

Das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 363378928, ausgestellt auf den Namen Alfred Mehlhorn, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 31. Oktober 2008

- 7 C 215/08 - Das Amtsgericht

8658.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier für Thomm Blatt 1378 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 120.000,- EUR, eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Fell-Lonquich eG in Fell (jetzt Volksbank Trier eG), wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 30. Oktober 2008

- 8 C 155/08 - Das Amtsgericht

8659.

Der Eigentümer Heinrich Höffges des im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Sehlern Blatt 2091 eingetragenen Grundstückes (Flur 8 Nr. 55, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 15, 699 qm) wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Wittlich, den 7. Oktober 2008

- 4 C 236/08 - Das Amtsgericht

8660.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Westhofen Blatt 2260 in Abt. III Nr. 2 für die Spar- und Darlehenskasse Westhofen eGmbH in Westhofen, am 29. Juli 1960 eingetragene Grundschuld über 4000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich, wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 30. Oktober 2008

- 1 C 24/08 - Das Amtsgericht

8661.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Hamm Blatt 1940 in Abt. III Nr. 1 für die BfG Bank AG Filiale Darmstadt in Darmstadt eingetragene Grundschuld über 135.000,- DM nebst 16 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 30. September 1993 im Grundbuch von Hamm Blatt 935 in Abt. III Nr. 1) wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 30. Oktober 2008

- 1 C 25/08 - Das Amtsgericht

Aufgebote

8662.

Peter Faber, Moselweinstraße 18, 54518 Minheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundpfandrechtsbriefe: 1. Eingetragen im Grundbuch von Bernkastel-Kues für Bernkastel Blatt 2552 in Abt. III Nr. 1 und Grundbuch von Bernkastel-Kues für Graach Blatt 2756 in Abt. III Nr. 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu 50.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Winfried Faber, geb. 14.6.1942, Hauptstraße 90, Graach, Brief Nr. 13557465. 2. Eingetragen im Grundbuch von Bernkastel-Kues für Bernkastel Blatt 2552 in Abt. III Nr. 3 und Grundbuch von Bernkastel-Kues für Graach Blatt 2756 in Abt. III Nr. 4 eingetragenes Grundpfandrecht zu 50.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Winfried Faber, geb. 14. 6. 1942, Hauptstraße 90, Graach, Brief Nr. 13557484.

Die Inhaber der Grundpfandrechtsbriefe werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, den 12. Februar 2009, 8.15 Uhr**, Sitzungssaal 1.11, EG, Brünningstraße 30, vor dem Amtsgericht Bernkastel-Kues anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Bernkastel-Kues, den 6. November 2008

- 4b C 398/08 - Das Amtsgericht

8663.

Harald Hausmann, Höhenstraße 30, 55743 Idar-Oberstein, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück 1. Amtsgericht Idar-Oberstein Gemarkung Idar-Oberstein Blatt 7994 Flur 57 Flurstück 42, 67. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Karl Jakob Weber, Ludwig Karl Weber, August Weber, Julius Wilhelm Weber, Oskar Weber, Paula Schneider geb. Weber, Lina Hahn geb. Weber, alle Idar-Oberstein.

Der Eigentümer wird aufgefordert, etwaige Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 27. Januar 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 116, EG, Mainzer Straße 180, vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anberaumten Termin

anzumelden, da ansonsten die Ausschließung erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 5. November 2008

- 3 C 361/08 - Das Amtsgericht

8664.

Die Kreissparkasse Idar-Oberstein (Birkenfelder Landesbank), Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Eigentümerin: Ursula Klein und Daniela Melanie Steed - in Erbengemeinschaft. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Idar-Oberstein für Idar-Oberstein Blatt 1738 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 3067,75 EUR. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank), Birkenfeld.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 13. Januar 2009, 9.15 Uhr**, Sitzungssaal 116, EG, Mainzer Straße 180, vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 30. Oktober 2008

- 3 C 656/08 - Das Amtsgericht

8665.

SEB AG, Kredit-Center Hamburg, Valentinskamp 89 - 90, 20354 Hamburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Gruppe Nr. 02 Nr. 8924116 über die Grundschuld eingetragen im Grundbuch von Kaiserslautern für Alsenborn Blatt 1096 in Abt. III Nr. 4 zu 45.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft, Niederlassung Kaiserslautern, Kaiserslautern.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, den 21. Januar 2009, 14.15 Uhr**, Dienstzimmer 2038, 2. OG, Bahnhofstraße 24, vor dem Amtsgericht Kaiserslautern anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kaiserslautern, den 30. Oktober 2008

- 6 C 16/08 - Das Amtsgericht

8666.

Günther Geib, 67705 Stelzenberg, und Edith Geib, 67705 Stelzenberg, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief. 1. Nr. 044439 über die Grundschuld eingetragen im Grundbuch von Kaiserslautern für Stelzenberg Blatt 706 in Abt. III Nr. 2 zu 25.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Volkswohl-Bund, Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit (Sitz Berlin).

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, den 28. Januar 2009, 14.00 Uhr**, Dienstzimmer 2038, 2. OG, Bahnhofstraße 24, vor dem Amtsgericht Kaiserslautern anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kaiserslautern, den 30. Oktober 2008

- 6 C 23/08 - Das Amtsgericht

8667.

Sparkasse Germersheim-Kandel, 76870 Kandel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Gruppe Nr. 02 Nr. 2361286 über die Grundschuld eingetragen im Grundbuch von Kaiserslautern für Kaiserslautern Blatt 13334 in Abt. III Nr. 3 zu 70.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Kreis- und Stadtparkasse Germersheim.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, den 21. Januar 2009, 14.00 Uhr**, Dienstzimmer 2038, 2. OG, Bahnhofstraße 24, vor dem Amtsgericht Kaiserslautern anberaumen Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kaiserslautern, den 30. Oktober 2008

- 6 C 28/08 - Das Amtsgericht

8668.

Tanja Uttenreuther, 67655 Kaiserslautern, und Dirk Uttenreuther, 67657 Kaiserslautern, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 13968203 über die Grundschuld eingetragen im Grundbuch von Kaiserslautern für Kaiserslautern Blatt 8101 in Abt. III Nr. 5 zu 150.000,- DM. Eingetragene Berechtigte: Tanja Uttenreuther und Dirk Uttenreuther, Kaiserslautern, zu je 1/2.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, den 28. Januar 2009, 14.00 Uhr**, Dienstzimmer 2038, 2. OG, Bahnhofstraße 24, vor dem Amtsgericht Kaiserslautern anberaumen Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kaiserslautern, den 30. Oktober 2008

- 6 C 29/08 - Das Amtsgericht

8669.

Else Stammel, Seilerbahn 3, 56179 Vallendar, und Ute Stammel, Seilerbahn 3, 56179 Vallendar, haben den Antrag auf Ausschließung der unbekannten Gläubiger der im Grundbuch von Vallendar in Blatt 2199 am 17. September 1959 eingetragenen und nach Blatt 5636 in Abt. 3 Nr. 1 übertragenen Buchhypothek über 10.000,- DM zugunsten von Therese Noll geb. Lenz, Vallendar, bei Gericht eingereicht.

Die Berechtigten werden aufgefordert, etwaige Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, den 15. Januar 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 111, 1. OG, Karmeliterstraße 14, vor dem Amtsgericht Koblenz anberaumen Termin anzumelden, da sie sonst mit ihrem Recht ausgeschlossen werden.

Koblenz, den 31. Oktober 2008

- 161 C 2591/08 - Das Amtsgericht

8670.

Hannelore Hoffmann, Bängertchen 17, 66869 Kusel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Hypothekenbrief: 1. Eingebracht im Grundbuch von Kusel für Kusel Blatt 855 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 30.677,51 EUR. Eingetragener Berechtigter: Concordia Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Köln.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert seine Rechte spätestens in dem auf **Montag, den 22. Juni 2009, 16.00 Uhr**, Sitzungssaal I, vor dem Amtsgericht

Kusel anberaumen Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kusel, den 20. Oktober 2008

- 2 C 359/08 - Das Amtsgericht

8671.

Die im Wohnungsgrundbuch von Siebeldingen Blatt 1304 zusammen mit ihrer Mutter Marianne Dukot, Im Waltersgarten 9, 76833 Siebeldingen, in Erbengemeinschaft zu 1/2-Anteil eingetragene Wohnungseigentümerin Sigrid Schwall geb. Dukot, Trifelsstraße 19, 76877 Offenbach (der weitere Hälfteanteil am Wohnungseigentum der vorgenannten Marianne Dukot allein gehörend), hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefs Gruppe 02 Nr. 0865895 über 34.400,- DM ursprünglich (vor Begründung des späteren Wohnungseigentums) ausgestellt über die im Grundbuch von Siebeldingen Blatt 899 in Abt. III unter lfd. Nr. 3 eingetragene Grundschuld für die Bausparkasse Mainz AG, Mainz, insoweit beantragt, als die nunmehr unter anderem im Wohnungsgrundbuch von Siebeldingen Blatt 1304 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 neu eingetragene (Gesamt-)Grundschuld das im gleichen Wohnungsgrundbuch eingetragene Wohnungseigentum „BV Nr. 1 1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Siebeldingen Flur Nr. 364/23, Gebäude- und Freifläche, Im Waltersgarten 9, zu 6,58 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen sowie der Garage Nr. 1 laut Aufteilungsplan (...)“ belastet.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 4. Februar 2009, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau, Saal 519 (im Neubau) anberaumen Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, anderenfalls die Kraftloserklärung dieses Grundschuldbriefes insoweit erfolgen wird, als in ihm die (Mit-)Belastung des im Wohnungsgrundbuch von Siebeldingen Blatt 1304 eingetragenen Wohnungseigentums ausgewiesen ist.

Landau, den 13. Oktober 2008

- 3 C 994/08 - Das Amtsgericht

8672.

Frau Maria Kaiser, Wilhelm-Leuschner-Straße 4, 55268 Nieder-Olm, hat als Alleinerbin (Nachlassakte des Amtsgerichts Mainz, Nachlassgericht - 4 IV 414/94 -) des verstorbenen Herbert Alfred Kaiser, geb. am 17. 8. 1937 in Nieder-Olm, den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingebracht im Grundbuch von Mainz für Nieder-Olm Blatt 2854 in Abt. III Nr. 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu 20.000,- DM (= 10.225,83 EUR). Eingetragener Berechtigter: Baugemeinschaft Eckes/Chantré e.V. in Nieder-Olm, jetzt Baugemeinschaft Eckes/Chantré in Liquidation, die Baugemeinschaft Eckes/Chantré e.V. wurde zwischenzeitlich registermäßig gelöscht, vertreten durch den Nachtragsliquidator Christian Stender, geb. am 18. 6. 1959, Goebenstraße 12, 65195 Wiesbaden.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Montag, 9. Februar 2009, 9.00 Uhr**, Dienstzimmer 123, 1. OG, Diether-von-Isenburg-Straße, Gebäude A, vor dem Amtsgericht Mainz anberaumen Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mainz, den 17. Oktober 2008

- 83 C 498/07 - Das Amtsgericht

8673.

Klaus Thören, Wiesbadener Landstraße 3, 65203 Wiesbaden; Jens Gebert, Rodensteiner Straße 42, 55232 Alzey; Eva-Maria Gedrich, Patricia Lane Dracut 252 und Johanna Schmeer, Weinbergstraße 34, 65193 Wiesbaden; haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: Eingebracht im Grundbuch von Mainz für Mainz Blatt 7337 in Abt. III Nr. 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu 7100,- DM (= 3630,17 EUR). Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mainz in Mainz, jetzt: Sparkasse Mainz, Bahnhofstraße 1, 55116 Mainz.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, den 20. Januar 2009, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 162, 1. OG, Ernst-Ludwig-Straße 7, Gebäude B, vor dem Amtsgericht Mainz anberaumen Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mainz, den 4. Oktober 2008

- 72 C 344/08 - Das Amtsgericht

8674.

Heinz Kern, In der Speidt 27, 56235 Ransbach-Baumbach hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Hypothekenbrief: 1. Eingebracht im Grundbuch von Montabaur für Ransbach Bl. 3518 in Abteilung III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 25.000,- DM, verzinslich mit 5,5 % jährlich, sowie im Verzugsfall eine Säumnisgebühr von 0,5 % jährlich. Eingetragener Berechtigter: Gothaer Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert seine Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, 15. Januar 2009, 8.20 Uhr**, Saal 8, vor dem Amtsgericht Montabaur anberaumen Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Montabaur, den 21. Oktober 2008

- 10 C 375/08 - Das Amtsgericht

8675.

Frau Theresia Elisabeth Schmidt geb. Liedhegener, geb. 6. 8. 1933, Raitz-von-Frentz-Straße 6B, 41352 Korschenbroich, vertreten durch den Rechtsbeistand Klaus Kremer, Limburg/Lahn, hat beantragt, die folgenden Grundpfandrechtsbriefe über die zugunsten der Bausparkasse Mainz AG, Mainz, eingetragenen Grundschulden im Wege des Aufgebots für kraftlos zu erklären: 1. im Grundbuch von Rodenbach bei Puderbach Blatt 728 Grundschuld in Höhe von 47.900,- DM, Zinsen 10 % jährlich, eingetragen in Abt. III unter lfd. Nr. 1; 2. im Grundbuch von Rodenbach bei Puderbach Blatt 728 Grundschuld in Höhe von 17.200,- DM, Zinsen 10 % jährlich, eingetragen in Abt. III unter lfd. Nr. 2.

Der Berechtigte aus der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zu dem auf **Mittwoch, den 4. Februar 2009, 9.00 Uhr**, Saal 125, Amtsgericht Neuwied, anberaumen Aufgebotstermin seine Rechte aus den oben bezeichneten Grundpfandrechtsbriefen unter Vorlage der Urkunde geltend zu machen, da diese sonst für kraftlos erklärt wird.

Neuwied, den 27. Oktober 2008

- 41 C 1364/08 - Das Amtsgericht

8676.

Detlef Eich, geb. 23. 10. 1954, Auf der Huth 7, 56305 Puderbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Neuwied für Raubach Blatt 1589 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 17.600,- DM (= 8998,74 EUR), 12 % Zinsen. Eingetragener Berechtigter: Westdeutsche Landesbank, Girozentrale (Landes-Bausparkasse), Düsseldorf.

Der Inhaber des Grundpfandrechtsbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Montag, 2. Februar 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 125, 1. OG, Hermannstraße 39, vor dem Amtsgericht Neuwied anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuwied, den 5. November 2008

- 43 C 1294/08 - Das Amtsgericht

8677.

Karl Hümmerich, Im Dernbachtal 1, 56269 Dierdorf, hat den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Hypothekenbriefe: 1. Eingetragen im Grundbuch von Neuwied für Dierdorf Blatt 3255 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 15.273,99 DM (= 7809,47 EUR). Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz AG, Mainz. 2. Eingetragen im Grundbuch von Neuwied für Dierdorf Blatt 3255 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 10.968,55 DM (= 5608,13 EUR). Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz AG, Mainz.

Die Inhaber der Grundpfandrechtsbriefe werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 3. Februar 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 122, 1. OG, Hermannstraße 39, vor dem Amtsgericht Neuwied anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuwied, den 5. November 2008

- 44 C 1071/08 - Das Amtsgericht

8678.

Liane Burkhard, Gärtnerweg 31, 56566 Neuwied, und Anja Burkhard, Andernacher Straße 61, 56564 Neuwied, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Neuwied für Weis Blatt 4180 in Abt. III Nr. 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu 30.000,- DM (= 15.338,76 EUR). Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Neuwied in Neuwied.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 13. Januar 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 122, 1. OG, Hermannstraße 39, vor dem Amtsgericht Neuwied anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuwied, den 5. November 2008

- 44 C 1316/08 - Das Amtsgericht

8679.

Ursula Steffes, geb. am 17. 2. 1942, Alter Weg 6, 54441 Kanzem, Antragstellerin, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümerin, der Ehefrau Peter Becker, Anna, geb. Rohles in Konz-Könen des im Grundbuch von Könen jetzt Blatt 2841 (Vorher: Könen Blatt 1138) einge-

tragenen Grundstücks Gemarkung Könen Flur 6 Flurstück 352, Landwirtschaftsfläche, Ober dem Pferdsgarten, 6,11 Ar, beantragt.

Es ergeht an die eingetragene Eigentümerin bzw. Rechtsnachfolger die Aufforderung, Rechte bis spätestens in dem auf **Mittwoch, den 7. Januar 2009, 8.50 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Raum 207, kl. Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, andernfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Saarburg, den 23. Oktober 2008

- 5 C 741/08 - Das Amtsgericht

8680.

In der Aufgebotssache Clemens-August Franz Bösen, geb. 30. 8. 1923, Aachener Straße 135, 40223 Düsseldorf, Antragsteller, Betreuerin: Karina Heeren, Fichtenstraße 75, 40233 Düsseldorf, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Peter Thome, Grabenstraße 20, 53498 Bad Breisig, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Niederbreisig Blatt 5546 in Abt. III Nummer 1 zugunsten des Beamtenheimstättenwerkes, gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH Hameln eingetragenen Grundschuld in Höhe von 64.800,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich beantragt. Das Recht wurde am 22. November 1982 ursprünglich im Grundbuch von Niederbreisig Blatt 2510 eingetragen.

Der Inhaber dieses Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 14. Januar 2009, 8.30 Uhr**, Saal 23, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, andernfalls wird der Brief für kraftlos erklärt werden.

Sinzig, den 28. Oktober 2008

- 10 C 652/08 - Das Amtsgericht

8681.

Reinhold Biewald, Bahnhofstraße 48, 41236 Mönchengladbach, Antragsteller, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Bodendorf Blatt 1060 in a) Abt. III Nr. 1 zugunsten der KSK Ahrweiler eingetragenen Grundschuld in Höhe von 126.000,- DM nebst 12 % Jahreszinsen und b) in Abt. III Nr. 2 zugunsten der KSK Ahrweiler eingetragenen Grundschuld in Höhe von 40.000,- DM nebst 12 % Jahreszinsen beantragt. Die Grundschuld lfd. Nr. 1 wurde aufgrund der Bewilligung vom 5. Oktober 1971, die Grundschuld lfd. Nr. 2 aufgrund der Bewilligung vom 23. Oktober 1972 eingetragen. Damaliger Eigentümer waren Kurt Biewald, geb. 1. 12. 1908, und Ruth Biewald geb. Berger, geb. 1. 4. 1919.

Der Inhaber dieser Briefe wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, 14. Januar 2009, 8.30 Uhr**, Saal 23, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, andernfalls wird der Brief für kraftlos erklärt werden.

Sinzig, den 4. November 2008

- 10 C 794/08 - Das Amtsgericht

8682.

Jakob Nell, Rossmarktstraße 6, 67346 Speyer, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über 10.000,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Speyer für Speyer Blatt 446 in Abt. III Nr. 1 zugunsten der Eheleute Jakob Nell und Katharina geb.

Flörchinger in Speyer, eingetragenen Grundschuld, Eigentümer: der Antragsteller allein, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 27. Februar 2009, 9.00 Uhr**, Raum: IV, Nebengebäude (OG) im Gerichtsgebäude, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Speyer, den 4. November 2008

- 34 C 223/08 - Das Amtsgericht

8683.

Katharina Müller, Windmühlenstraße, Stift St. Irminen, 54290 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: Gruppe 02 Nr. 11676972 über die im Grundbuch von Trier für Trier Blatt 15357 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM. Eingetragener Berechtigter hinsichtlich des Teilbetrags von 13.000,- DM: Bausparkasse Schwäbisch-Hall Aktiengesellschaft, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schwäbisch-Hall.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Freitag, 6. Februar 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 56, EG, Justizstraße 2, 4, 6, vor dem Amtsgericht Trier anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 5. November 2008

- 7 C 287/08 - Das Amtsgericht

8684.

Dr. Kirstin Wahler, Sandhecke 15, 37133 Friedland, vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Roland Wittmann, Südbahnstraße 6, 37213 Witzzenhausen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundschuldbriefe: 1. Grundbuch von Höhn-Urdorf Blatt 980 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 8300,- DM nebst 12 % Zinsen; eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige GmbH, Ludwigsburg. 2. Grundbuch von Höhn-Urdorf Blatt 980 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 11.400,- DM nebst 8 % Zinsen; eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige GmbH, Ludwigsburg.

Die Inhaber der Grundpfandrechtsbriefe werden aufgefordert ihre Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, den 3. März 2009, 9.00 Uhr**, Saal 106, vor dem Amtsgericht Westerbürg anberaumten Termin anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Westerburg, den 22. Oktober 2008

- 24 C 52/08 - Das Amtsgericht

8685.

Der Notar Werner Landau in Kaiserslautern hat als Vertreter für den berechtigten Eigentümer das Aufgebot für den abhanden gekommenen, nachfolgend bezeichneten Grundschuldbrief beantragt: Grundschuldbrief Gruppe 6 Nr. 14626 eingetragen für die Grundstückseigentümerin „Selbsthilfe“ Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G.m.b.H. in Zweibrücken im Grundbuch von Ixheim Blatt 221 in Abt. III Nr.1.

Der oder die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, bis spätestens in dem auf **Donnerstag, den 29. Januar 2009, 8.45 Uhr**, Zimmer 218, von dem Amtsgericht Zweibrücken, Herzogstraße 2, anberaumten Aufgebotster-

min seine / ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Zweibrücken, den 15. Oktober 2008

- 1 C 602/08 - Das Amtsgericht

8686.

Der Notar Dr. Schmitz in Zweibrücken hat als Vertreter für den berechtigten Eigentümer das Aufgebot für die abhanden gekommenen, nachfolgend bezeichneten Grundschuldbriefe beantragt: a) Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 090211 eingetragen für die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen - in Schwäbisch Hall, im Erbbaugrundbuch von Ixheim Blatt 706 in Abt. III Nr. 2 und b) Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 224534 eingetragen für die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen - in Schwäbisch Hall, im Erbbaugrundbuch von Ixheim Blatt 706 in Abt. III Nr. 4.

Der oder die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, bis spätestens in dem auf **Montag, den 16. Februar 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 6, vor dem Amtsgericht Zweibrücken, Herzogstraße 2, anberaumten Aufgebotstermin seine / ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Zweibrücken, den 20. Oktober 2008

- 2 C 551/08 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

8687.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma DBM Mario Della Bella GmbH, Wörrstadt, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jürgen Bleresch, Taunusstraße 7 a, 65183 Wiesbaden, wird dem Konkursverwalter gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuss auf seine Vergütung zu entnehmen.

Alzey, den 30. Oktober 2008

- N 38/94 - Das Amtsgericht

8688.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Steinborn Massivhaus Bauträger GmbH, Richard-Wagner-Straße 12, 67061 Ludwigshafen, wird nach Abhaltung des Schlusstermins und vollzogener Schlussverteilung aufgehoben.

Ludwigshafen, den 21. Oktober 2008

- 3 N 212/96 - Das Amtsgericht

8689.

In der Konkursache über das Vermögen der Firma Esser GmbH, Glas und Metallbau, vertreten durch den Geschäftsführer Ferdinand Esser, Rudolf-Diesel-Straße 17, 56751 Polch, wird Schlusstermin zur 1. Erörterung der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, 3. Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Konkursmasse, 4. Prüfung der bislang noch nicht geprüften Forderungsanmeldungen und aller bis zum Termin noch zur Anmeldung kommenden Forderungen bestimmt auf: **Dienstag, den 13. Januar 2009, 9.53 Uhr**, in Zimmer 4 des Amtsgerichts Mayen, St. Veit-Straße 38, 56727 Mayen.

Mayen, den 31. Oktober 2008

- 10 N 46/96 - Das Amtsgericht

Vereinsregister

8690.

Veränderung: Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Rhaunen, Rhaunen (Zum Idar 30, 55624 Rhaunen). Der Verein ist nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 27. Mai 2008 sowie der Zustimmungsbeschlüsse seiner Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2008 und der Zustimmungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung des weiteren übertragenden Vereins Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Stipshausen mit Sitz in Stipshausen (AG Bad Kreuznach VR 10704) vom 27. Mai 2008 als übertragender Rechtsträger zu dem dadurch neugegründeten Verein Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Idarwald e.V. mit Sitz in Stipshausen verschmolzen. Die Verschmelzung ist im Register des neugegründeten Vereins Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Idarwald e.V. (Amtsgericht Bad Kreuznach VR 20204) am 29. September 2008 eingetragen worden. Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes derjenigen Rechtsträger deren Gläubiger sie sind, nach § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

Bad Kreuznach, den 29. September 2008

- VR 10555 - Das Amtsgericht

8691.

Veränderung: Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Stipshausen, Stipshausen (Schulstraße 22, 55758 Stipshausen). Der Verein ist nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 27. Mai 2008 sowie der Zustimmungsbeschlüsse seiner Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2008 und der Zustimmungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung des weiteren übertragenden Vereins Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Rhaunen mit Sitz in Rhaunen (AG Bad Kreuznach VR 10555) vom 27. Mai 2008 als übertragender Rechtsträger zu dem dadurch neugegründeten Verein Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Idarwald e.V. mit Sitz in Stipshausen verschmolzen. Die Verschmelzung ist im Register des neugegründeten Vereins Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Idarwald e.V. (Amtsgericht Bad Kreuznach VR 20204) am 29. September 2008 eingetragen worden. Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes derjenigen Rechtsträger deren Gläubiger sie sind, nach § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

Bad Kreuznach, den 29. September 2008

- VR 10704 - Das Amtsgericht

8692.

Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Idarwald e.V., Stipshausen (Schulstraße 22, 55758 Stipshausen). Entstanden durch Ver-

schmelzung des Vereins Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Rhaunen e.V. mit dem Sitz in Rhaunen (AG Bad Kreuznach VR 10555) und des Vereins Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Stipshausen e.V. mit dem Sitz in Stipshausen (AG Bad Kreuznach VR 10704) zur Neugründung gemäß Umwandlungsgesetz nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 27. Mai 2008 und des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2008. Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes desjenigen Rechtsträgers, dessen Gläubiger sie sind, nach § 19 Abs. 3 UmwG bekannt gemacht worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

Bad Kreuznach, den 29. September 2008

- VR 20204 - Das Amtsgericht

8693.

Förderverein der Kindertagesstätte St. Wolfgang Bad Kreuznach e.V., Bad Kreuznach (Danziger Straße 2, 55543 Bad Kreuznach).

Bad Kreuznach, den 30. September 2008

- VR 20205 - Das Amtsgericht

8694.

360° Verband & Netzwerk für Kompetenz im Coaching e.V., Bad Kreuznach (Priegerpromenade 19, 55543 Bad Kreuznach).

Bad Kreuznach, den 6. Oktober 2008

- VR 20206 - Das Amtsgericht

8695.

1. FCK Fan-Club Lembergteufel Feilbingert, Feilbingert (Montforter Straße 8, 67824 Feilbingert).

Bad Kreuznach, den 8. Oktober 2008

- VR 20207 - Das Amtsgericht

8696.

NO BETTER WAY e.V., Gutenberg (Im Rosengarten 20, 55595 Gutenberg).

Bad Kreuznach, den 13. Oktober 2008

- VR 20208 - Das Amtsgericht

8697.

proRiesweiler e.V., Riesweiler (Am Wolfsberg 16, 55499 Riesweiler).

Bad Kreuznach, den 23. Oktober 2008

- VR 20210 - Das Amtsgericht

8698.

Kultur im Soon e.V., Spabrücken (Friedhofstraße 7, 55595 Spabrücken).

Bad Kreuznach, den 23. Oktober 2008

- VR 20211 - Das Amtsgericht

8699.

Freie Wählergemeinschaft Lützelsoon e.V., Hennweiler (In den Hähnen 25, 55619 Hennweiler).

Bad Kreuznach, den 23. Oktober 2008

- VR 20212 - Das Amtsgericht

- 8700.**
Nueva Vida en Paraguay e.V.,
Sitz: Hagenbach.
Landau, den 3. November 2008
- VR 30143 - Das Amtsgericht
- 8701.**
Streetfighters Unschuldengel 1998 e.V.,
Daaden.
Montabaur, den 20. Oktober 2008
- 6 VR 20328 - Das Amtsgericht
- 8702.**
„AWO Kindertagesstätte Neuwied“ e.V.,
Neuwied.
Montabaur, den 20. Oktober 2008
- 6 VR 20329 - Das Amtsgericht
- 8703.**
Kirmes- und Kulturgesellschaft
Melsbach e.V., Melsbach.
Montabaur, den 20. Oktober 2008
- 6 VR 20330 - Das Amtsgericht
- 8704.**
Haus für Jedermann e.V.,
56235 Ransbach-Baumbach.
Montabaur, den 21. Oktober 2008
- 6 VR 20331 - Das Amtsgericht
- 8705.**
Chorgruppe Druidenstein e.V.,
Kirchen-Offhausen.
Montabaur, den 23. Oktober 2008
- 6 VR 20332 - Das Amtsgericht
- 8706.**
1. FFC Höhn eingetragener Verein, Höhn.
Montabaur, den 27. Oktober 2008
- 6 VR 20333 - Das Amtsgericht
- 8707.**
„Förderverein NABU
Wildtierpflegestation“ e.V., Waldbreitbach.
Montabaur, den 27. Oktober 2008
- 6 VR 20334 - Das Amtsgericht
- 8708.**
Cogan-I-Syndrom Selbsthilfe
Deutschland e.V., Neuwied.
Montabaur, den 27. Oktober 2008
- 6 VR 20335 - Das Amtsgericht
- 8709.**
Verein für Frieden und Integration e.V.,
Hamm.
Montabaur, den 3. November 2008
- 6 VR 20336 - Das Amtsgericht
- weise und in mittlerer Ausstattung bebaut.
Bauschäden und Restarbeiten sind umfang-
lich vorhanden. Angebaute Pkw-Garage im
Rohzustand. Baujahr 2001. Festgesetzter
Verkehrswert: insgesamt 113.000,- EUR.
Altenkirchen, den 4. November 2008
- 1 K 30/2008 - Das Amtsgericht
- 8712.**
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am
24. Februar 2009, um 13.00 Uhr**, Gerichts-
stelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114,
das nachfolgende Grundstück versteigert
werden.
Grundbuch Biebelnheim Blatt 1452 lfd. Nr.
1 Flur 17 Nr. 320, Gebäude- und Freifläche,
Am Pilgerpfad 13, 468 qm (gemäß Gutachten
handelt es sich um: Einfamilienhaus mit
Einliegerwohnung, Garage und Kfz-Stell-
platz). Der Wert des Grundstückes wurde
festgesetzt auf 185.000,- EUR.
Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 5. November 2008
- K 87/07 - Das Amtsgericht
- 8713.**
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am
17. Februar 2009, um 14.30 Uhr**, Gerichts-
stelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107,
das nachfolgende Wohnungseigentum ver-
steigert werden.
Grundbuch Flonheim Blatt 2667 lfd. Nr. 1
706/10.000-Miteigentumsanteil an dem
Grundstück Flonheim Flur 1 Nr. 570/2, Ge-
bäude- und Freifläche, Obergasse 2, verbun-
den mit dem Sondereigentum an den im
Obergeschoss des Neubaus gelegenen Räum-
lichkeiten, Nr. 5 laut Aufteilungsplan. Für
jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes
Grundbuch angelegt (Blätter 2451 bis 2453
und 2666 bis 2667). Der hier eingetragene
Miteigentumsanteil ist durch die zu den
anderen Miteigentumsanteilen gehörenden
Sondereigentumsrechte beschränkt. Sonder-
nutzungsrechte sind vereinbart. Wegen Ge-
genstand und Inhalt des Sondereigentums
und der Sondernutzungsrechte wird Bezug
genommen auf die Bewilligungen vom
13. April 1995 und vom 21. Februar 2001
(UR-Nr. 69/2001, Notar Frank-Conny Kreker
in Wiesbaden); hierher übertragen aus Blatt
2452; eingetragen am 10. Mai 2001 (gemäß
Gutachten handelt es sich um: Einzimmer-
wohnung mit ca. 28 m² Wohnfläche). Der
Wert des Grundstückes wurde festgesetzt auf
33.000,- EUR.
Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 29. Oktober 2008
- K 4/2008 - Das Amtsgericht

Zwangsvollstreckungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 8710 bis 8810 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

8710.
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberlahr Blatt 962 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 12. Dezember 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Oberlahr Flur 6 Flurstück 71/4, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 32, Größe: 317 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Oberlahr Flur 6 Flurstück 72/7, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 32, Größe: 535 qm. Die Grundstücke sind mit einer kleinen Hotelanlage und einem Carport bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt 154.000,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Altenkirchen, den 31. Oktober 2008
- 1 K 102/2007 - Das Amtsgericht

8711.
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Fluterschen Blatt 1035 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 12. Dezember 2008, 10.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Fluterschen Flur 4 Flurstück 134/20, Gebäude- und Freifläche, Ahornweg 30, Größe: 381 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Fluterschen Flur 4 Flurstück 122/17, Gebäude- und Freifläche, Ahornweg 30, Größe: 74 qm. Die Grundstücke sind mit einem Einfamilienwohnhaus mit rund 180 qm Wohnfläche in handwerklich guter Bau-

Grundbuch Alzey Blatt 3769 lfd. Nr. 10 Flur 6 Nr. 49/8, Gebäude- und Freifläche, Wormser Straße 17, 615 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Mehrfamilienwohnhaus). Der Wert des Grundstückes wurde festgesetzt auf: 182.000,- EUR.
Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 4. November 2008
- K 23/08 - Das Amtsgericht

8715.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 19. Februar 2009, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Grundbuch Alzey Blatt 7848 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 8/100 an Grundstück Alzey Flur 10 Nr. 559, Gebäude- und Freifläche, Gustav-Heinemann-Straße 16, 751 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen im Dachgeschoss rechts, Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet; mit Sondernutzungsrecht an KFZ-Stellplatz Nr. 5; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 7844 bis 7849). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Paul Eckhard Koopmann; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30. Juni 1989; übertragen aus Blatt 5232; eingetragen am 29. November 1989. Zu 1: Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums auch Bezugnahme auf die Bewilligung vom 31. Oktober und 14. November 1989; eingetragen am 9. Januar 1990 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Eigentumswohnung mit ca. 24,9 m² Wohnfläche; Baujahr ca. 1990/1991.) Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 28.300,- EUR.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 29. Oktober 2008

- K 24/08 - Das Amtsgericht

8716.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen **am 10. Februar 2009, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, die nachfolgenden Grundstücke versteigert werden.

Grundbuch Albigen Blatt 2137 lfd. Nr. 11 Flur 42 Nr. 647/2, Erholungsfläche, Antoniterhofstraße 23, 23a, 642 qm, Verkehrswert: 17.000,- EUR, gemäß Gutachten handelt es sich um Freifläche, Lagerplatz; lfd. Nr. 19 Flur 42 Nr. 650/6, Gebäude- und Freifläche, Antoniterhofstraße 23, 23a, 555 qm; Verkehrswert: 71.000,- EUR zuzüglich 9500,- EUR Zubehör; gemäß Gutachten handelt es sich um eine Lagerhalle und Holzlager; lfd. Nr. 20 Flur 42 Nr. 650/7, Gebäude- und Freifläche, Antoniterhofstraße 23, 23a, 1496 qm, Verkehrswert: 572.000,- EUR zuzüglich 14.500,- EUR Zubehör; gemäß Gutachten handelt es sich um zwei Wohn- und Geschäftshäuser. Gemäß Feststellungen des Gutachters bilden alle 3 Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen der §§ 85 a, 74 a ZVG versagt.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 4. November 2008

- K 27/08 - Das Amtsgericht

8717.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 19. Februar 2009, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Armsheim Blatt 1886 lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 200, Gebäude- und Freifläche, Auf der Horst 10, 1805 qm (gemäß Gutachten

handelt es sich um: Einfamilienhaus mit 2 Garagen und Gartengrundstück). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 185.000,- EUR.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 4. November 2008

- K 39/08 - Das Amtsgericht

8718.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 17. Februar 2009, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Alzey Blatt 5232 lfd. Nr. 4 Flur 6 Nr. 49/9, Gebäude- und Freifläche, Mehlbergweg 2, 575 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Einfamilienwohnhaus). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 234.000,- EUR.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 4. November 2008

- K 47/08 - Das Amtsgericht

8719.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 8887 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz BV Nr. 6 Gemarkung Bad Kreuznach Flur 75 Nr. 410/160, Gebäude- und Freifläche, Planiger Straße 25, Bleichstraße 24, Größe: 590 qm, **am Donnerstag, dem 29. Januar 2009, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal A 4 im Gerichtsgebäude, Hofgartenstraße 2, versteigert werden.

(Wohn- und Geschäftshaus.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 500.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Bad Kreuznach, den 29. Mai 2008

- 3 K 155/03 - Das Amtsgericht

8720.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Meisenheim Blatt 3901 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 6 Gemarkung Meisenheim Flur 22 Flurstück 265/1, Gebäude- und Freifläche, Raumbacher Straße, Größe: 804 qm; **am Montag, dem 26. Januar 2009, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude versteigert werden.

(Ein- und zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 225.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 1. September 2008

- 3 K 140/05 - Das Amtsgericht

8721.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Callbach Blatt 606 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Callbach Flurstück 23/6, Gebäude- und Freifläche, Hochstraße 6, Größe: 140 qm; **am Montag, dem 26.**

Januar 2009, 15.00 Uhr, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude versteigert werden.

(Teilweise unterkellertes, gereihtes Einfamilienhaus.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 99.950,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt worden.

Bad Kreuznach, den 3. September 2008

- 3 K 157/05 - Das Amtsgericht

8722.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Becherbach bei Kirn Blatt 1353 und der 1/2-Miteigentumsanteil im Grundbuch von Becherbach bei Kirn Blatt 1104 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Grundbuch von Becherbach bei Kirn Blatt 1353 lfd. Nr. 1 Gemarkung Becherbach bei Kirn Flur 5 Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 24, Größe: 174 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Becherbach bei Kirn Flur 4 Flurstück 84, Erholungsfläche, in der Gaß, Größe: 217 qm; betreffend den 1/2-Anteil des Schuldners an dem Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Becherbach bei Kirn Blatt 1104 lfd. Nr. 1 Gemarkung Becherbach bei Kirn Flur 5 Flurstück 90, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 26, Größe: 69 qm; **am Mittwoch, dem 28. Januar 2009, 15.00 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude versteigert werden.

lfd. Nr. 1 Blatt 1353 (zweigeschossiges Einfamilienhaus); lfd. Nr. 2 Blatt 1353 (Gartengrundstück); lfd. Nr. 1 Blatt 1104 (gemeinschaftliche unbebaute Grundstücksfläche). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 1 Blatt 1353: 43.500,- EUR; lfd. Nr. 2 Blatt 1353: 260,- EUR; lfd. Nr. 1 Blatt 1104: 736,- EUR (1/2-Anteil).

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 8. September 2008

- 3 K 147/06 - Das Amtsgericht

8723.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Simmern Blatt 4432 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 7 Gemarkung Simmern Flur 36 Flurstück 11/4, Gebäude- und Freifläche, Oberstraße 10, Größe: 129 qm; **am Mittwoch, dem 28. Januar 2009, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude versteigert werden.

(Dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 131.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 8. September 2008

- 3 K 158/06 - Das Amtsgericht

8724.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Staudernheim Blatt 3574 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 6 Gemarkung Staudernheim Flur 19 Flurstück 391/3, Landwirtschaftsfläche, An der Kirche, Größe: 107 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Staudernheim Flur 19

Flurstück 393/3, Landwirtschaftsfläche, An der Kirche, Größe: 138 qm; lfd. Nr. 9 Gemarkung Staudernheim Flur 19 Flurstück 394/4, Landwirtschaftsfläche, An der Kirche, Größe: 655 qm; lfd. Nr. 11 Gemarkung Staudernheim Flur 19 Flurstück 391/2, Gebäude- und Freifläche, Neugasse 28, Größe: 44 qm; Flur 19 Flurstück 393/2, Gebäude- und Freifläche, Neugasse 28, Größe: 13 qm; Flur 19 Flurstück 394/2, Gebäude- und Freifläche, Neugasse 28, Größe: 19 qm; Flur 19 Flurstück 395, Gebäude- und Freifläche, Neugasse 28, Größe: 149 qm; **am Mittwoch, dem 21. Januar 2009, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude versteigert werden.

a) BV-Nr. 6 (Ackerland); b) BV-Nr. 7 (Ackerland); c) BV-Nr. 9 (Ackerland); d) BV-Nr. 11 (teilunterkellertes zweigeschossiges Einfamilienhaus). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) BV-Nr. 6: 300,- EUR; b) BV-Nr. 7: 400,-EUR; c) BV-Nr. 9: 2000,- EUR; d) BV-Nr. 11: 77.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 1. September 2008

- 3 K 161/06 - Das Amtsgericht

8725.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Staudernheim Blatt 3574 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 10 Gemarkung Staudernheim Flur 19 Flurstück 391/1, Gebäude- und Freifläche, Neugasse 28 A, Größe: 203 qm; Flur 19 Flurstück 393/1, Gebäude- und Freifläche, Neugasse 28 A, Größe: 287 qm; Flur 19 Flurstück 394/1, Gebäude- und Freifläche, Neugasse 28 A, Größe: 39 qm; Flur 19 Flurstück 394/3, Gebäude- und Freifläche, Neugasse 28 A, Größe: 243 qm; **am Mittwoch, dem 21. Januar 2009, 14.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude versteigert werden.

(Nichtunterkellertes eingeschossiges Einfamilienhaus.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 62.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 1. September 2008

- 3 K 162/06 - Das Amtsgericht

8726.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kirm Blatt 3760 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 30/100 an dem Grundstück Gemarkung Kirm Flur 38 Flurstück 147, Bauplatz, auf'm Loh, Größe: 443 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Einliegerwohnung im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrechte an den im Sondernutzungsplan „Kellergeschoss“ bzw. „Erdgeschoss“ grün rautierten Grundstücksteilflächen. Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3759, 3760); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 14. Juli 1999 (Urk.Nr. 875/99 Notar Friedrich Fischer); eingetragen am 16. September 1999; **am Montag, dem 19. Januar 2009, 15.00 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude versteigert werden.

(Wohnung mit zwei Zimmern, einer Küche, einem Flur, einem Bad/Dusche/WC und einem Hauswirtschaftsraum, Wohnfläche ca. 53,21 qm.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 69.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 26. August 2008

- 3 K 184/06 - Das Amtsgericht

8727.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hargesheim Blatt 1836 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Hargesheim Flur 3 Flurstück 241, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 1, Größe: 574 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Gaststätte im Erdgeschoss und der Wohnung im Obergeschoss; im Aufteilungsplan Erdgeschoss und der Wohnung im Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I; mit Sondernutzungsrecht an vier Einstellplätzen (Nr. 1, 2, 3, 4) und einer Freifläche; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1836 bis Blatt 1837), der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. Juli 1991; eingetragen am 16. Dezember 1991; **am Donnerstag, dem 29. Januar 2009, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude versteigert werden.

(Gaststätte im Erdgeschoss: 2 Gasträume, 1 Thekenraum, 1 Bierkeller; 1 Gastronomieküche mit Nebenräumen, 2 Toilettenanlagen, 1 Kühlraum, Personal WC; Wohnung im Obergeschoss und Dachgeschoss: 4 Zimmer, Bad, Büro, Abstellraum.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 145.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 30. April 2008

- 3 K 176/07 - Das Amtsgericht

8728.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weinsheim Blatt 2601 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 2 Gemarkung Weinsheim Flur 5 Flurstück 567, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Rosengarten, Größe: 603 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Weinsheim Flur 5 Flurstück 1044/566, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Rosengarten, Größe: 933 qm; lfd. Nr. 10 Gemarkung Weinsheim Flur 17 Flurstück 26, Waldfläche, Im Fronenberg, Größe: 1425 qm; lfd. Nr. 11 Gemarkung Weinsheim Flur 18 Flurstück 77, Erholungsfläche, Am Weidengarten, Größe: 322 qm; lfd. Nr. 12 Gemarkung Weinsheim Flur 18 Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Weidengarten 5, Größe: 519 qm; lfd. Nr. 13 Gemarkung Weinsheim Flur 18 Flurstück 100/1, Erholungsfläche, Am Weidengarten, Größe: 154 qm; lfd. Nr. 14 Gemarkung Weinsheim Flur 18 Flurstück 100/2, Gebäude- und Freifläche, Weidengarten, Größe: 842 qm; **am Donnerstag, dem 29. Januar 2009, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude versteigert werden.

(2 Grundstücke Wald, Holzung, 1536 qm; 1 Grundstück Wald, Holzung, teilw. Bauerwartungsland, 1425 qm; 2 Gartengrundstücke 476 qm; 1 Bauplatz und Garten, 842

qm; 2-geschossiges teilweise unterkellertes Wohnhaus im Rohbauzustand 2-geschossiges Wohngebäude mit teilw. gewerblicher Nutzung im EG; abbruchreifes 1-geschossiges Werkstattgebäude 519 qm.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf:

a) BV Nr. 2: 1300,- EUR; b) BV Nr. 6: 2000,- EUR; c) BV Nr. 10: 20.000,- EUR; d) BV Nr. 11: 1900,- EUR; e) BV Nr. 12: 160.000,- EUR; f) BV Nr. 13: 900,- EUR; g) BV Nr. 14: 44.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 29. Mai 2008

- 3 K 175/07 - Das Amtsgericht

8729.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weinsheim Blatt 2393 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Weinsheim BV Nr. 4 Flur 7 Nr. 66/4, Gebäude- und Freifläche, Herrenwiese, 488 qm; Gemarkung Weinsheim BV Nr. 5 Flur 7 Nr. 66/9, Gebäude- und Freifläche, An der Schulwies, 2918 qm; **am Donnerstag, dem 29. Januar 2009, 14.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude versteigert werden.

a) Fahrweg, Raiffeisenstraße; b) 1-geschossiges nicht unterkellertes Lager- bzw. Werkstattgebäude - ehemalige Geflügelfarm -, Raiffeisenstraße 20.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) BV Nr. 4: 6500,- EUR b) BV Nr. 5: 100.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 1. Juli 2008

- 3 K 189/07 - Das Amtsgericht

8730.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Herdorf Blatt 4100 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 11. Februar 2009, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

lfd. Nr. 1 Gemarkung Herdorf Flur 11 Nr. 85/13, Gebäude- und Freifläche, Auf der Hardt 7 (Doppelhaushälfte mit Garage), Größe: 3,30 Ar, Festgesetzter Verkehrswert: 71.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29. August 2006 in das Grundbuch eingetragen.

Internet-Veröffentlichung unter www.hanmark.de.

Betzdorf, den 5. November 2008

- 11 K 78/06 - Das Amtsgericht

8731.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weibach Blatt 1069 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. März 2009, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

BV.Nr. 1 Weibach Flur 1 Nr. 597/10, Hof- und Gebäudefläche, Johannesstraße 20, 5,91 Ar. Festgesetzter Verkehrswert: 70.800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 3. November 2008

- 11 K 126/07 - Das Amtsgericht

8732.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Beilingen Blatt 1017 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 10. März 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Beilingen Flur 6 Flurstück 135/2, Gebäude- und Freifläche, im Hof 7, Größe: 1054 qm (einseitig angebautes Wohnhaus, teilweise unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut; Nebengebäude: teilunterkellerte Scheune/Lager, angebaute, massive Garage, freistehende massive Garage, Holzschuppen). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 94.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 4. November 2008

- 10 K 143/07 - Das Amtsgericht

8733.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Aldegund Blatt 1249 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 29. Januar 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Gemarkung St. Aldegund Flur 4 Nr. 1234/1, Gebäude- und Freifläche, Kapellenstraße 4, 111 qm, Verkehrswert: 22.000,- EUR. Gebäudeart: Einfamilienhaus; augenscheinlich ein- bis zweigeschossig mit Unterkellerung (Annahme voll unterkellert); Baujahr: vor 1900 (nach äußerer Augenscheinnahme geschätzt), Modernisierung: teilweise modernisiert (Einbau neuer Fenster nach äußerer Augenscheinnahme; Einbau Bad und Modernisierung Böden usw. (Annahme auf Grundlage der Feststellungen in der Werthschätzung des Architekten Wronka vom 24. Juli 1997)). Außenansicht: rau verputzt und gestrichen (tlw. erhebliche Risse in der Außenfassade) mit Unterhaltungsstau, Sockel und Haustürbereich mit Klinkerriemchen (Unterhaltungsstau).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab dem 3. Januar 2009.

Cochem, den 24. Oktober 2008

- 1 K 37/07 - Das Amtsgericht

8734.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Hahnstätten Blatt 2141 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Dienstag, dem 17. März 2009, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 52,99/1000 an Grundstück Gemarkung Hahnstätten Flur 39 Flurstück 137/9, Gebäude- und Freifläche, Nußbergstraße 19 A, 1233 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2134 bis Blatt 2147); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz Nr. 8. Wohnfläche: 43 qm. Verkehrswert: 35.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Diez, den 6. November 2008

- 10 K 72/07 - Das Amtsgericht

8735.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen a) das im Wohnungsgrundbuch von Bergnassau-Scheuern Blatt 1006 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum, b) das im Grundbuch von Bergnassau-Scheuern Blatt 1003 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück, **am Dienstag, dem 24. März 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Zu a): lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 22/100 an Grundstück Gemarkung Bergnassau-Scheuern Flur 8 Flurstück 155/3, Gebäude- und Freifläche, Im Mühlbachtal 18, 421 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Kellergeschoss (blau umrandet), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1004 bis 1006 und Blatt 1051); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an der im neuen Plan blau eingezeichneten Grundstücksfläche; Wohnfläche: 59 qm; Verkehrswert: 41.800,- EUR. zu b): lfd. Nr. 1 Flur 8 Flurstück 155/4, Gartengrundstück, Im Mühlbachtal 18, 464 qm; Verkehrswert: 5100,- EUR.

Die Versteigerungsvermerke sind am 30. Januar 2007 und am 6. Juni 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 6. November 2008

- 10 K 86/07 - Das Amtsgericht

8736.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Diez Blatt 5871 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Dienstag, dem 24. März 2009, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 74,02/1000 an Grundstück Gemarkung Diez Flur 17 Flurstück 66/9, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Rödchen 23, 867 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Räumen der Wohnung nebst Balkon im OG sowie dem Kellerraum W7 im KG; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 5865 bis Blatt 5875); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; zu der hier eingetragenen Wohnungseigentumseinheit Nr. 7 gehört das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz 7. Wohnfläche: 41 qm. Verkehrswert: 45.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Diez, den 6. November 2008

- 10 K 4/08 - Das Amtsgericht

8737.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Carlsberg Blatt 1266 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 28. Januar 2009, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flurstück 164/6, Gebäude- und Freifläche, Böhlweg 1, zu 1040 qm. Einfamilienhaus mit Nebengebäude. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 196.000,- EUR. Ein Zuschlag ist auch bei einem Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes möglich.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 15. Oktober 2008

- 2 K 75/05 - Das Amtsgericht

8738.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Grünstadt Blatt 3248 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 28. Januar 2009, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 35, Gebäude- und Freifläche, Westlicher Graben 18, 34 qm (30 qm Wfl.). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 13.000,- EUR.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 15. Oktober 2008

- 2 K 34/07 - Das Amtsgericht

8739.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Grünstadt Blatt 4550 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 4. Februar 2009, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 33/100 an Flurstück 631/9, Gebäude- und Freifläche, Luitpoldplatz 10, 874 qm; Flurstück 631/8, Gebäude- und Freifläche, Luitpoldplatz 10, 2 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Raumeinheit im Erd- und Untergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan als „Arkade“ gekennzeichneten Fläche links vom Treppenhaus/Fahrradstuhlgänge, an der mit „Beschilderung“ bezeichneten Grundstücksfläche links von der Raumeinheit 1 (Ladengeschäft mit Lagerfläche). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 263.000,- EUR. Ein Zuschlag ist auch bei einem Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes möglich.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 17. Oktober 2008

- 2 K 04/08 - Das Amtsgericht

8740.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altleiningen Blatt 995 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 4. Februar 2009, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flurstück 649/2, Hof- und Gebäudefläche, Gräfental 1, 242 qm Grundstück, ca. 42 qm Wohnfläche. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 19.000,- EUR.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 15. Oktober 2008

- 2 K 14/08 -

Das Amtsgericht

8741.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in dem Grundbuch von Hoppstädten Blatt 2023 eingetragenen nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 7. Januar 2009, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 201, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Hoppstädten BV Nr. 1 Flur 29 Flurstück 88, Wald (Holzung), Am Ebornerberg, 1,83 Ar, 28,- EUR; BV Nr. 2 Flur 29 Flurstück 90, Wald (Holzung), Am Ebornerberg, 20,83 Ar, 312,- EUR; BV Nr. 7 Flur 34 Flurstück 49, Wald (Holzung) (Gebüsch), Am Gählenberg, 11,43 Ar, 172,- EUR; BV Nr. 8 Flur 35 Flurstück 31, Wald (Holzung) (Gebüsch), Säuhirtendell, 13,28 Ar, 200,- EUR; BV Nr. 10 Flur 44 Flurstück 4, Wald (Holzung) (Gebüsch), Vorm Hasenknopf, 6,84 Ar, 103,- EUR; BV Nr. 17 Flur 44 Flurstück 17, Ackerland, Aufm Hasenknopf, 20,93 Ar, 1.260,- EUR; BV Nr. 18 Flur 44 Flurstück 7, Wald (Holzung) (Gebüsch), Vorm Hasenknopf, 14,79 Ar, 222,- EUR; BV Nr. 19 Flur 44 Flurstück 8/1, Grünland, Vorm Hasenknopf, 11,57 Ar, 230,- EUR; BV Nr. 21 Flur 44 Flurstück 26, Wald (Holzung) (Gebüsch), Am Hasenknopf, 15,15 Ar, 760,- EUR; BV Nr. 30 Flur 44 Flurstück 86, Wald (Holzung), Auf dem Schwanneshübel, 9,48 Ar, 143,- EUR; BV Nr. 39 Flur 46 Flurstück 47, Waldfläche, Am Sarmswieserhang, 2,11,22 ha, 12.680,- EUR; BV Nr. 40 Flur 46 Flurstück 48, Waldfläche, Auf der Schäferswiese, 1,51,52 ha, 9100,- EUR; BV Nr. 42 Flur 44 Flurstück 31/1, Ackerland, Aufm Hasenknopf, 6,30 Ar, 378,- EUR; BV Nr. 43 Flur 44 Flurstück 38/2, Ackerland, Aufm Hasenknopf, 18,93 Ar, 540,- EUR; BV Nr. 45 Flur 44 Flurstück 19, Ackerland, Aufm Hasenknopf, 7,12 Ar, 430,- EUR; BV Nr. 46 Flur 44 Flurstück 20, Wald (Holzung) (Gebüsch), Am Hasenknopf, 9,03 Ar, 136,- EUR; BV Nr. 47 Flur 44 Flurstück 25, Wald (Holzung), Am Hasenknopf, 11,27 Ar, 170,- EUR; BV Nr. 48 Flur 47 Flurstück 43, Grünland, In der Sarmswiese, 39,51 Ar, 2370,- EUR; BV Nr. 50 Flur 47 Flurstück 49/1, Grünland, Rechts der Sarmswiese, 29,55 Ar, 2070,- EUR; BV Nr. 53 Flur 47 Flurstück 13, Waldfläche Auf der Sarmswiese, Links, 1,24,18 ha, 7450,- EUR; BV Nr. 64 Flur 43 Flurstück 156/45, (Wald (Holzung), Der Steffensrech, 27,59 Ar, 1660,- EUR; BV Nr. 67 Flur 43 Flurstück 170/44, Wald (Holzung), Der Steffensrech, 20,29 Ar, 1220,- EUR; BV Nr. 68 Flur 43 Flurstück 171/44, Wald (Holzung), Der Steffensrech, 20,35 Ar, 1220,- EUR; BV Nr. 70 Flur 43 Flurstück 169/44, Wald (Holzung), Der Steffensrech, 20,61 Ar, 1240,- EUR; BV Nr. 82 Flur 32 Flurstück 13, Ackerland, Auf dem Ebornerberg 2. Gewinn, 5,65 Ar, Wald (Holzung), 18,00 Ar, 500,- EUR; BV Nr. 83 Flur 32 Flurstück 16, Wald (Holzung) (Gebüsch), Auf dem Ebornerberg, 3. Gewinn, 14,39 Ar, Weg, 0,29 Ar, 220,- EUR; BV Nr. 85 Flur 44 Flurstück 18, Ackerland, Aufm Hasenknopf, 27,10 Ar, Grünland, 23,10 Ar, Wald (Holzung) (Gebüsch), 0,71 Ar, 3030,- EUR; BV Nr. 88 Flur 44 Flurstück 30, Hutung, Aufm Hasenknopf, 38,49 Ar, Wald (Holzung) (Gebüsch), 3,50 Ar, 630,- EUR; BV Nr. 91 Flur 44 Flurstück 98, Ackerland, Auf Schwannelsbrunnenquell, 1. Gewinn, 1,36,60 ha, Wald (Holzung) (Gebüsch), 12,34 Ar, 8450,- EUR; BV Nr. 103 Flur 47 Flurstück 44, Grünland, In der Sarmswiese, 44,00 Ar, Wiese, 61,13 Ar, Weg, 0,68 Ar, 7400,- EUR; BV Nr. 105 Flur 47 Flurstück 50, Ackerland, Auf der Sarmswiese, 1,21,86 ha, Weg, 1,53 Ar, 7340,- EUR; BV

Nr. 164 Flur 44 Flurstück 114/1, (106), Gebäude- und Freifläche, Bergsiedlung 2, 44,22 Ar, Flur 44 Flurstück 114/2, Landwirtschaftsfläche, Bei der Sarmswiese, 20,73 Ar, 105.000,- EUR; BV Nr. 109 Flur 31 Flurstück 267/1, Wald (Holzung), Wald, Forst 9,49 Ar, 380,- EUR; BV Nr. 110 Flur 31 Flurstück 198/1, Wald (Holzung) (Gebüsch), Hutung, Zwischen dem alten und jungen Forst, 30,30 Ar, 455,- EUR; BV Nr. 122 Flur 44 Flurstück 116, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Bei der Sarmswiese, 1,36,35 ha, 15.250,- EUR; BV Nr. 165 Flur 44 Flurstück 115/1 (123), Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Bergsiedlung 2, 35,05 Ar, Flur 44 Flurstück 115/2, Landwirtschaftsfläche, Bei der Sarmswiese, 2,09 Ar, 228.000,- EUR; BV Nr. 124 Flur 44 Flurstück 29, Waldfläche, Aufm Hasenknopf, 26,70 Ar, 400,- EUR; BV Nr. 125 Flur 44 Flurstück 55, Waldfläche, Aufm Hasenknopf, 15,60 Ar, 312,- EUR; BV Nr. 126 Flur 44 Flurstück 69, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Im Schwannessdell, 7,93 Ar, 120,- EUR; BV Nr. 127 Flur 44 Flurstück 53, Waldfläche, Aufm Hasenknopf, 8,24 Ar, 330,- EUR; BV Nr. 128 Flur 44 Flurstück 23, Waldfläche, Aufm Hasenknopf, 18,32 Ar, 370,- EUR; BV Nr. 132 Flur 46 Flurstück 44, Waldfläche, Verkehrsfläche, Am Sarmswieserhang, 43,82 Ar, 2630,- EUR; BV Nr. 133 Flur 46 Flurstück 51, Waldfläche, Verkehrsfläche, Auf der Schäferswiese, 50,30 Ar, 3020,- EUR; BV Nr. 134 Flur 43 Flurstück 80, Waldfläche, Auf dem Steffensrech, 5,69 Ar, 85,- EUR; BV Nr. 135 Flur 45 Flurstück 25, Waldfläche, Diesseits der Maisbrück, 2. Gewinn, 32,17 Ar, 480,- EUR; BV Nr. 149 Flur 44 Flurstück 24, Waldfläche, Aufm Hasenknopf, 1,10,37 ha, 3900,- EUR; BV Nr. 150 Flur 44 Flurstück 28, Waldfläche, Aufm Hasenknopf, 89,58 Ar, 3150,- EUR; BV Nr. 151 Flur 44 Flurstück 39, Waldfläche, Am Hasenknopf, 56,96 Ar, 2000,- EUR; BV Nr. 152 Flur 44 Flurstück 41, Waldfläche, Aufm Hasenknopf, 63,52 Ar, 3800,- EUR; BV Nr. 153 Flur 44 Flurstück 49, Waldfläche, Aufm Hasenknopf, 80,61 Ar, 4850,- EUR; BV Nr. 154 Flur 44 Flurstück 50, Waldfläche, Aufm Hasenknopf, 16,22 Ar, 980,- EUR; BV Nr. 155 Flur 44 Flurstück 72, Waldfläche Schwannessdell, 45,48 Ar, 2730,- EUR (5,4335 Hektar Acker- und Grünland, 12,1176 Hektar Wald, 2,7660 Hektar Holzung, Gebüsch, 0,0250 Hektar Wege) (BV Nr. 122, 164 und 165 Aussiedlerhof mit Wohnhaus, Stallungen, Scheune, Schuppen, Gartenhaus und Grillhütte, Wasserversorgung über Brunnen auf BV Nr. 103).

Im Zwangsversteigerungstermin am 10. März 2008 ist der Zuschlag versagt worden gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 7. November 2008

- 11 K 12/03 -

Das Amtsgericht

8742.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Otterbach Blatt 194 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 9. Februar 2009, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 104/3 der Gemarkung Otterbach, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11, zu 258 qm. Verkehrswert: 109.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31. Oktober 2005 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Thorsten und Susanne Günthert** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 3. November 2008

- 4 K 181/05 -

Das Amtsgericht

8743.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Otterbach Blatt 842 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 10. Februar 2009, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 104/5 der Gemarkung Otterbach, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 9, zu 430 qm. Verkehrswert: 85.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16. November 2005 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Thorsten Günthert** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 3. November 2008

- 4 K 191/05 -

Das Amtsgericht

8744.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Erlenbach Blatt 198 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 12. Januar 2009, um 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemeinde Erlenbach Flurstück 73/1, Gebäude- und Freifläche, Am Steinhübel 11, Erholungsfläche, 642 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 69.000,- EUR.

Laut Schätzer: Einfamilien-Reihenwohnhaus, ca. 90,72 qm Wohnfläche, voll unterkellert.

Eigentümer bei Anordnung: **Ulrich Faul und Esther Wagnermann-Faul**.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 5. November 2008

- 5 K 209/05 -

Das Amtsgericht

8745.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Otterberg Blatt 2077 bzw. 2396 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Donnerstag, dem 29. Januar 2009, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

a) Gemarkung Otterberg Bestandsverz. Nr. 2 Fl.St. 2924/1, Gebäude- und Freifläche, Wartenberger Straße 4, zu 735 qm; Fl.St. 2924/2, Verkehrsfläche, Wartenberger Straße, zu 15 qm. b) Gemarkung Otterberg Bestandsverz. Nr. 2) Fl.St. 2923/ 4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wartenberger Straße, zu 624 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): zu a) auf 115.450,- EUR; zu b) 44.000,- EUR. Gemäß Gutachten: nur Außenbesichtigung. Einfamilienhaus (Fertighaus) 1 1/2-gesch. mit Satteldach, Bauj. 1972 Wfl. ca. 130 qm u. Einzelgarage mit Flachdach, Reihengarage (3 Stahlbetonfertigaragen). OT Dreihenthalerhof.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21. August 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Anna Müller** eingetragen.

Hinsichtlich des Grundstücks Fl.St. 2923/4 ist ein Zuschlag unterhalb von 5/10 zulässig. Ansonsten gilt § 85 a ZVG (kein Zuschlag unterhalb von 5/10).

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 3. November 2008

-2 K 128/07 - Das Amtsgericht

8746.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mehlingen Blatt 118 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 29. Januar 2009, um 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung/Grundbuch Mehlingen Blatt 118 Flurstück 265/43, Gebäude- und Freifläche, Königstraße 44, zu 820 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 148.000,- EUR.

Eigentümer bei Anordnung: **Staats, Heinrich und Rosemarie**.

Laut Schätzer: Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Baujahr 1955, später verschiedene Erweiterungen, voll unterkellert, ca. 110,45 m² Wohnfläche.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 5. November 2008

- 5 K 199/07 - Das Amtsgericht

8747.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wörsbach Blatt 553 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 3. Februar 2009, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 16/1 der Gemarkung Wörsbach, Gebäude- und Freifläche, Olsbrücker Straße 51, zu 322 m². Verkehrswert: 80.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. April 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Dirk und Manuela Vrede** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 3. November 2008

- 4 K 65/08 - Das Amtsgericht

8748.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 12089 eingetragene, nachstehend bezeichnete Anteil an einem Erbbaurecht **am Donnerstag, dem 5. Februar 2009, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

2303/100.000-stel Anteil an dem Erbbaurecht an dem Grundstück Flurstück 3770/107 der Gemarkung Kaiserslautern, Hof- und Gebäudefläche, Hegelstraße 30, zu 4945 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Buchstabe „A“ im 7. Obergeschoss (Aufteilungsplan Nr. 57) und an dem Abstellraum Buchstabe „A 8“. Verkehrswert (§§ 74 a, 85 a ZVG): 65.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17. Juli 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Florian Scheu** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 3. November 2008

- 4 K 115/08 - Das Amtsgericht

8749.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kirrweiler Blatt 589 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 20. Januar 2009, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal Sitzungssaal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Kirrweiler (bei Kusel) Flur 8 Fl.St.Nr. 35, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 39, 957 qm. Zusatz: Bebaut mit einem landwirtschaftlichen Anwesen bestehend aus einem Einfamilienwohnhaus mit Stall/Scheunen-Anbau in Massivbauweise, 2 Vollgeschosse, teilweise unterkellert. Verkehrswert: 90.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Werner, Bodo**, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 29. Oktober 2008

- 2 K 6/07 - Das Amtsgericht

8750.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Aschbach Blatt 230 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 13. Januar 2009, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal Sitzungssaal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Aschbach Fl.St.Nr. 65/1, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 3, 105 qm. Zusatz: Bebaut mit einem Einfamilienhaus. EG: Wohnzimmer, Esszimmer, Küche, Kammer, Bad, Flur. DG: Drei Zimmer, Flur. Verkehrswert: 24.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Mai 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Frau Simon, Anke Sandra**, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 28. Oktober 2008

- 1 K 36/08 - Das Amtsgericht

8751.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von St. Julian-Obereisenbach Blatt 854 eingetragene, nachstehend näher bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 16. Januar 2009, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal Sitzungssaal II, versteigert werden.

Grundbuch von St. Julian-Obereisenbach Gemarkung St. Julian-Obereisenbach 1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 1984, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 2, zu 780 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2 laut Aufteilungsplan. Zusatz: eingeschossiges freistehendes Einfamilienhaus mit Garage,

voll unterkellert; Dachgeschoss ausgebaut; keine Grenzbebauung. Verkehrswert: 194.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2 waren damals **1. Herr Reiner Hinkelmann** und **2. Frau Kerstin Geibel-Hinkelmann** eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 28. Oktober 2008

- 2 K 20/08 - Das Amtsgericht

8752.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Glan-Münchweiler Blatt 886, nachstehend näher bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 13. Januar 2009, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal Sitzungssaal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Glan-Münchweiler Fl.St.Nr. 2708, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 13, zu 750 qm. Zusatz: Einfamilienwohnhaus (mit Doppelgarage, s. u. nähere Beschreibung): eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss; teilunterkellert; mittlere ruhige Wohnlage, im nördlichen Randbereich des Ortes gelegen; Hanglage mit sehr schöner, weiter Aussicht; 1 km bis Bahnhof; 2 km bis A 62 nach Kusel; 11 km bis A 6 nach Mannheim. Doppelgarage mit elektrischem Rolltor; einseitig ausgebaut, elektr. Rolltor; 2 Abstellräume mit Zugang zur rückwärtigen Gartenfläche. Verkehrswert: 304.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2 waren damals **1. Dennis Michael Baker**, **2. Jaime Lyn Baker geb. Luscombe**, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 29. Oktober 2008

- 2 K 30/08 - Das Amtsgericht

8753.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederlahnstein Blatt 5115 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 204,81/1000 an dem Grundstück Gemarkung Niederlahnstein Flur 27 Flurstück 5340/437, Gebäude- und Freifläche, Im Lag 26, Größe: 857 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts des Hauses Nr. 26 nebst Keller- und Dachboden, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; **am Dienstag, dem 3. Februar 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um eine im Erdgeschoss gelegene Eigentumswohnung. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 58.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 6. November 2008

- 6 K 1/08 - Das Amtsgericht

8754.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Langwieden Blatt 211 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Langwieden BVZ Nr. 1 Flurstück 146/1, Bauplatz, Auf der Hofstatt, 808 qm; laut Gutachten: freistehendes ZFH, unterkellert, Baujahr 1996, 180 qm Wohnfläche; **am Montag, dem 26. Januar 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal I im Gerichtsgebäude, Kaiserstraße 55, 66849 Landstuhl, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 142.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 6. November 2008

- K 69/07 - Das Amtsgericht

8755.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kindsbach Blatt 635 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 14. Januar 2009, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV Nr. 1 Gemarkung Kindsbach Flurstück 882/2, Hof- und Gebäudefläche, In den Erleu- wiesen 29, zu 0,0667 ha (nach Gutachten Einfamilienhaus, Baujahr 1961); Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 120.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 5. November 2008

- K 18/08 - Das Amtsgericht

8756.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Linz Blatt 5092 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 9. Februar 2009, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 35 Nr. 219/2, Gebäude- und Freifläche, Auf der Donau 4, 141 qm; lfd. Nr. 2 Flur 35 Nr. 203, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 11, 166 qm; lfd. Nr. 5 Flur 35 Nr. 201/1, GF-Mischnutz, Mittelstraße 7 und 9, 184 qm. Lage: Mittelstraße 7 - 11 in Linz am Rhein. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: Grundstück lfd. Nr. 1: 83.000,- EUR; Grundstück lfd. Nr. 2: 391.828,- EUR; Grundstück lfd. Nr. 5: 438.171,- EUR; Inventar: 194.000,- EUR (gemäß Gutachten bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit Cafe, Hotel Garni und 2 Wohnungen sowie einer Bäckerei/Konditorei).

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 6. November 2008

- 6 K 26/07 - Das Amtsgericht

8757.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ockenfels Blatt 1127 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 9. Februar 2009,**

10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 10 Nr. 67, Gebäude- und Freifläche, In der Mark 5, 420 qm. Lage: In der Mark 5, 53545 Ockenfels. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 195.000,- EUR (gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück).

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 5. November 2008

- 6 K 5/08 - Das Amtsgericht

8758.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ochtenburg Blatt 5898 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Ochtenburg Flur 9 Flurstück 1421/479, Gebäude- und Freifläche, Frankenstraße 48, Größe: 232 qm; lfd. Nr. 4 zu 1 Gemarkung Ochtenburg Grunddienstbarkeit (Überbauungsrecht) an Grundstück Gemarkung Ochtenburg Blatt 6122 Best.Verz.Nr. 1 in Abt. II Nr. 1; vermerkt am 11. November 2002; **am Freitag, dem 27. Februar 2009, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Einfamilienhaus mit Unterkellerung; ca. 101 qm Wohnfläche. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 89.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 28. Oktober 2008

- 2 K 24/08 - Das Amtsgericht

8759.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kürrenberg Blatt 1660 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Kürrenberg Flur 6 Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Michel-Schäfer-Straße 17, Größe: 486 qm; **am Montag, dem 16. Februar 2009, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Bj. 2005, ca. 110 qm Wohnfläche. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 170.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 28. Oktober 2008

- 2 K 58/08 - Das Amtsgericht

8760.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Grenzhäuser, eingetragen im Grundbuch Grenzhäuser Blatt 1327 lfd. Nr. 9 Flur 22 Flurst. 110/2, Gebäude- und Freifläche, Hermann-Geisen-Straße 27, 2,27 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit 5 Einheiten, 4 Einheiten vermietet); **am Donnerstag, dem 15. Januar 2009, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 139.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 4. November 2008

- 14 K 15/08 - Das Amtsgericht

8761.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Caan Blatt 1023 eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Caan 27,66/100-Miteigentumsanteil an lfd.Nr. 1 Flur 2 Flurst. 82/5, Erholungsfläche, Isenburger Straße 7, Größe: 6,03 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, bestehend aus den Räumen im Kellergeschoss, Nr. 1 laut Aufteilungsplan (laut Gutachten bebaut mit einer Eigentumswohnung im Drei-Familienhaus); **am Donnerstag, dem 26. Februar 2009, um 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 62.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juni 2008 im Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 19. September 2008

- 14 K 55/08 - Das Amtsgericht

8762.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Caan Blatt 1025 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 26. Februar 2009, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Caan 51,41/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd.Nr. 1 Flur 2 Flurst. 82/5, Erholungsfläche, Isenburger Straße 7, Größe: 6,03 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, bestehend aus den Räumen im Erd- und Dachgeschoss des Hauses nebst dem Spitzboden, dem Kellerraum im Kellergeschoss, dem Treppenhäus vom Erdgeschoss zum Dachgeschoss und dem Abstellraum im Kellergeschoss hinter der Garage, Nr. 3 laut Aufteilungsplan; (laut Gutachten befindet sich die Wohnung in einem 2003 errichteten Dreifamilienhaus). Verkehrswert: 96.700,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juni 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 22. September 2008

- 14 K 56/08 - Das Amtsgericht

8763.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Höhr (Stadt Höhr-Grenzhäuser) Blatt 3820 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. Februar 2009, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Höhr lfd.Nr. 1 Flur 36 Flurst. 2614/13, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 71, 7,18 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Reihenhäuserhaus mit zwei Wohnungen). Verkehrswert: 63.100,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juli 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 31. Oktober 2008

- 14 K 62/08 - Das Amtsgericht

8764.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Oberraden (Westerwald) Blatt 800 BestVerz.Nr. 1 Flur 10 Nr. 70/6, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 9 a, 7,44 Ar; laut Gutachten: zweigeschossiges Wohngebäude, teilweise unterkellert, Baujahr 1930 und 1965, Nutzfläche Keller rd. 88 qm, Wohnfläche rd. 208 qm, separate Einzelgarage und weitere Stellplätze vorhanden, Renovierungsnachholbedarf. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 153.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 17. November 2006 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 16. Februar 2009, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 30. Oktober 2008

- 13 K 147/06 - Das Amtsgericht

8765.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Alberthofen Blatt 312 BV. lfd. Nr. 4 Flur 9 Nr. 7/16, Gebäude- und Freifläche, Steimel, Niederwambacher Straße 11, 0,76 Ar; lfd. Nr. 6 Flur 9 Nr. 7/18, Gebäude- und Freifläche, Steimel, Niederwambacher Straße 11, 6,52 Ar; laut Gutachten Gaststätte mit Fremdenzimmer, Eigentümerwohnung, 4 Stellplätze. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 4800,- EUR / 172.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 12. April 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 13. März 2009, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 101.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 30. Oktober 2008

- 13 K 46/07 - Das Amtsgericht

8766.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Oberraden Blatt 800 BestVerz.lfd. Nr. 2 Flur 10 Nr. 70/4, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 9, 2,69 Ar; laut Gutachten: leerstehendes Wohngebäude mit Erd- und Untergeschoss, Flachdach, Sanierungsstau. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 56.900,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 17. November 2006 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 16. Februar 2009, 11.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 30. Oktober 2008

- 13 K 47/07 - Das Amtsgericht

8767.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Linkenbach Blatt 1268 BestVerz.Nr. 4 Flur 21 Nr. 267, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Böhmenstraße 5, 19,13 Ar; laut Gutachten: Zweifamilienhaus, Scheune mit 2 Garagen und Nebengebäude, Gebäude- und Hofbereiche in einem einfachen bis mittleren, instandsetzungsbedürftigen Allgemeinzustand. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 58.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 16. Mai 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 16. Februar 2009, 9.00 Uhr** in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 30. Oktober 2008

- 13 K 78/07 - Das Amtsgericht

8768.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Niederbreitbach Blatt 2223 Best. Verz. Nr. 2 Flur 6 Nr. 277/9, Waldfläche, Die Mausekrach, 0,12 Ar; Flur 6 Nr. 277/10, Waldfläche, Die Mausekrach, 13,36 Ar; Flur 6 Nr. 277/11, Waldfläche, Die Mausekrach, 0,04 Ar. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 750,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 28. Juli 2008 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, 15. Januar 2009, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 31. Oktober 2008

- 13 K 90/08 - Das Amtsgericht

8769.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Januar 2009, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 6487: Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 1624/6, Gebäude- und Freifläche, Schwanenstraße 23, zu 260 m² (älteres 3-geschossiges Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten, Dachgeschoss ausgebaut, Reparaturstau ca. 48.000,- EUR, Verkehrswert: 96.700,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ

542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 233/05 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 22. September 2008

- 2 K 233/05 - Das Amtsgericht

8770.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 2. Februar 2009, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Busenberg Blatt 1607 Miteigentumsanteil zu 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Busenberg Flur Nr. 130/1, Schmiedstraße 2, Gebäude- und Freifläche, zu 273 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den sonstigen Räumen im Unter-, Ober- und Dachgeschoss Schmiedstraße 2, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1606 und 1607). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. November 1990, eingetragen am 29. November 1990 (Wohnungseigentum, Baujahr ca. 1900, Umbau ca. 1960, modernisiert, 2 Wohnungen mit ca. 58,5 m² und ca. 99 m² Wohnfläche, Renovierungsaufwand ca. 5100,- EUR; Verkehrswert: 80.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 216/06 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 3. November 2008

- 1 K 216/06 - Das Amtsgericht

8771.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Januar 2009, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Münchweiler Blatt 2085 Miteigentumsanteil zu 168,04/1000 an dem Grundstück Gemarkung Münchweiler Fl.Nr. 1750/16, Gebäude- und Freifläche, Pirmasenser Straße, zu 1026 m²; 1750/19, Gebäude- und Freifläche, Lazarettstraße, zu 185 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts nebst Balkon und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz Nr. 5. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 2081 bis 2086). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 24. Juni 1996 eingetragen am 12. Dezember 1996 (Eigentumswohnung zu 87 qm, Verkehrswert: 76.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 235/06 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 1. Oktober 2008

- 2 K 235/06 - Das Amtsgericht

8772.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 5. Januar 2009, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14584 Miteigentumsanteil zu 869/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 696, Gebäude- und Freifläche, Fröhnstraße 57 - 59, zu 400 m²; Fl.Nr. 695/4, Gebäude- und Freifläche, Kreuzgasse, zu 133 m²; Fl.Nr. 700/2, Gebäude- und Freifläche, Fröhnstraße 57 - 59, zu 167 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG, rechts, Balkon, und einem Keller-raum im KG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10. Sondernutzungsrecht an KFZ-Stellplatz Nr. 4 und 5. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14575 bis 14587). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, frühere Ehegatten, Verwandte und Verschwägernde in gerader Linie oder 2. Grades Seitenlinie, durch Zwangsvollstreckung und durch Insolvenzverwalter. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20. Juli 1998, eingetragen am 18. September 1998 und 8. Oktober 2002 (Eigentumswohnung Baujahr 1958, ca. 76 m² Wohnfläche, ca. 7900,- EUR Renovierungsaufwand, Verkehrswert: 48.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 58/07 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 4. November 2008

- 1 K 58/07 - Das Amtsgericht

8773.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 26. Januar 2009, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Rieschweiler Blatt 1475 Gemarkung Rieschweiler Fl.Nr. 2413/67, Gebäude- und Freifläche, Bogenstraße 5, zu 421 m² (2-geschossiges Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1925, teilunterkellert, Schuppen, er-

heblicher Modernisierungsbedarf, Verkehrswert: 45.700,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 62/07 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 4. November 2008

- 1 K 62/07 - Das Amtsgericht

8774.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Januar 2009, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Erlenbrunn Blatt 812 Gemarkung Erlenbrunn Fl.Nr. 603/12, Gebäude- und Freifläche, Kettrichhofstraße 48, zu 335 m²; Fl.Nr. 603/13, Gebäude- und Freifläche, Kettrichhofstraße 48, zu 43 m² (Mehrfamilienhaus mit 4 WE und Garten-gerätehaus, Baujahr 1971, ca. 323 qm Gesamtwohnfläche; Verkehrswert zus. 216.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 171/07 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 9. September 2008

- 2 K 171/07 - Das Amtsgericht

8775.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 26. Januar 2009, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14639 Miteigentumsanteil zu 107,70/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 1643/4, Gebäude- und Freifläche, Zweibrücker Straße 14, zu 610 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG des Hauptgebäudes nebst Kellerraum im KG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14631 bis 14641). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 29. Mai 1998, eingetragen am 18. Dezember 1998 (Eigentumswohnung, Wiederaufbau 1946, ca. 77 m² Wohnfläche, ca. 5300,- EUR Sanierungsbedarf, Verkehrswert: 43.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin

an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 140/08 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 4. November 2008

- 1 K 140/08 - Das Amtsgericht

8776.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 26. Januar 2009, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 6141 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 820, Gebäude- und Freifläche, Sandstraße 38, zu 112 m² (4-geschoss. Haus mit Laden im EG und 3 Wohnungen, Wiederaufbau 1950, ca. 279 m² Wohn- u. Nutzfläche, ca. 63.400,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 95.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 193/08 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 30. Oktober 2008

- 1 K 193/08 - Das Amtsgericht

8777.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. Januar 2009, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 15999 Miteigentumsanteil zu 106/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 4308/14, Gebäude- und Freifläche, Eybergweg 8, zu 863 m²; 4308/11, Gebäude- und Freifläche, Eybergweg 8, zu 22 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Dachgeschoss nebst Balkon sowie Keller im Kellergeschoss Nr. 6 laut Aufteilungsplan. Sondernutzungsrechte sind vereinbart und der Inhalt geändert; Sondernutzungsrecht an den beiden Pkw-Stellplätzen Nr. 6. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 15994 bis 16000). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, durch Insolvenzverwalter oder Zwangsvollstreckung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 31. August 2005 und 24. Januar 2006, eingetragen am 7. September 2005 und 31. Januar 2006 (Eigentumswohnung im Mehrfamilienhaus, Baujahr 1990, 63 qm Wohnfläche; Verkehrswert: 46.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto

Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 153/08 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutsschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 25. September 2008

- 2 K 153/08 - Das Amtsgericht

8778.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Kirchheimbolanden Blatt 4075 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. Februar 2009, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 2533/10.000 an Grundstück Kirchheimbolanden Flurstück Nr. 377, Gebäude- und Freifläche, Langstraße 53, 100 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum Nr. I im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 39.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Beschlagnahme: 13. April 2007

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 7. Juli 2008

- 1 K 8/07 - Das Amtsgericht

8779.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Kirchheimbolanden Blatt 4076 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. Februar 2009, um 14.35 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 3716/10.000 an Grundstück Kirchheimbolanden Flurstück Nr. 377, Gebäude- und Freifläche, Langstraße 53, 100 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst Kellerraum Nr. II im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 56.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Beschlagnahme: 2. Juli 2007

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 7. Juli 2008

- 1 K 114/07 - Das Amtsgericht

8780.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Orbis Blatt 417 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 3. Februar 2009, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Orbis Flst.Nr. 901/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Zimmerplatz 11, 629 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 119.000,- EUR; Hälfteanteile jeweils:

59.500,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem freistehenden Einfamilienhaus bebautes Grundstück.

Beschlagnahme: 15. Januar 2008

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 1. Juli 2008

- 1 K 170/07 - Das Amtsgericht

8781.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Wohnungs-Grundbuch von Münsterappel Blatt 921 eingetragene Grundbesitz **am Donnerstag, dem 5. Februar 2009, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 1/4 an Grundstück Münsterappel Flst.Nr. 2859/3, Gebäude- und Freifläche, Spreiterweg 6, 8, 10, 12, 1016 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 (laut Gutachten: Gesamtes Gebäude als Wohnungseigentum; Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Gartenhaus; Wohnfläche 123,42 qm).

www.hanmark.de.

Verkehrswert: 117.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 3. Januar 2008.

Rockenhausen, den 7. Juli 2008

- 2 K 199/07 - Das Amtsgericht

8782.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dannenfels Blatt 1216 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 5. Februar 2009, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Dannenfels Flurstück 42/2, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 12, 913 qm, Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 227.000,- EUR; 2 Dannenfels Flurstück 43, Gartenland, An der Mittelstraße, 680 qm, Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 15.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um einen ehemaligen Bauernhof mit großem und kleinem Wohnhaus, Stall- und Scheunengebäude.

Beschlagnahme: 3. Januar 2008

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 30. Juli 2008

- 2 K 201/07 - Das Amtsgericht

8783.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kirchheimbolanden Blatt 4101 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 9. Februar 2009, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

2 Kirchheimbolanden Flurstück 2780/198, Gebäude- und Freifläche, Dr.-Kurt-Schumacher-Straße 30, 762 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 225.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem freistehenden 3-Familienhaus bebautes Grundstück.

Beschlagnahme: 25. März 2008

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 19. September 2008

- 1 K 38/08 - Das Amtsgericht

8784.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Burgbrohl Blatt 1961 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 19. Januar 2009, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 27, versteigert werden.

Burgbrohl Flur 20 Nr. 73, Gebäude- und Freifläche, Brohltalstraße 115, 3,90 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 141.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2-Anteil waren damals a) **Johannes Bous** in Burgbrohl, b) **Gabriele Bous** in Burgbrohl, eingetragen.

Sinzig, den 30. Oktober 2008

- 6 K 83/05 - Das Amtsgericht

8785.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sinzig Blatt 5709 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 9. Februar 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Sinzig Flur 12 Nr. 1512/332, Gebäude- und Freifläche, Schloßstraße 6, 2,32 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 153.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2-Anteil waren damals **Patrick Schlösser** und **Raphaella Cornelissen-Schlösser** in Sinzig eingetragen.

Sinzig, den 3. November 2008

- 6 K 49/07 - Das Amtsgericht

8786.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sinzig Blatt 6380 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 26. Januar 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Sinzig Flur 12 Nr. 412/4, Gebäude- und Freifläche, Mühlenbachstraße 31, 3,56 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 216.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Hubertus Schumacher** in Sinzig eingetragen.

Sinzig, den 4. November 2008

- 6 K 21/08 - Das Amtsgericht

8787.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kempenich Blatt 3038 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 21. Januar 2009, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Kempenich Flur 1 Nr. 48/37, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenring 6, 39,64 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 45.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2-Anteil waren damals a) **Herr Joachim Altmann** in Koblenz, b) **Frau Gabriele Altmann** in Spessart, eingetragen.

Sinzig, den 30. Oktober 2008

- 6 K 46/08 - Das Amtsgericht

8788.

Im Wege der Zwangsvollstreckung werden die im Grundbuch von Speyer Blatt 21580 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1 Gemarkung Speyer Flurstück 2180/14, Gebäude- und Freifläche, Wormser Landstraße 196, zu 8362 m²; lfd. Nr. 2 Gemarkung Speyer Flurstück 5679/10, Betriebsfläche, Landwehrstraße, zu 313 m²; lfd. Nr. 3 Gemarkung Speyer Flurstück 5679/11, Betriebsfläche, Wormser Landstraße, zu 754 m²; **am Donnerstag, dem 5. März 2009, 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein gewerblich genutztes Mehrzweckgebäude, „Warturcenter“ mit Hof- und Zufahrtsflächen. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 8.280.000,- EUR für Nr. 1, 23.500,- EUR für Nr. 2 und 56.600,- EUR für Nr. 4 (§§ 74 a, 85 a ZVG). Im Termin vom 9. Februar 2007 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 2. August 2002 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 6. November 2008

- 5 K 40/02 - Das Amtsgericht

8789.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 11127 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2 Gemarkung Speyer Flurstück 716/52, Gebäude- und Freifläche, Stübergasse 36, zu 200 m²; **am Freitag, dem 20. März 2009, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Einfamilienhaus. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 105.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. März 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 6. November 2008

- 5 K 18/07 - Das Amtsgericht

8790.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 7277 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2 Gemarkung Schifferstadt Flurstück 943/1, Gebäude- und Freifläche, Vogelsgartenstraße 22, zu 699 qm; **am Freitag, dem 20. März 2009, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein 2-geschossiges Einzelhaus mit Anbau und Garage. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 200.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG). Im Termin vom 30. Oktober 2008 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 8. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 6. November 2008

- 5 K 34/07 - Das Amtsgericht

8791.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 12654 eingetragene Wohnungseigentum Miteigentumsanteil von 40,6/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Schifferstadt

Flurstück 10683/279, Gebäude- und Freifläche, Salierstraße 108, 110, 112, 114, zu 4.778 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen einschließlich Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18; **am Freitag, dem 6. März 2009, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung zu ca. 64 m² im Anwesen Nr. 112. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 68.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 4. November 2008

- 5 K 49/07 - Das Amtsgericht

8792.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Heiligenstein Blatt 2650 eingetragene Wohnungseigentum: Miteigentumsanteil von 147/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Heiligenstein Flurstück 2795, Gebäude- und Freifläche, Salierstraße 38, zu 397 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Kellergeschoss nebst Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (zugeordnetes Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. III); **am Donnerstag, dem 19. März 2009, 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine 1-Zimmer-Wohnung, ca. 40 m². Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 53.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG). Im Termin vom 30. Oktober 2008 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 6. November 2008

- 5 K 54/07 - Das Amtsgericht

8793.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Mecktersheim Blatt 2028 eingetragene Grundstück Gemarkung Mecktersheim Flurstück 3355/1, Gebäude- und Freifläche, Hardenburgstraße 9, zu 426 m²; **am Donnerstag, dem 12. März 2009, 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Garagen. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 305.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 7. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 4. November 2008

- 5 K 6/08 - Das Amtsgericht

8794.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 14459 Wohnungseigentum Miteigentumsanteil von 188,04/10.000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 3220/7, Gebäude- und Freifläche, Weisgerberstraße 1 - 4, zu 3223 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Hauseingang 2, 1. Obergeschoss Mitte und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet; **am Freitag, dem 13. März 2009, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung, Stellplatz im Anwesen Weisgerberstraße 3. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 80.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 6. November 2008

- 5 K 7/08 - Das Amtsgericht

8795.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Heiligenstein eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2 Gemarkung Heiligenstein Flurstück 2851/1, Gebäude- und Freifläche, Kneippstraße 10, zu 492 m²; **am Freitag, dem 13. März 2009, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Einfamilienhaus. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 300.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 6. November 2008

- 5 K 9/08 - Das Amtsgericht

8796.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberwesel Blatt 2181 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Grundstücke der Gemarkung Oberwesel lfd. Nr. 3 Flur 4 Flurstück 745/1, Gebäude- und Freifläche, Liebfrauenstraße 19, 299 m²; lfd. Nr. 6 Flur 4 Flurstück 743/6, Gebäude- und Freifläche, Liebfrauenstraße 19, 46 m²; lfd. Nr. 9 Flur 4 Flurstück 743/8, Gebäude- und Freifläche, Liebfrauenstraße 19, 66 m²; **am Montag, dem 19. Januar 2009, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG), im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 109.000,- EUR für das Grundstück 745/1; 500,- EUR für das Grundstück 743/6 und 9750,- EUR für das Grundstück 743/8; somit insgesamt auf 119.250,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 29. Oktober 2008

- 1 K 45/06 - Das Amtsgericht

8797.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bornich Blatt 1692 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 50/100 an dem Grundstück Flur 18 Flurstück 1285/1, Gebäude- und Freifläche, Kauber Straße 25, 29, 940 qm; **am Montag, dem 12. Januar 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG), im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Wohnungs- und Teileigentum. Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus (Fachwerkhaus aus dem 18. Jahrhundert) und einer Scheune. Laut Gutachter besteht ein erheblicher Unterhaltungszustand und allgemeiner Renovierungsbedarf. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 47.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 30. Oktober 2008

- 1 K 12/07 - Das Amtsgericht

8798.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wellmich Blatt 832 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 342/1000 an dem Grundstück Flur 7 Flurstück 330/135, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 17, 195 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; **am Montag, dem 19. Januar 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG), im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Obergeschoss eines denkmalgeschützten Gebäudes. Größe 54,01 qm. Die ursprüngliche Gebäudesubstanz (Fachwerkkonstruktion) stammt aus dem 17. Jahrhundert. Der Ausbauzustand entspricht teilweise dem Stand der 70er/Anfang 80er Jahre. Modernisierungsmaßnahmen sind erforderlich. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 23.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 4. November 2008

- 1 K 24/07 - Das Amtsgericht

8799.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wellmich Blatt 831 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 296/1000 an dem Grundstück Flur 7 Flurstück 330/135, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 17, 195 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; **am Montag, dem 19. Januar 2009, 15.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG), im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um eine leerstehende Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines denkmalgeschützten Gebäudes. Größe 51,26 qm. Die ursprüngliche Gebäudesubstanz (Fachwerkkonstruktion) stammt aus dem 17. Jahrhundert. Modernisierungsarbeiten wurden begonnen, müssen aber noch fertiggestellt werden. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 20.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. August 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 4. November 2008

- 1 K 28/07 - Das Amtsgericht

8800.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wincheringen Blatt 3921 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 18. Februar 2009, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Wincheringen Flur 6 Nr. 173, Gebäude- und Freifläche, Nagelstraße 9, 3,69 Ar (ehem. Bauernhaus, einseitig angebaut, tlw. unterkellert; Bauj. um 1900, 1980-90 tlw. renoviert). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 78.500,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 31. Oktober 2008

- 23 K 20/08 - Das Amtsgericht

8801.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hellenhahn-Schellenberg Blatt 1402 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 28. Januar 2009, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Hellenhahn-Schellenberg lfd. Nr. 1 Flur 39 Nr. 50, Gebäude- und Freifläche, Untergasse 17, 768 m². Es handelt sich um ein Einfamilienwohnhaus mit integrierter Pkw-Garage (linke Doppelhaushälfte).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 85.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. August 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 28. Oktober 2008

- 13 K 106/06 - Das Amtsgericht

8802.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Langenhahn Blatt 830 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 15. Januar 2009, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Langenhahn lfd. Nr. 1 Flur 22 Nr. 4, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 2, 2A, 5922 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Wohngebäude mit Garagenanbau, einem Autohaus mit Ausstellungsanbau und einem Werkstattgebäude.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 447.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 6. November 2008

- 11 K 53/07 - Das Amtsgericht

8803.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oellingen Blatt 1345 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 15. Januar 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Oellingen lfd. Nr. 1 Flur 38 Nr. 60/2, Gebäude- und Freifläche, Dammstraße 6, 513 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienwohnhaus mit Garage bebaut. Es besteht erheblicher Unterhaltungssatz und Renovierungsbedarf.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 78.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 6. November 2008

- 11 K 179/07 - Das Amtsgericht

8804.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Löhnfeld Blatt 473 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 14. Januar 2009,**

10.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Löhnfeld lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 36, Gebäude- und Freifläche, Weißenberger Weg 14, 917 m². Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (als Doppelhaushälfte) und zwei Fertiggaragen bebaut.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 94.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 23. Oktober 2008

- 13 K 26/07 - Das Amtsgericht

8805.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nister Blatt 1122 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 15. Januar 2009, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Nister lfd. Nr. 1 Flur 21 Nr. 213, Gebäude- und Freifläche, Holzweise 25, 729 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus bebaut (Kern-Haus Weihnachtshaus K51, 2003).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 119.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 6. November 2008

- 11 K 48/08 - Das Amtsgericht

8806.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Norken Blatt 765 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Januar 2009, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Norken lfd. Nr. 1 Flur 16 Nr. 2081/1, Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg 3, 315 m². Vermietetes Einfamilienwohnhaus, Doppelhaushälfte.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 86.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 5. November 2008

- 12 K 71/08 - Das Amtsgericht

8807.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Stein-Neukirch Blatt 807 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 14. Januar 2009, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Stein-Neukirch lfd. Nr. 1 Flur 21 Nr. 44/2, Gebäude- und Freifläche, Kühfelder Straße, 271 m². Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus bebaut. Die ortsübliche Lagebezeichnung lautet Kühfelder Straße 2A.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 27.000,- EUR. In einem Vortermine wurde der Zuschlag nach § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436**Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt**

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 23. Oktober 2008

- 13 K 12/08 -

Das Amtsgericht

8808.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rehe Blatt 1088 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. Januar 2009, 10.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Rehe lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 51/1, Gebäude- und Freifläche, Querstraße 2, 259 m²; lfd. Nr. 2 Flur 6 Nr. 50/4, Verkehrsfläche, Bergstraße, 3 m²; lfd. Nr. 3 Flur 6 Nr. 50/6, Gebäude- und Freifläche, Querstraße 2, 381 m². Die Grundstücke lfd. Nr. 1 und 3 sind mit einem zweigeschossigen nicht unterkellerten Bürogebäude mit teilausgebautem Dachgeschoss und Garage bebaut. Das Grundstück lfd. Nr. 2 ist unbebaut.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: lfd. Nr. 1: 3600,- EUR; lfd. Nr. 2: 150,- EUR; lfd. Nr. 3: 101.000,- EUR; Summe: 104.750,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 22. Oktober 2008

- 13 K 58/08 -

Das Amtsgericht

8809.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Platten Blatt 1755 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 13. Januar 2009, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 30 Nr. 8, Verkehrsfläche, Im Meisbüsch, 1,21 Ar, Zuwegung zum Wochenendhaus (100,- EUR); lfd. Nr. 2 Flur 30 Nr. 10, Gebäude- und Freifläche, Im hintersten Bann, 30,34 Ar, Wochenendhaus (23.800,- EUR). Bei den in Klammern stehenden Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals im Grundbuch eingetragen: 1. **Horst Teschauer**, verstorben am 16. 8. 2006; 2. **Dagmar Teschauer**, Geleitstraße 61, 63067 Offenbach.

Wittlich, den 20. Oktober 2008

- 12 K 55/07 -

Das Amtsgericht

8810.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dreis Blatt 2104 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 13. Januar 2009, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 13 Nr. 2284722, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße, 4,21 Ar (Einfamilienwohnhaus). Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 150.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Helmut Kranz**, Brückenstraße 9, 54518 Dreis, im Grundbuch eingetragen.

Wittlich, den 2. Oktober 2008

- 12 K 13/08 -

Das Amtsgericht